



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts
(PAG-Neuordnungsgesetz)**

A) Problem

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RiLi) ist für den Bereich der Bayerischen Polizei bis Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), insbesondere mit Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil), seine Rechtsprechung zu den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung polizeilicher Eingriffsbefugnisse weiterentwickelt und präzisiert. Zudem bedarf es einer weiteren, dem Stand der Technik entsprechenden Ergänzung und noch effektiveren Ausgestaltung wichtiger polizeilicher Befugnisnormen.

B) Lösung

1. Im Polizeiaufgabengesetz (PAG) erfolgen insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:

a) Umsetzung der RiLi

Leitlinie der Umsetzung der o. a. RiLi, die in enger Abstimmung mit der geplanten Novellierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG-E) erfolgt, ist, auch künftig die für die Anwendung polizeilicher Befugnisnormen unmittelbar einschlägigen, speziellen Regelungen im PAG selbst zu treffen. Dies gilt etwa für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die besonders geschützten Kategorien angehören, umfänglichere Hinweis- und Belehrungspflichten und die Einführung umfassenderer Rechte betroffener Personen zur Datenlöschung und -berichtigung sowie hinsichtlich der Auskünfte zu gespeicherten Daten.

Das geplante BayDSG-E wird für die Polizei neben punktuell ergänzenden weiteren Regelungen – in etwa vergleichbar wie bisher – vor allem z. B. hinsichtlich der Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder für den Bereich der Datenauftragsverwaltung und der Datensicherheit in besonderer Weise einschlägig sein. Überdies gelten die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), die zusammen mit der RiLi das sogenannte EU-Datenschutzpaket bildet, sowie die auf die Verordnung bezogenen Regelungen des BayDSG-E für bestimmte Bereiche polizeilicher Tätigkeit unmittelbar, die wie etwa reines Verwaltungshandeln von vornherein in keinem Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und der Verhütung oder Unterbindung von Straftaten stehen.

b) *Anpassung an die verfassungsrechtlichen Maßgaben des BKAG-Urteils*

Die Anpassung an die Maßgaben der neueren Rechtsprechung des BVerfG, vor allem aus dem o. a. Urteil, erfolgt im Wesentlichen im 2. Unterabschnitt (Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung) des III. Abschnitts (Datenverarbeitung).

Wichtig sind hier etwa die Einführung von weiteren Richtervorbehalten und explizite Regelungen betreffend Vertrauenspersonen im PAG. Zugleich werden in diesem Unterabschnitt verstärkte Anforderungen unter anderem an die Zweckbindung und weitere Verarbeitung von Daten, die durch eingriffsintensive Maßnahmen gewonnen wurden (hypothetische Datenerhebung), zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und hinsichtlich Protokollierungen und Benachrichtigungspflichten geregelt.

Zugleich wird geregelt, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bayerischen Landtags jährlich über das Gebrauchmachen von im wesentlichen allen Befugnissen zur verdeckten Datenerhebung zu berichten ist. Ferner ist entsprechend den Maßgaben des BVerfG in jährlichem Turnus auch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anzahl der Maßnahmen vorgesehen.

c) *Ergänzung polizeilicher Befugnisnormen*

Hier ist unter Berücksichtigung der unter den Buchst. a und b dargestellten Maßgaben unter anderem die Einfügung der Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr für bedeutende Rechtsgüter (vgl. Art. 11 Abs. 3 PAG) konsequenter Weise auch in weitere, im BKAG-Urteil vorgezeichnete Befugnisse vorgesehen. Daneben soll für begründete Einzelfälle die Möglichkeit der präventiven DNA-Nutzung unter grundsätzlichem Richtervorbehalt explizit geregelt werden. Um der fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden, werden ferner die bestehenden Bestimmungen zu Durchsuchungen um eine rechtsklare Regelung für von elektronischen Speichermedien abrufbare Datenbestände, etwa in einer Cloud, ergänzt. Die Bestimmungen zur offenen Videografie werden um Regelungen für Aufnahmen und Übersichtsaufzeichnungen bei großen oder unübersichtlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, für den Einsatz u. a. von sog. Bodycams, einschließlich des Einsatzes in Wohnungen, und Vorschriften und Vorgaben zum Einsatz intelligenter Videotechnik zur Muster- und ggf. Personenerkennung ergänzt. Weitere Änderungen betreffen etwa die Einführung der Möglichkeit einer präventiven, richterlich angeordneten und überwachten Postsicherstellung unter strengen Voraussetzungen, ähnlich, wie diese künftig auch im BKAG enthalten ist, ferner die ausdrückliche Regelung des Einsatzes von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) und, in Ansehung der Erfahrungen mit der Bekämpfung schwerbewaffneter Terrorzellen in Frankreich und Belgien sowie mit Terroranschlägen, bei denen schwere Fahrzeuge wie Lkw als Tatmittel verwendet wurden, die Ermöglichung des Einsatzes von Explosivmitteln – ähnlich der künftig vorgesehenen Regelung in Baden-Württemberg.

2. Im **Polizeiorganisationsgesetz (POG)** ist neben formalen Anpassungen an die RiLi vor allem die Schaffung einer neuen unabhängigen Stelle für einen zielgerichteten, effektiven Schutz namentlich von Kernbereichsdaten in den im BKAG-Urteil angesprochenen Fällen vorgesehen.
3. Im **Sicherheitswachtgesetz (SWG)** sind kleinere, insbesondere harmonisierende Anpassungen der dortigen Datenschutzregelung sowie weniger weiterer Bestimmungen veranlasst.
4. Das **Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)** ist punktuell an die geänderten Regelungen im PAG zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums anzupassen.
5. Im **Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)** ist vor allem die Erleichterung der Voraussetzungen und Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs für gemeindliche Alkoholverbotsverordnungen vorgesehen.
6. Im **Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG)** ist in Anlehnung an die Regelung im neugefassten Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) eine ausdrückliche Vorschrift zur Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren vorgesehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a) *Polizei*

Es werden derzeit noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten entstehen.

Sie beruhen zum einen auf der Umsetzung entsprechender Vorgaben der RiLi und der Anpassung an Maßgaben des BKAG-Urteils. Die vorgesehenen Kennzeichnungs-, Dokumentations-, Protokollierungs-, Prüf- und Berichtspflichten sowie Berichtigungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten gegenüber Betroffenen führen zwangsläufig zu Anpassungen der polizeilichen Fachverfahren und werden entsprechende personelle Kapazitäten binden. Da diese Fachverfahren (z. B. Vorgangs-, Fallbearbeitungs- und Fahndungssystem) regelmäßig über Schnittstellen untereinander, aber auch mit externen Verfahren verbunden und auch bundesweit vernetzt sind, wird umfangreicher Planungs-, Abstimmungs- und Realisierungsaufwand anfallen. Da hierbei externe Firmen zu beteiligen sind, sind Auftragsvergaben mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen erforderlich. Ebenfalls sind ressortübergreifende Prozesse (z. B. Justiz oder Finanzen) zu berücksichtigen. Auf Grund der o. a. bundesweiten Vernetzung sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben von Bund und Ländern, namentlich das neugefasste BKAG (Inkrafttreten zum 25.05.2018), sowie die verschiedenen Aufbau- und Ablauforganisationen in den Systemen zu berücksichtigen.

Da zum Teil völlig neuartige Strukturen abzubilden sind, ist von tiefgehenden Systemanpassungen auszugehen. Ein großer Teil des Erfüllungsaufwands für die Datenverbundsysteme der Bayerischen Polizei würde allerdings bereits auf Grund des neuen BKAG anfallen. Insgesamt ist nach erster Bewertung von einem Umsetzungszeitraum von mindestens fünf Jahren und von einem Investitionsvolumen im zweistelligen Millionenbereich auszugehen.

Die Umsetzungsmaßnahmen können ergebnisorientiert nur im Rahmen von besonderen Aufbauorganisationen (Projekten) durchgeführt werden, die bereits erforderlich sind, um detailliertere Planungen aufzusetzen und auf dieser Basis den konkreten Bedarf an Haushaltsmitteln einzuschätzen.

Zum anderen verursachen auch die neu geschaffenen Befugnisse im PAG Beschaffungskosten für Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien. So belaufen sich z. B. die durchschnittlichen reinen Materialkosten pro DNA-Analyse auf ca. 25 Euro. Die Einzelkosten für ein Body-Cam-System liegen derzeit durchschnittlich bei ca. 1.500 bis 2.000 Euro. Daneben ist pro Dienststelle ein Auslesesystem im Volumen von ca. 1.000 Euro erforderlich. Beim Einsatz eines „intelligenten“ Kamerasystems sind Kosten im sechsstelligen Bereich zu erwarten. Die Beschaffungskosten für geeignete unbemannte Luftfahrtsysteme zur Datenerhebung betragen pro Stück zwischen 20.000 und 25.000 Euro. Eine Bezifferung des Ausstattungsumfangs für die genannten Ausrüstungsgegenstände ist derzeit jedoch noch nicht möglich, da sich Häufigkeit, Art und Umfang von polizeilichen Maßnahmen vorab nicht prognostizieren lassen. Andererseits ist davon auszugehen, dass auf Grund der neu geschaffenen Befugnisse zum Teil polizeiliche Maßnahmen erleichtert werden und sich der Personal- und Sachkostenaufwand in diesen Fällen entsprechend reduziert.

Für die erhöhten Anforderungen an die juristische Aufbereitung, die insbesondere durch erheblich erweiterte Vorlagen zur Entscheidung durch den Richter auch auf Seiten der Polizei anfallen, werden personelle Kapazitäten in Höhe von zwölf Planstellen für Juristen gebunden (jährliche Personalkosten rd. 930 Tsd. Euro).

Auch für die neue unabhängige Stelle zur Sichtung kernbereichsrelevanter Daten für bestimmte Fälle werden personelle Kapazitäten (jährliche Personalkosten mindestens rd. 300 Tsd. Euro für Leitung und Assistenz) und Sachmittel gebunden, die sich derzeit noch nicht belastbar abschätzen lassen.

b) Justiz

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden aufgrund der erhöhten Anforderungen an die juristische Aufbereitung, die insbesondere durch weitere Richtervorbehalte anfallen, personelle Kapazitäten in Höhe von zwölf Planstellen für Richter und acht Planstellen für Geschäftsstellen gebunden. Für die Kontrolle der Entscheidungen der Zentralen Datenprüfstelle werden darüber hinaus Sachmittel gebunden, die jedoch noch nicht belastbar zu beziffern sind.

2. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) *Wirtschaft*

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postsicherstellung wegen der zu erwartenden wohl eher geringen Fallzahlen ein lediglich marginaler Erfüllungsaufwand. Im Übrigen ändert sich an der bestehenden Verpflichtung zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche der Telekommunikationsunternehmen nach § 23 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) nichts.

b) *Bürger*

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Die Angaben zu den Art. 26 bis 28 werden wie folgt gefasst:
„Art. 26 Verwahrung sichergestellter Sachen
Art. 27 Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen
Art. 28 Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.
 - c) Die Angaben zum III. Abschnitt werden wie folgt gefasst:
„III. Abschnitt
Datenverarbeitung
Art. 30 Allgemeine Grundsätze
1. Unterabschnitt
Datenerhebung
Art. 31 Grundsätze der Datenerhebung
Art. 32 Datenerhebung
2. Unterabschnitt
Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung
Art. 33 Offene Bild- und Tonaufnahmen
Art. 34 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
Art. 35 Postsicherstellung
Art. 36 Besondere Mittel der Datenerhebung
Art. 37 Einsatz Verdeckter Ermittler
Art. 38 Einsatz von Vertrauenspersonen
Art. 39 Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme
Art. 40 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

- Art. 41 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen
- Art. 42 Eingriffe in den Telekommunikationsbereich
- Art. 43 Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter
- Art. 44 Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43
- Art. 45 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- Art. 46 Rasterfahndung
- Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen
- Art. 48 Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung
- Art. 49 Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- Art. 50 Benachrichtigungspflichten
- Art. 51 Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 52 Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit
3. Unterabschnitt
Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige Datenverarbeitung
- Art. 53 Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung
- Art. 54 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- Art. 55 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung
- Art. 56 Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland
- Art. 57 Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union
- Art. 58 Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen
- Art. 59 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen
- Art. 60 Datenempfang durch die Polizei

- Art. 61 Datenabgleich innerhalb der Polizei
- Art. 62 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten
- Art. 63 Automatisiertes Abrufverfahren
- Art. 64 Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung
- Art. 65 Auskunftsrecht

4. Unterabschnitt

Anwendung des

Bayerischen Datenschutzgesetzes

- Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes“.

- d) Die Angaben zu den bisherigen Art. 50 bis 73 werden die Angaben zu den Art. 67 bis 90.
 - e) Die Angabe zum bisherigen Art. 74 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 91 und 92 ersetzt:
 - „Art. 91 Einschränkung von Grundrechten
 - Art. 92 Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen“.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Art. 76 wird die Angabe zu Art. 93 und wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 93 Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung“.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Art. 77 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 94 und 94a ersetzt:
 - „Art. 94 Opferschutzmaßnahmen
 - Art. 94a Übergangsbestimmungen“.
 - h) Die Angabe zum bisherigen Art. 78 wird die Angabe zu Art. 95 und wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 95 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei“ durch die Wörter „Im Rahmen ihrer Aufgabe nach Abs. 1 obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 50 bis 52)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 69)“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
4. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung und werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In Art. 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Art. 12 bis 48“ durch die Angabe „Art. 12 bis 65“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Nrn. 1a bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:
 - „(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zu dem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind; bei der Untersuchung darf eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden. ²Ein körperlicher Eingriff darf dabei nur von einem Arzt vorgenommen werden. ³Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Untersuchung zu vernichten, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ⁴Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen.
 - (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.
 - (5) Für Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „oder einer drohenden Gefahr“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. zur Durchführung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen.“

8. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Platzverweis, Kontaktverbot,
Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Unter den in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Art. 32a“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„²Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ³In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 2 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6 und nach dem Wort „Herbeiführung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „zuständigen Gericht“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 6“ ersetzt.
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. es sich um eine bewegliche Sache handelt, die sich an einer Kontrollstelle nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 befindet.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann. ²Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Sachen“ durch die Wörter „vor Ort“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.“
13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. das zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert“ durch die Wörter „Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar“ durch die Wörter „, ein erwachsener Angehöriger oder ein nicht beteiligter Zeuge“ ersetzt.

15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. zur Abwehr

- a) einer gegenwärtigen Gefahr oder
b) einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“

- b) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. ²Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Art. 22 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 48 Abs. 5 bis 7 und Art. 49 Abs. 5 gelten entsprechend. ³Daten, die nach diesen Vorschriften nicht weiterverarbeitet werden dürfen, sind zu löschen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zusammen mit dem Datenträger sichergestellt wurden, auf dem sie gespeichert sind; Löschungen sind zu dokumentieren. ⁴Die Bestimmungen in den Art. 26, 27 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 hinsichtlich Verwahrung, Benachrichtigung, Vernichtung und Herausgabe gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.“

16. Die Überschrift zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Verwahrung sichergestellter Sachen“.

17. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 27
Verwertung und Vernichtung
sichergestellter Sachen“.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 979 Abs. 1 bis 1b BGB“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Verwertung von Datenträgern ist sicherzustellen, dass zuvor personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend gelöscht wurden.“

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

18. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 28
Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.

- b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Sicherstellung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(2) ¹Sachen sind an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt wurden. ²Ist das nicht möglich, können sie an jeden herausgegeben werden, der eine Berechtigung an der Sache glaubhaft macht. ³Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(3) ¹Die Sicherstellung im Sinn des Art. 25 Abs. 2 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. ²Kann das Vermögensrecht nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „sichergestellte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und in Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ werden durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

19. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben kann die Polizei“.

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nimmt die Polizei grenzpolizeiliche Aufgaben wahr, hat sie auch diejenigen Befugnisse, die hierzu durch Bundesrecht speziell einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde eingeräumt werden.“

20. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt
Datenverarbeitung“.

21. Nach der Überschrift des III. Abschnitts wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für alle Datenverarbeitungen der Polizei nach diesem Gesetz, unabhängig davon, ob diese in Akten, Dateien oder anderer Form erfolgen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere die Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, gefährdet oder wesentlich erschwert ist,
2. zur Abwehr von
 - a) Gefahren oder
 - b) drohenden Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn der Betroffene der Datenverarbeitung schriftlich zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde; vor Erteilung der Zustimmung ist der Betroffene über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass er die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann,
4. wenn der Betroffene sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
5. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz des Betroffenen erfordert.

(3) Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Bei einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer begangenen oder drohenden Straftat soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten

1. Verdächtige,
2. Verurteilte,
3. Opfer oder
4. andere Personen betreffen.“

22. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Personenbezogene Daten des Betroffenen können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen“ durch die Wörter „Sie können auch bei Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Polizei informiert in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. den Namen und die Kontaktdaten der erhebenden Stelle und des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. das Recht, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) zu wenden sowie dessen Kontaktdaten und
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³Die Polizei informiert auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.“

- d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist zulässig, wenn

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde oder
2. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen des Betroffenen oder Dritter dient.

²Die Information nach Abs. 3 Satz 3 kann in diesen Fällen zunächst unterbleiben. ³Sind die Voraussetzungen für eine Datenerhebung im Sinn des Satzes 1 entfallen, ist der Betroffene zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ⁴Dies kann in den Fällen des Satzes 1 auch auf Dauer unterbleiben, wenn es sich nur um einen kurzfristigen Eingriff handelt, an den sich keine Folgemaßnahmen anschließen. ⁵Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 3 Satz 2, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten.

⁶Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an Verfassungsschutzbe-

hörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Vorschriften des 2. Unterabschnitts über besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung bleiben unberührt.“

23. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1), insbesondere

a) zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie

b) zu Zwecken des Personenschutzes, soweit sich die diesbezügliche Gefahrenabwehr auf ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut bezieht,“.

bb) Im Satzteil nach Nr. 4 wird die Angabe „Art. 11 bis 48“ durch die Angabe „Art. 11 bis 65“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 kann die Datenerhebung durch die molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten nicht getroffen werden.“

24. Nach Art. 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt
Besondere Befugnisse
und Maßnahmen der Datenerhebung“.

25. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Offene Bild- und Tonaufnahmen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen

1. auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder

2. mittels

a) Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder

b) Übersichtsaufzeichnungen erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist; die gezielte Feststellung der Identität einer auf der Übersichtsaufzeichnung abgebildeten Person ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Wörter „oder Straftaten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „genannten Objekten“ das Wort „offen“ eingefügt.

e) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) ¹Die Polizei kann Personen an öffentlich zugänglichen Orten offen mittels Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten erfassen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ²In einer Wohnung darf diese offene Bild- und Tonaufnahme oder -aufzeichnung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden wird.

(5) ¹Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern, bezogen auf Gegenstände und das Verhalten von Personen, einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesen Zwecken verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert. ²Eine gezielte Beobachtung und Fertigung von Aufzeichnungen einer Person auf Grund eines automatisierten Datenabgleichs

durch das System im Sinn von Art. 61 Abs. 1 und 2 ist nur zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zulässig.³Für die zum Abgleich erstellten vorübergehenden Dateien gilt Art. 39 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 entsprechend; im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Speicherung von Bildaufzeichnungen.

(6) ¹Die Polizei weist bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hin, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht. ²Auf die Verwendung von Systemen im Sinn von Abs. 5 ist dabei gesondert hinzuweisen.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden.“

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, oder
3. zum Zwecke der Benachrichtigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Erhebung nach Abs. 5 Satz 2 erfolgt ist.

²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.

26. Der bisherige Art. 32a wird Art. 34 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

- bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

- b) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden.“

- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

27. Nach Art. 34 wird folgender Art. 35 eingefügt:

„Art. 35

Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,

sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.

(3) ¹In der schriftlichen Anordnung sind einzelfallabhängig anzugeben:

1. der Adressat der Maßnahme, möglichst mit Namen und Anschrift,
2. die Dauer,
3. eine möglichst genaue Bezeichnung des Auskunftsverlangens und der der Sicherstellung unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.

²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²Es kann diese Befugnis widerruflich auf die Polizei übertragen, soweit dies in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist.

(5) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 4 Satz 2 nicht erfolgt, legt die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vor. ²Dieses entscheidet unverzüglich über die Öffnung.

- (6) Postsendungen sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten, soweit
1. ihre Öffnung nicht angeordnet wurde oder
 2. nach der Öffnung die Zurückbehaltung zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich ist.“
28. Der bisherige Art. 33 wird Art. 36 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird das Komma durch die Wörter „außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. c werden nach dem Wort „des“ die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt und wird das Komma durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über

 1. die hierfür Verantwortlichen,
 2. deren mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Kontakt- und Begleitpersonen oder
 3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen,

wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei dem Einsatz von Mitteln nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gelten, soweit dieser nicht ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgt (Personenschutzmaßnahme), Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Die“ wird durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ⁵Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“
- f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach

 1. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, soweit sie nicht auf die Fertigung von Bildaufnahmen beschränkt sind, sowie
 2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

dürfen nur durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Abs. 1 Nr. 2 als Personenschutzmaßnahme darf durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet werden. ³Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

29. Nach Art. 36 werden die folgenden Art. 37 bis 40 eingefügt:

„Art. 37
Einsatz Verdeckter Ermittler

- (1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) erheben. ²Derartige Datenerhebungen dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) ¹Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. ²Ein Verdeckter Ermittler darf mit Einverständnis des Berechtigten unter der Legende dessen Wohnung betreten. ³Er darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für

1. das Auftreten und Handlungen eines Verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie
2. die polizeilichen Führungspersonen eines Verdeckten Ermittlers, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.

⁵Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der StPO.

Art. 38

Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Privatpersonen erheben, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Ein solcher Einsatz liegt nicht vor, soweit sich eine, auch wiederkehrende, polizeiliche Datenerhebung auf die Erlangung von bei dieser Person bereits vorhandenen und von dieser angebotenen Daten beschränkt. ³Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Art. 37 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. ³Die Anordnung kann insbesondere auch nähere Maßgaben zur Führung der Vertrauensperson enthalten.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 4 und Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen dürfen insbesondere nicht eingesetzt werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,
2. eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.

(6) ¹Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. ²Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. ³Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. ⁴Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

(7) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die polizeilichen Führungspersonen einer Vertrauensperson Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung ihres Einsatzes erforderlich ist.

Art. 39

Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme

(1) ¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme

systeme bei Vorliegen entsprechender Lageerkenntnisse in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen. ²Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind oder
 - b) hinsichtlich derer auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

³Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war. ⁴Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.

(2) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur von den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die nach Abs. 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen. ²Soweit ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten und seine Speicherung oder Nutzung im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder für Zwecke, zu denen die Fahndungsbestände erstellt oder die Dateien errichtet wurden, erforderlich ist, gelten abweichend hiervon Art. 54 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschriften der StPO. ³Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a dürfen Einzelerfassungen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ⁴Abgleiche nach Abs. 1 dürfen nicht protokolliert werden.

Art. 40

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen eines von ihr benutzten Fahrzeugs, zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person einschließlich ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass von ihr auch künftig eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgeht,
2. sie für eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter verantwortlich ist oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine mutmaßlich mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehende Kontaktperson einer Person nach Nr. 1 oder Nr. 2 handelt.

(2) ¹Im Fall eines Antreffens der Personen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Begleitpersonen, Fahrzeugführer und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. ²Ist die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle erfolgt, gilt dies insbesondere auch für die aus Maßnahmen nach den Art. 13, 21 und 22 gewonnenen Erkenntnisse.

(3) ¹Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.“

30. Der bisherige Art. 34 wird Art. 41 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41

Einsatz technischer Mittel in Wohnungen“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Wörter „ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und

1. falls zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engsten Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53, 53a StPO aufhält,
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder
 - b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsgeheimnisträger richtet, oder
 2. falls sich die Maßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a vorliegen.

³Die Daten können erhoben werden, indem das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Steuerung, angefertigt werden.
⁴Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1, in Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit begründete Zweifel bestehen, ob ein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 vorliegt, oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren haben, darf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Informationen gewonnen werden können, die für die Abwehr der Gefahr von Bedeutung sind.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Anordnung darf auch zum Betreten der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen.“
 - ee) In Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „einzelfallabhängig“ eingefügt und werden die Wörter „nicht mehr als“ durch das Wort „längstens“ ersetzt.
 - ff) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 5 bis 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:
- „(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung abgelaufen ist, ohne

dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 92 Abs. 3 sinngemäß.“

g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen als Personenschutzmaßnahme obliegt den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 genannten Personen. ²Außer in Fällen der Gefahr im Verzug ist eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erst zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

h) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden aufgehoben.

31. Der bisherige Art. 34a wird Art. 42 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 42
Eingriffe in den Telekommunikationsbereich“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. über die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist, oder

2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, oder

b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und sie daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 1a wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Angabe „Art. 34d“ wird durch die Angabe „Art. 45“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann bei Gefahr oder drohender Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut hinsichtlich des Betroffenen“.

bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „über diese Person“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auch der Zugang der in Abs. 1

genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.“

- g) Es werden die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Soweit Maßnahmen nach Abs. 4 ausschließlich dazu dienen, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, dürfen sie durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.

(7) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, gilt Art. 41 Abs. 5 entsprechend.“

32. Der bisherige Art. 34b wird Art. 43 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1, auch mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, oder Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen,“.

bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einer Telekommunikation“ durch die Wörter „bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes“ und die Wörter „erhoben und erfasst“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann

die Polizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) verlangen. ²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Polizei kann von Diensteanbietern verlangen, dass diese ihr Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG sowie § 14 Abs. 1 TMG erhobenen Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG)“ gestrichen.

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ wird gestrichen.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „den Abs. 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

- h) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Maßnahmen nach den Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Dies gilt nicht im Fall des Abs. 5 Satz 2, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“

- i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ wird die Angabe „(JVEG)“ eingefügt.

bb) Das Wort „Telekommunikationsgesetz“ wird durch die Wörter „TKG oder dem TMG“ ersetzt.

33. Der bisherige Art. 34c wird Art. 44 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 44

Besondere Verfahrensregelungen
für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Anordnungen nach den Art. 42 und 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 sind schriftlich zu erlassen.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 34a Abs. 1a“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Es genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:
- „⁵Die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 42 darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
- „(2) ¹Die Anordnung ist einzelfallabhängig wie folgt zu befristen:
1. im Fall des Art. 42 Abs. 5 Satz 1 auf höchstens zwei Wochen,
 2. in den Fällen des Art. 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 auf höchstens drei Tage,
 3. in allen anderen Fällen auf höchstens drei Monate.
- ²In der Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Eine Verlängerung um jeweils längstens den in Satz 1 genannten Zeitraum ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.“
34. Der bisherige Art. 34d wird Art. 45 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,
1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 2. von anderen Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und die Personen daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.
- ²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen dürfen Veränderungen am informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und die Wörter „von Maßnahmen nach Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „der Maßnahmen“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und die Wörter „Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,“ werden durch das Wort „Adressaten“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
 - ff) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
⁵„Die Anordnung darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“
 - gg) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und nach dem Wort „ist“ wird das Wort „einzelfallabhängig“ und nach dem Wort „befristen“ werden die Wörter „und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden“ eingefügt.
 - hh) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
^{„(4) Art. 41 Abs. 5 gilt für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten entsprechend.“}
35. Die bisherigen Art. 35 und 36 werden durch die folgenden Art. 46 bis 52 ersetzt:

„Art. 46
Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 erfolgt nicht.

(2) ¹Das Ersuchen um Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. ²Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zu-

lässig. ³Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Ersuchen um Übermittlung hinzuweisen.

(3) ¹Die Maßnahmen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. ⁴Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung ist zu dokumentieren.

Art. 47

Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtssysteme erhoben werden:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtssysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtssysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

Art. 48

Weiterverarbeitung von Daten,
Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung

(1) Die Polizei darf die durch folgende Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, weiterverarbeiten:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1,
 2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
 3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
 4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
 5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
 6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 bis 4 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
 7. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1;
- ausreichend ist dabei auch ein Ansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen.

(2) Die Polizei darf die in Abs. 1 bezeichneten Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden nur übermitteln, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, erforderlich ist und die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die durch in Abs. 1 genannte Maßnahmen erhoben wurden, für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an andere Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen und

1. wenn die Daten mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 erhoben wurden,
 - a) und die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen, zur
 - aa) Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - bb) Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - cc) Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art, oder
2. wenn die Daten durch eine der in Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Maßnahmen erhoben wurden, zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(4) ¹Die Polizei darf die erhobenen Daten bei folgenden Maßnahmen in dem jeweiligen Verfahren verarbeiten:

1. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, und
2. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

²Wenn die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen, darf sie die Polizei

1. unter den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen für Zwecke der Gefahrenabwehr auch in anderen Verfahren weiterverarbeiten und an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermitteln sowie
2. für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Erhebung durch das ausschließlich akustische Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes erfolgt ist.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

²Bei Daten, die unter Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 erlangt wurden, ist dabei auch zwischen Daten nach § 96 Abs. 1 TKG und Daten nach § 113b TKG zu unterscheiden. ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle erhalten bleibt.

(6) Jede Zweckänderung ist festzustellen, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

(7) Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

(8) Die Weiterverarbeitung von Daten, die mittels automatischer Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1 erhoben wurden, richtet sich ausschließlich nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2.

Art. 49

Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhe-

bung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten (Kernbereichsdaten) betroffen sind und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten dazu dienen sollen, ein Erhebungsverbot herbeizuführen, ist die Datenerhebung unzulässig:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder c, Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
7. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder

8. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist

1. bei den in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Maßnahmen sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist,
2. bei den übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen unverzüglich

und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Bei den in Satz 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei, soweit dies informations- und ermittlungstechnisch möglich ist, sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt. ⁶Können in diesen Fällen Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(4) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Daten im Sinn von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(5) Ergibt sich bei der Auswertung von Daten, die durch die nachfolgend benannten Maßnahmen erhoben wurden, dass sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind oder dass es sich um Kernbereichsdaten handelt und die Daten keinen unmittelbaren Bezug zu den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Gefahren haben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu lö-

schen. ²Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die in Abs. 5 genannten Maßnahmen erlangt wurden und

1. die für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 4 zulässige Verarbeitung nicht erforderlich sind oder
2. für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht,

einzuschränken, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden. ³Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Wurde der von einer Maßnahme Betroffene nach Art. 50 unterrichtet, sind Daten im Sinn des Abs. 6 Satz 2 zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat. ²Auf die Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. ³Wurde ein Rechtsbehelf nach Satz 1 eingelegt, sind die Daten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) Löschungen sind zu dokumentieren.

Art. 50

Benachrichtigungspflichten

(1) ¹Bei folgenden Maßnahmen sind die dort jeweils benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen oder der in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgüter geschehen kann:

1. bei offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen mit automatischem Abgleich nach Art. 33 Abs. 5 Satz 2 die Betroffenen, wenn im Rahmen der Maßnahmen Aufzeichnungen von ihnen gefertigt wurden,
2. bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 die Adressaten der Maßnahme, wenn Bewegungsbilder nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 erstellt wurden, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat,
3. bei Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 der Absender und der Adressat der Postsendung,
4. bei Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2, Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1 oder Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1
 - a) die Adressaten der Maßnahme,
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
 - c) diejenigen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,
5. bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Art. 40

- a) die Adressaten der Maßnahme und
- b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
6. bei Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 die von der Maßnahme Betroffenen, auch wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
7. bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 oder verdecktem Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
8. bei Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1 die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und, wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, des Satzes 1 Nr. 6, ist auch eine Gefährdung der weiteren Verwendung von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern als bedeutender Belang zu berücksichtigen. ³Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, sind die in Satz 1 Nr. 7 genannten Personen auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. ⁴Die Benachrichtigung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen. ⁵Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde. ⁶Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Art. 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung im Sinn des Abs. 1 in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

(4) ¹Die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 bedarf der richterlichen Zustimmung, wenn sie nicht innerhalb des folgenden Zeitraums erfolgt:

1. sechs Monate nach Beendigung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 oder des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein Jahr nach Beendigung der übrigen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Maßnahmen.

²Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. ³Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁴Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden

und eine Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist. ⁵In diesem Fall sind die Daten zu löschen und ist die Löschung zu dokumentieren. ⁶Im Fall des Abs. 3 richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den Regelungen der StPO.

(5) Die Gründe für die Zurückstellung oder das Unterbleiben der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

Art. 51

Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Die nach den Art. 34 bis 46 durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, soweit dies ohne Gefährdung der jeweiligen Maßnahme möglich ist. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche,
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme,
3. Zweck und Art der Ausführung,
4. Angaben über die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten,
5. Angaben zu den nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichtenden Personen, wobei Art. 50 Abs. 1 Satz 6 entsprechend gilt, und
6. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme.

³Die Protokolldaten dürfen nur zur Erfüllung der Benachrichtigungspflichten nach Art. 50 Abs. 1

und der Unterrichtungspflichten nach Art. 52 sowie zu den in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken verwendet werden; Art. 63 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Landesbeauftragte führt im Bereich der Maßnahmen nach den Art. 34 bis 46 im Abstand von längstens zwei Jahren eine Kontrolle durch. ²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Abs. 1 sowie die Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Sobald sie hierfür oder für die weiteren in Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Art. 52

Parlamentarische Kontrolle,
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) jährlich über folgende durchgeführte Maßnahmen:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 5 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und, soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4,
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und
8. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1,

in den Fällen der Nrn. 5 bis 7 einschließlich etwaiger Betretungen und Durchsuchungen. ²In den Berichten ist darzustellen, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und Betroffene informiert wurden. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2. ⁴Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet in geeigneter Weise jährlich die Öffentlichkeit über die Anzahl der in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen.“

36. In Abschnitt III wird der bisherige 2. Unterabschnitt der 3. Unterabschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt
Datenspeicherung, -übermittlung
und sonstige Datenverarbeitung“.

37. Der bisherige Art. 37 wird Art. 53 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 53
Allgemeine Regeln der Datenspeicherung
und sonstigen Datenverarbeitung“.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten, soweit dies durch Rechtsvorschrift“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , Veränderung oder Nutzung“ durch die Wörter „und anderweitige Verarbeitung“ und das Wort „erlangt“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verarbeitung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung sowie die Übermittlung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte oder dies anderweitig besonders gestattet ist.“

d) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist und
2. die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder das zuständige Gericht sie freigegeben hat, weil nach deren Prüfung
 - a) keine Inhalte betroffen sind, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, und
 - b) die Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind.

²Hinsichtlich der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 gilt Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 entsprechend.

(4) Die Polizei darf folgende Grunddaten einer Person stets verarbeiten, um die Identität der Person festzustellen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsnamen,
4. sonstige Namen wie Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geburtsstaat,
9. derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
11. Wohnanschrift,
12. Sterbedatum sowie
13. abweichende Angaben zu den Nrn. 1 bis 12.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „werden muß, ob die suchfähige“ durch die Wörter „wird, ob die“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Umstand, dass es sich um Daten handelt, die besonderen Kategorien im Sinn des Art. 30 Abs. 2 zugehören,
2. der Umstand, ob es sich um tatsachen- oder einschätzungs-basierte Daten im Sinn des Art. 30 Abs. 3 handelt,
3. die verschiedenen Kategorien Betroffener im Sinn des Art. 30 Abs. 4,
4. der Speicherungszweck und
5. Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

38. Der bisherige Art. 38 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 5“ ersetzt und das Wort „(Regelfristen)“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 36“ durch die Angabe „Art. 40“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch die Wörter „oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „offensichtlich“ gestrichen.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Zu wissenschaftlichen Zwecken können personenbezogene Daten durch die Polizei weiterverarbeitet werden, soweit eine Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten nicht möglich ist und das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt. ⁴Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die mittels Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie Art. 45 Abs. 1 und 2 erhoben wurden.“
- f) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Polizei soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.“
39. Der bisherige Art. 39 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie anderen Behörden und“ durch die Wörter „und sonstigen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die übermittelnde Stelle unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, soweit dieses Gesetz dies nicht besonders regelt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „darauf“ wird durch die Wörter „auf die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Erweist sich die Übermittlung der Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden, andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
40. Der bisherige Art. 40 wird durch die folgenden Art. 56 bis 58 ersetzt:
- „Art. 56
Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln
1. von sich aus oder auf Ersuchen an andere Polizeidienststellen, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
 2. von sich aus an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle dient,
 3. auf Ersuchen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle,
 - b) Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - c) Wahrung sonstiger schutzwürdiger Interessen
 - d) dient, oder
 4. von sich aus oder auf Ersuchen an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, wenn die Daten zugleich konkrete Erkenntnisse zu einer

Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind.

(2) ¹Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ²Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

Art. 57

Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an

Organisationen der Europäischen Union

Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. eines Mitgliedstaats oder einer Organisation der Europäischen Union oder
2. eines Staats, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet (Schengenassoziierte Staat)

übermitteln.

Art. 58

Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen anderer als der in Art. 57 genannten Staaten (Drittstaaten) sowie an internationale Organisationen übermitteln, wenn dies auf Grund eines konkreten Ermittlungsansatzes zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, die empfangende Stelle für diese Zwecke zuständig ist und

1. die Europäische Kommission einen Beschluss gefasst hat, wonach der Drittstaat oder die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet,
2. auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer geeigneter Garantien der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist oder,
3. soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, die Übermittlung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
 - b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange des Betroffenen, sofern

Rechte oder Interessen Dritter nicht überwiegen, oder

- c) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats.

²Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ³Eine Übermittlung unterbleibt, soweit im konkreten Einzelfall

1. begründete Zweifel an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat bestehen,
2. schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen oder
3. begründete Zweifel bestehen, ob die Weiterverarbeitung nach Übermittlung der Daten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht.

⁴Die Polizei berücksichtigt die in der Aufstellung nach § 28 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes aufgeführten Erkenntnisse.

(2) ¹Für Übermittlungen nach Abs. 1 gilt Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 entsprechend. ²Informationen über die Art der übermittelten personenbezogenen Daten sind in die Protokolle aufzunehmen. ³Die Protokollinhalte können angemessen kategorisiert werden. ⁴Für die Verwendung der Protokolldaten gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und 4, für die Kontrolle durch den Landesbeauftragten gilt Art. 51 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹In Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, muss dieser der Übermittlung durch die Polizei zuvor nach seinem Recht zugestimmt haben. ²Ohne Zustimmung ist eine Übermittlung durch die Polizei nur dann zulässig, wenn diese erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für

1. die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats oder
2. die wesentlichen Interessen des Bundes, eines Landes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union

abzuwehren und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ³Die Behörde oder Stelle des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, wird im Fall des Satzes 2 unverzüglich unterrichtet. ⁴Die Polizei stellt in geeigneter Weise sicher, dass ein empfangender Drittstaat oder eine empfangende internationale Organisation personenbezogene Daten nur dann an einen anderen Drittstaat oder eine andere internationale Organisation weiterleitet, wenn hierfür eine Zustimmung der übermittelnden Stelle vorliegt.

(4) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten im Einzelfall unmittelbar an andere als in Abs. 1 Satz 1 genannte öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Übermittlung an eine in Abs. 1 Satz 1 genannte Behörde oder sonstige öffentliche Stelle wirkungslos, nicht rechtzeitig möglich oder zur Gefahrenabwehr ungeeignet wäre,
3. Grundrechte des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung nicht überwiegen und
4. die übrigen für die Übermittlung von Daten in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen vorliegen.

²Die Polizei teilt dem Empfänger die festgelegten Zwecke mit, zu denen die Verarbeitung der Daten erfolgen darf. ³Soweit vorhanden, soll die Polizei unverzüglich die an sich nach Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde oder öffentliche Stelle des Drittstaats über die Übermittlung unterrichten. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auch anzuwenden, wenn ein Ersuchen der Polizei an die dort genannten Behörden, Stellen und Organisationen die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht.

(6) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium jährlich über erfolgte Übermittlungen nach den Abs. 1 und 4. ²Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt Art. 52 Abs. 2 entsprechend.“

41. Der bisherige Art. 41 wird Art. 59 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 59
Übermittlung an nichtöffentliche Stellen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit dies erforderlich ist“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange Einzelner, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann nichtöffentlichen Stellen im Inland auf Antrag personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese Stellen“.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen oder“.

cc) In Nr. 2 wird das Wort „macht“ durch das Wort „machen“ ersetzt.

d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Daten, die durch eine der in Art. 48 Abs. 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen an nichtöffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsguts erforderlich ist. ²Daten die durch eine der in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen darüber hinaus nur dann übermittelt werden, wenn der in der jeweiligen Befugnisnorm enthaltende Gefahrengrad erreicht wird und die Übermittlung erforderlich macht.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staats gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 4 an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. ²Art. 58 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.“

42. Der bisherige Art. 42 wird Art. 60 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60
Datenempfang durch die Polizei“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „des Ersuchens“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Polizei kann die Verfassungs-schutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militä-rischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten nur ersuchen,
1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehen-den Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut oder
 2. wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten er-hoben werden können.“
43. Der bisherige Art. 43 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 kön-nen auch unter Verwendung bildverarbeiten-der Systeme und durch Auswertung biometri-scher Daten erfolgen, wenn andernfalls die Er-füllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
44. Der bisherige Art. 44 wird aufgehoben.
45. Der bisherige Art. 45 wird Art. 62 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 62
Berichtigung, Löschung und
Verarbeitungseinschränkung von Daten“.
- b) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:
- „²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Wurden die Daten zuvor an die Polizei übermittelt, ist der übermittelnden Stelle die Berichtigung mitzuteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ⁴Erweisen sich per-sonenbezogene Daten nach ihrer Übermitt-lung durch die Polizei als unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen er-forderlich ist. ⁵Ist die Berichtigung nicht mög-lich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig. ⁶Die Da-ten sind durch die empfangende Stelle unver-züglich zu löschen oder, wenn dies nicht mög-lich ist, unverzüglich in der Verarbeitung ein-zuschränken.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wör-ter „suchfähig gespeicherte perso-nenbezogene Daten sind“ durch die Wörter „gespeicherte personenbe-zogene Daten sind unverzüglich“ er-setzt.
- bbb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:
- „1. ihre Erhebung oder weitere Ver-arbeitung unzulässig war,
 2. sie zur Erfüllung einer rechtli-chen Verpflichtung gelöscht wer-den müssen oder“.
- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Art. 38 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Art. 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Löschung unverzüglich mitzuteilen.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch die Wörter „soweit und solange“ ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Daten für Beweis Zwecke ei-ner weiteren Aufbewahrung be-dürfen,“.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „wegen der besonderen Art der Speicherung“ werden durch die Wörter „im Einzelfall“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- eee) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. ein Fall des Art. 53 Abs. 3 oder Art. 54 Abs. 4 vorliegt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ durch die Wörter „in der Verarbeitung ein-zuschränken“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Verarbeitungseinschrän-kung unverzüglich mitzuteilen.“

- e) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Der Betroffene kann nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 die unverzügliche Berichtigung oder Löschung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird der Betroffene unterrichtet, bevor die Verarbeitungseinschränkung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

(5) ¹Der Betroffene wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 4 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist der Betroffene hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, seine Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Unterrichtungen können unterbleiben, soweit und solange hierdurch

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. überwiegende Rechte Dritter gefährdet würden.

(6) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.“

46. Der bisherige Art. 46 wird Art. 63 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das die“ die Wörter „Verarbeitung, insbesondere die“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 1 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,

4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten.

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung einer der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 genannten Personen.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

47. Der bisherige Art. 47 wird Art. 64 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 64
Errichtungsanordnung für Dateien,
Datenschutz-Folgenabschätzung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Nr. 10 durch die folgenden Nrn. 10 bis 12 ersetzt:

„10. Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 63 Abs. 2,

11. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die nach dem 2. Unterabschnitt erhoben wurden, insbesondere zum Verhältnis von Speicherinhalt und Abrufberechtigung, und

12. Angaben nach Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „gemäß Satz 1“ ersetzt und die Wörter „für den Datenschutz“ gestrichen.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Birgt eine Datenverarbeitung oder deren Änderung auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs, ihres Zwecks, des Einsatzes neuer Technologien oder sonstiger Umstände voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen, führt die Polizei vor ihrer erstmaligen Anwendung eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²In den Fällen des Art. 61 Abs. 2 gilt dies insbesondere dann, wenn durch den Abgleich Bild- oder anderweitige Aufnahmen automatisch gesteuert werden können. ³Der Landesbeauftragte kann zudem festlegen, welche Verarbeitungsvorgänge vor ihrer erstmaligen Anwendung einer Folgenabschätzung bedürfen. ⁴Die Folgenabschätzung muss den Rechten und schutzwürdigen Interessen Betroffener Rechnung tragen und eine allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und -zwecke, eine Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Abhilfe- und Schutzmaßnahmen enthalten. ⁵Ist zugleich eine Errichtungsanordnung nach Abs. 1 erforderlich, so ist vor deren Erstellung eine entsprechende Folgenabschätzung vorzunehmen; die Angaben nach Satz 4 sind in die Errichtungsanordnung aufzunehmen. ⁶Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Landesbeauftragten vor der erstmaligen Anwendung vorgesehener Verarbeitungsvorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben ist, wobei diese Frist auf dessen Ersuchen hin auf zehn Wochen verlängert werden kann. ⁷Bei Gefahr im Verzug findet Satz 6 keine Anwendung; die Mitteilung an den Landesbeauftragten ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. ⁸Ihm sind auf Anforderung alle für seine Kontrolle erforderlichen und für die Polizei verfügbaren Informationen zu übermitteln.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei berücksichtigt sie auch die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 30 Abs. 2 bis 4.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

48. Der bisherige Art. 48 wird Art. 65 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Auskunftsrecht

(1) ¹Die Polizei teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die

Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Erteilung der Auskunft von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden. ⁴Auskunft zur Herkunft personenbezogener Daten von oder zu deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, wird nur mit Zustimmung dieser Stellen erteilt.

(2) ¹Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange andernfalls

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. die im Einzelfall erforderliche Geheimhaltung verarbeiteter Daten gefährdet würde und das Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung nicht überwiegt.

²Art. 50 bleibt unberührt.

(3) ¹Art. 62 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind von der Polizei zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an den Betroffenen im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Art. 62 Abs. 6 gilt entsprechend.“

49. In Abschnitt III wird der bisherige 3. Unterabschnitt der 4. Unterabschnitt.

50. Der bisherige Art. 49 wird Art. 66 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 66
Anwendung
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

¹Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) findet für den Bereich der Polizei ergänzend Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. ²Art. 24 BayDSG gilt ausschließlich in Ausübung des Hausrechts.“

51. Die bisherigen Art. 50 bis 53 werden die Art. 67 bis 70.
52. Der bisherige Art. 54 wird Art. 71 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 55“ durch die Angabe „Art. 72“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 56“ durch die Angabe „Art. 73“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 58“ durch die Angabe „Art. 75“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 59 und 64“ durch die Angabe „Art. 76 und 81“ ersetzt.
53. Der bisherige Art. 55 wird Art. 72 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(vertretbare Handlung)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
54. Der bisherige Art. 56 wird Art. 73 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „mindestens fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ durch die Wörter „mindestens fünfzehn und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
55. Der bisherige Art. 57 wird Art. 74 und in Abs. 2 werden die Wörter „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.
56. Der bisherige Art. 58 wird Art. 75 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gelten die Art. 60 ff“ durch die Wörter „gilt der 2. Unterabschnitt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
57. Der bisherige Art. 59 wird Art. 76 und in Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
58. Der bisherige Art. 60 wird Art. 77 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 61 bis 69“ durch die Angabe „Art. 78 bis 86“ ersetzt.
59. Der bisherige Art. 61 wird Art. 78 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und durch Waffen“ durch die Wörter „, Waffen und Explosivmittel“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Dienstfahrzeuge“, die Wörter „Luftfahrzeuge“, eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, Maschinengewehr und Handgranate“ durch die Wörter „und Maschinengewehr“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Explosivmittel sind besondere Sprengmittel, namentlich Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schusswaffen verschossen werden können und sonstige explosionsfähige Stoffe, die vor Umsetzung von einem festen Mantel umgeben sind. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
60. Die bisherigen Art. 62 und 63 werden die Art. 79 und 80.
61. Der bisherige Art. 64 wird Art. 81 und in Abs. 2 wird das Wort „Handgranaten“ durch das Wort „Explosivmittel“ ersetzt.
62. Der bisherige Art. 65 wird Art. 82.
63. Der bisherige Art. 66 wird Art. 83 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben einer Person“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Lebensgefahr“ durch die Wörter „Gefahr für das Leben einer Person“ ersetzt.
64. Der bisherige Art. 67 wird Art. 84 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Explosivmitteln“ durch das Wort „Sprengmitteln“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b wird jeweils das Wort „Explosivmittel“ durch das Wort „Sprengmittel“ ersetzt.
65. Der bisherige Art. 68 wird Art. 85 und in Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 66 Abs. 4)“ gestrichen.
66. Der bisherige Art. 69 wird Art. 86 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹Maschinengewehre dürfen gegen Personen nur in den Fällen des Art. 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 angewendet werden, wenn

1. diese Personen von Schusswaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht haben und
2. der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist.

²Der Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen ist bereits dann zulässig, wenn diese selbst erkennbar den unmittelbaren Gebrauch von Schusswaffen, Sprengmitteln oder anderer, im Einzelfall vergleichbar gefährlicher Mittel beabsichtigen und der vorherige Gebrauch anderer Waffen durch die Polizei ersichtlich aussichtslos oder unzureichend ist.

(2) ¹Einsätze nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Landespolizeipräsidenten als Leiter der zuständigen Abteilung im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder eines von ihm hierfür besonders Beauftragten. ²Explosivmittel dürfen bei Gefahr im Verzug auch ohne vorhergehende Zustimmung eingesetzt werden; das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Maschinengewehre und Explosivmittel dürfen nicht gebraucht werden,

1. um fluchtunfähig zu machen oder
2. gegen Personen in einer Menschenmenge.

²Andere Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewendet werden.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

67. Der bisherige Art. 70 wird Art. 87 und in Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

68. Der bisherige Art. 71 wird Art. 88 und in den Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt.

69. Der bisherige Art. 72 wird Art. 89 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ und wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.

70. Der bisherige Art. 73 wird Art. 90 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt und nach dem Wort „Gerichte“ werden die Wörter „nach den Vorschriften der ZPO“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ und wird die Angabe „Art. 72“ durch die Angabe „Art. 89“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsgerichte“ werden die

Wörter „nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.

71. Der bisherige Art. 74 wird durch die folgenden Art. 91 und 92 ersetzt:

„Art. 91

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 92

Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) ¹Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ²Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(2) ¹Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Abweichend hiervon ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und

2. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 2 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

(3) ¹Wurde bei Maßnahmen, die einem Richtervorbehalt unterliegen, bei Gefahr im Verzug jedoch durch bestimmte Polizeivollzugsbeamte angeordnet werden können, von der Eilfallkompetenz Gebrauch gemacht, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

(4) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen die-

ses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer Maßnahme nach dem III. Abschnitt 2. Unterabschnitt, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.“

72. Der bisherige Art. 76 wird Art. 93 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen) gestrichen.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²In diesen Fällen können Kosten auch dann erhoben werden, wenn auf Grund desselben Lebenssachverhalts neben Maßnahmen nach diesem Gesetz auch Maßnahmen nach der StPO oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) getroffen werden, wobei etwaige für die zuletzt genannten Maßnahmen erhobene Kosten in Abzug zu bringen sind.“
- d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

73. Der bisherige Art. 77 wird durch die folgenden Art. 94 und 94a ersetzt:

„Art. 94
Opferschutzmaßnahmen

(1) ¹Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen auf Anordnung der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt, vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und
2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist.

²Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Abs. 1 auch auf Angehörige einer in Abs. 1 genannten Person oder ihr sonst nahe stehende Personen erstreckt werden.

(3) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die mit dem Schutz betrauten Polizeibeamten Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Art. 94a

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 48 Abs. 5 dürfen personenbezogene Daten auch ohne eine dort vorgesehene Kennzeichnung nach den am ... *[Tag vor Inkrafttreten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 einsetzen]* für die betreffenden Dateien und automatisierten Verfahren geltenden Errichtungsanordnungen weiterverarbeitet, insbesondere übermittelt werden.

(2) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten, automatisierten Verarbeitungssystemen erst bis zum 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.

(3) ¹Der Turnus für Prüfungen nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Unterrichtungen nach den Art. 52, 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 beginnt erstmals am 1. Januar 2019. ²Bis zum 31. Dezember 2018 finden Art. 34 Abs. 9 sowie Art. 34d Abs. 8 in der am ... *[Tag vor Inkrafttreten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 einsetzen]* geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

74. Der bisherige Art. 78 wird Art. 95 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 94a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020,
2. Art. 94a Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
3. Art. 94a Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 10b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Art. 4 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Der Angabe zu Art. 6 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - c) Der Angabe zu Art. 10 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - d) Die Angaben zu den Art. 13 und 14 werden wie folgt gefasst:
„Art. 13 Zentrale Datenprüfstelle
Art. 14 Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle“.
3. In Art. 2 Abs. 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
4. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Das Landeskriminalamt ist weiterhin zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung einschließlich Datenübermittlung, Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung sowie zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. die Aufgaben nach dem Fluggastdatengesetz sowie einer sich daraus ergebenden polizeilichen Datenverarbeitung wahrzunehmen.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes⁶⁾“ durch die Wörter „§ 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes⁸⁾, der Strafprozeßordnung⁹⁾ und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten¹⁾“ durch die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung (StPO) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „den Fällen des Art. 11 Abs. 3 dieses Gesetzes und des Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes¹⁰⁾“ durch die Wörter „den Art. 11 Abs. 3 entsprechenden Fällen und nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Fußnote 10 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 BKAG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in Bayern“ durch die Wörter „im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt und wird das Wort „Staatliche“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Die Abs. 3 und 4“ und wird das Wort „Zolldienstbeamte“ durch das Wort „Zollbedienstete“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „die Abs. 3 und 4“ ersetzt.
11. In Art. 12 Abs. 1 werden die Fußnoten 11 und 12 gestrichen.
12. Nach Art. 12 werden die folgenden Art. 13 und 14 eingefügt:

„Art. 13
Zentrale Datenprüfstelle
(1) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle nimmt die Aufgaben wahr, die nach dem Polizeiaufgabengesetz der Entscheidung einer hierfür eingerichteten

unabhängigen Stelle bedürfen. ²Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus und gilt als oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 Satz 1 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle wird von einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, der durch das Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beamten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt. ⁴Der Leiter der Zentralen Datenprüfstelle untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Stellen der Bediensteten sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralen Datenprüfstelle zu besetzen. ²Die Bediensteten können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit dem Leiter versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ³Sie sind in ihrer Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 nur an die Weisungen des Leiters gebunden. ⁴Der Leiter und die Bediensteten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zentrale Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. ⁵Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.

(4) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle kann sich zur Aufgabenerfüllung der Unterstützung von Polizeidienststellen bedienen. ²Die inhaltliche Prüfung und Entscheidungsverantwortung obliegt allein der Zentrale Datenprüfstelle. ³Die nach Satz 1 eingesetzten Dienstkräfte sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihren Dienststellen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.

(5) Die Zentrale Datenprüfstelle wird an das Polizeiverwaltungsamt organisatorisch angegliedert.

Art. 14

Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle

(1) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle entscheidet über die Freigabe der ihr nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vorgelegten Daten. ²Soweit die Zentrale Datenprüfstelle Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei freigibt, begründet sie ihre Entscheidung schriftlich. ³Der für die Maßnahme zuständigen Polizeidienststelle gibt sie eine Ausfertigung der Entscheidung ohne Gründe bekannt.

(2) ¹Auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle legt die Zentrale Datenprüfstelle die Entscheidung zusammen mit den Daten, auf die sie

sich bezieht, dem Amtsgericht vor, in dessen Bezirk die Zentrale Datenprüfstelle ihren Sitz hat. ²Dieses entscheidet in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ³Eine Beteiligung des durch die polizeiliche Maßnahme Betroffenen unterbleibt, es sei denn der Zweck der polizeilichen Maßnahme wird hierdurch nicht gefährdet. ⁴Der Antrag nach Satz 1 ist binnen einer Woche ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Zentralen Datenprüfstelle beim Amtsgericht zu stellen. ⁵Zu seiner Begründung soll die für die Maßnahme zuständige Polizeidienststelle darlegen, warum sie der Kenntnis des Inhalts der Daten bedarf.

(3) ¹Die Entscheidung des Amtsgerichts ist unanfechtbar. ²Gibt das Amtsgericht die Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei frei, soll die Entscheidung den Inhalt der Daten nur offenlegen, soweit dies für die Abgrenzung der vorzunehmenden Löschung erforderlich ist.“

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die bisherige Fußnote 13 die Fußnote 1.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Satz 2 werden die Wörter „(Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit)“ durch die Wörter „– Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit –“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und zum Schutz privater Rechte“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sie können die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen. ³Sie können insbesondere die Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Feststellung der Identität verhindern oder erschweren, abnimmt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Angehörigen der Sicherheitswacht haben ihre Polizeiinspektion hierüber unverzüglich zu informieren.“
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Datenschutz“ das Wort „Rechtsbehelfe,“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und er wird wie folgt gefasst:
„In Bezug auf das Rechtsbehelfsverfahren gegen Maßnahmen der Angehörigen der Sicherheitswacht sowie in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Pflichten, die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen und die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die Angehörigen der Sicherheitswacht als Angehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Satz 2).“
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Art. 10 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10.
7. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12.
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Zivilkleidung mit einer Kennzeichnung, die ihre Eigenschaft als Angehörige der Sicherheitswacht deutlich macht“ durch die Wörter „die dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidung“ ersetzt.
11. Die bisherigen Art. 16 bis 20 werden die Art. 15 bis 19.

§ 4

Änderung des

Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „, Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)“ werden gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Parlamentarische Kontrollgremium übt ferner die Kontrolle über den Vollzug der Maßnahmen im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sowie die Datenübermittlungen im Sinn der Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG aus.“

2. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8“ durch die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 5

Änderung des

Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Fußnoten 1 bis 4 gestrichen.
2. In Art. 3 wird die Fußnote 5 gestrichen.
3. In Art. 5 werden die Fußnoten 6 und 5 gestrichen.
4. In Art. 7 Abs. 4 werden die Fußnoten 7 und 8 gestrichen.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 70 des Polizeiaufgabengesetzes⁹⁾“ durch die Angabe „Art. 87 des Polizeiaufgabengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Fußnote 10 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
6. In Art. 21 Abs. 2 wird die Fußnote 5 gestrichen.
7. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Fußnote 13 gestrichen.
8. In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 14 gestrichen.
9. In Art. 25 Abs. 2 Satz 4 wird die Fußnote 15 gestrichen.
10. In Art. 27 Abs. 3 wird die Fußnote 16 gestrichen.
11. In Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Fußnote 15 gestrichen.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr“

durch die Wörter „– außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Verzehr alkoholischer Getränke“ ersetzt und die Wörter „von erheblicher Bedeutung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

13. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Fußnoten 17 und 5 gestrichen.

14. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 19 gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Fußnoten 18 und 16 gestrichen.

15. In Art. 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Rundfunk, im Fernsehfunk, durch“ durch die Wörter „im Rundfunk oder Fernsehen, im Internet, durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel,“ ersetzt.

16. Art. 54 wird aufgehoben.

17. In Art. 62 wird die bisherige Fußnote 20 die Fußnote 1.

§ 6 Änderung des

Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 2018 (GVBl. S. ..., BayRS 204-1-I; (Drs. 17/19628) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Art. 29 das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.

2. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.

b) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Zur Vermeidung von DNA-Trugspuren können Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen und dabei möglicherweise mit Spurenmaterial in Kontakt geraten, mit deren schriftlicher Zustimmung Körperzellen entnommen und molekulargenetisch untersucht werden, um hieraus gewonnene DNA-Identifizierungsmuster zu verarbeiten und mit Spurenmaterial automatisiert

abzugleichen. ²Die Entnahme der Körperzellen erfolgt mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder eines hinsichtlich seiner Eingriffsintensität vergleichbaren Verfahrens. ³Vor Erteilung der Zustimmung ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie das Verfahren der Erkennung von DNA-Trugspuren zu belehren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann. ⁴Die Verwendung der entnommenen Körperzellen ist nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters nach Satz 1, die Verarbeitung des DNA-Identifizierungsmusters nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.

(4) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster werden in einer hierfür eingerichteten polizeilichen Datei gespeichert. ²Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu pseudonymisieren. ²Abgleiche mit diesen sind zu protokollieren. ³Die Protokolldaten sind eigenständig zu speichern und dürfen nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verwendet werden. ⁴Soweit die Protokolldaten hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen.

(6) ¹Die nach Abs. 3 gewonnenen Körperzellen sind zu vernichten und die erhobenen Daten zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. ²Die Vernichtung der Körperzellen und die Löschung der erhobenen Daten hat spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die betroffene Person letztmals mit Spurenmaterial in Kontakt treten konnte.“

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... [Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1 einsetzen] tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei (PolAufgV) vom 20. Januar 2010 (GVBl. S. 59, BayRS 2012-1-1-1-I) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Einer der Kernpunkte des PAG-Neuordnungsgesetzes ist, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RiLi) für den Bereich der Bayerischen Polizei in nationales Recht umzusetzen.

Weiterer Hauptpunkt ist die Anpassung an die sich mittelbar auswirkenden Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere in dessen Urteil vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil).

Daneben wird die mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drs. 17/16299) erfolgte Novellierung zeitnah fortgeführt, was die dem Stand der Technik entsprechende Ergänzung und noch effektivere Ausgestaltung wichtiger weiterer polizeilicher Instrumentarien betrifft, um auf die aktuelle Gefährdung durch vielfältige Formen des Terrorismus, Extremismus, aber auch durch anderweit motivierte gewichtige Bedrohungslagen bis hin zu Cyberangriffen reagieren zu können.

Hierzu bedarf es umfänglicher Ergänzungen des Polizeiaufgabengesetzes sowie punktueller Anpassungen des Polizeiorganisationsgesetzes, des Gesetzes über die Sicherheitswacht, des Gesetzes über das Parlamentarische Kontrollgremium sowie des geplanten Bayerischen Datenschutzgesetzes. Hinsichtlich des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) soll zugleich auch den Forderungen aus der kommunalen Praxis nach einem größeren Anwendungsbereich für gemeindliche Verordnungen betreffend Alkoholverbote Rechnung getragen werden.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des PAG)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an die vorgenommenen Ergänzungen und Umstellungen sowie die sich daraus ergebende neue Artikelreihung angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 2 PAG)

Zu Buchst. a

Es wird klargestellt, dass der Schutz privater Rechte der Polizei grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Aufgabe nach Art. 2 Abs. 1, also der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, obliegt. Der Schutz privater Rechte kann somit nicht losgelöst hiervon erfolgen. Er wird sicherlich umso eher in Be-

tracht kommen, wenn zugleich die Verhütung oder Unterbindung der Begehung von einschlägigen Deliktstatbeständen, etwa zum Schutz der Persönlichkeit, des Eigentums oder des Vermögens, im Raum steht.

Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten bei einem polizeilichen Tätigwerden zum Schutz privater Rechte weitestgehend dem Regelungsregime RiLi unterfällt, die ihren Anwendungsbereich in ihrem Art. 1 Abs. 1 umgrenzt. Käme ein polizeiliches Tätigwerden zum Schutz privater Rechte grundsätzlich auch außerhalb der Aufgabenzuweisung des Art. 2 Abs. 1 in Betracht, würde sich die zugehörige Datenverarbeitung, gerade in Anbetracht von Erwägungsgrund (EG) Nr. 12 Satz 4 RiLi, nach den Regelungen der DSGVO richten. Dies würde dem erstrebten Ziel, die polizeiliche Datenverarbeitung weitest möglich dem einheitlichen Regelungsregime der RiLi zuzuordnen, auch um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, zuwiderlaufen. Ferner wird hierdurch unbeschadet dessen auch der langwährende Meinungsstreit, ob private Rechte auch dann zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit des Art. 2 Abs. 1 zählen, wenn sie nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geschützt sind (zum Streitstand vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 4. Auflage 2014, Art. 2 PAG, Rn. 30) für das PAG zustimmend gesetzlich geklärt.

Zu Buchst. b

In Abs. 3 wird der Verweis auf die Vorschriften zur Vollzugshilfe der neuen Gesetznummerierung angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 7 PAG)

Wie bereits bezüglich anderer Gesetze, auf die verwiesen wird, wird auch hier die amtliche Abkürzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen.

Zu Nr. 4 (Art. 9 PAG)

Zu Buchst. a und b

Der in Abs. 2 Satz 1 bislang gesetzlich definierte Begriff der Kosten ist bereits in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes legaldefiniert, so dass es einer weiteren Legaldefinition im PAG nicht bedarf.

Satz 1 ist gegenüber dem Kostengesetz *lex specialis* und geht diesem vor. Dass das Kostengesetz daneben ergänzend gilt, ist diesem selbst zu entnehmen und bedarf im PAG keiner deklaratorischen Erwähnung. Satz 2 kann daher aufgehoben werden. Hierdurch entfällt auch die Satznummerierung zu Satz 1.

Zu Nr. 5 (Art. 11 PAG):

Der Verweis auf die besonderen Befugnisse der Polizei wird der neuen Gesetznummerierung angepasst.

Zu Nr. 6 (Art. 14 PAG)

Zu Buchst. a bis c

In Abs. 1 Satz 1 wird die Nummerierung redaktionell bereinigt. Da die bisher in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung auch für präventivpolizeiliche DNA-Bestimmungen nach Abs. 3 Geltung beanspruchen soll, wird die Regelung an dieser Stelle gestrichen und als neuer Abs. 5 hinter die Klammer gezogen.

Zudem erfolgt eine systematische Umstellung: Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 4 (s. u.) und bezieht zugleich den neuen Abs. 3 in seinen Anwendungsbereich ein.

Der bisherige Abs. 3 rückt an die Stelle des bisherigen Abs. 2.

Zu Buchst. d

Soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere, auf äußerliche Merkmale beschränkte erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr nicht ausreichend sind, besteht nach Abs. 3 künftig in Ergänzung des bestehenden erkennungsdienstlichen Instrumentariums auch die unter grds. Richtervorbehalt stehende Befugnis zur präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters aus dem gewonnenen Material. Bereits auf Grund der strengen Voraussetzungen wird es sich dabei nicht um ein regelhaftes präventiv-erkennungsdienstliches Instrument handeln. Gerade bei Personen, von denen ein erhebliches Gefahrenpotential ausgeht, kann dies aber zur sicheren, nachhaltigen Identifizierbarkeit erforderlich sein. Hiermit wird auch Erkenntnissen der kriminologischen Forschung Rechnung getragen, wonach es – hier durch das Risiko, identifiziert zu werden – primär vor allem die Sanktionswahrscheinlichkeit und nicht unbedingt die zu erwartende Strafhärte ist, die Personen davon abhält, Straftaten zu begehen (vgl. Lösel in Schöch/Jehle, Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 187 f. m. w. N.).

Bislang war umstritten, ob und in welchen Fällen präventivpolizeiliche DNA-Untersuchungen auf Grundlage der polizeilichen Generalklauseln zulässig sind (grds. bejahend sowie den Streitstand darlegend Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 11 Rn. 184 ff.). In Anbetracht der entsprechenden Grundrechtsrelevanz einer derartigen Maßnahme und der hierzu im strafprozessualen Bereich ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG NJW 1996, 45; BVerfG NJW 2001, 879; BVerfG NJW 2001, 2320), mit Blick auf die expliziten Regelungen in den §§ 81e ff. StPO, aber auch mit Blick auf die bisherige Begrenzung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Sinne des Art. 14 auf äußere Merkmale (vgl. Schmidbauer, a. a. O., Rn. 194), erscheint eine ausdrückliche Regelung geboten.

Zugleich wird in diesem Änderungsgesetz nunmehr auch die allerdings wesentlich niederschwelligere Un-

tersuchung von bei Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgefundenem DNA-Spurenmaterial von (zumindest zunächst) unbekannten Personen geregelt (vgl. zu Nr. 23 zur Regelung in Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Ferner sieht dieses Änderungsgesetz auch eine dezidierte Regelung für die Beprobung des DNA-Materials von betroffenen Personen zum Ausschluss von Trugspuren vor (vgl. zu § 6 zur Regelung in Art. 29 Abs. 3 bis 6 BayDSG). Aus diesen neuen, ausdrücklichen Regelungen darf jedoch keineswegs der Gegen-schluss gezogen werden, dass künftig keine anderweitigen medizinischen Untersuchungen nach der Generalklausel des Art. 11 PAG mehr zulässig sein sollen. Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen können etwa weiterhin Anordnungen bezüglich der (ärztlichen) körperlichen Untersuchung einer Person, bei der entsprechend schwerwiegender Infektionsverdacht besteht, und mit der Polizeibeamte bei Maßnahmen des unmittelbarer Zwangs oder dritte Personen in Kontakt gekommen sind, auf Art. 11 PAG gestützt werden.

Art. 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen und den begrenzten Zweck (Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters) von Entnahme und molekulargenetischer Untersuchung sowie der Durchführung der Entnahme durch Ärzte, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorzugehen haben, wenn die Maßnahme einen körperlichen Eingriff darstellt. Als körperlicher Eingriff im Sinne des Satzes 2 sind dabei nur solche Entnahmemethoden zu verstehen, die mit einer (wenn auch nur ganz geringfügigen) Verletzung des Körpers, also mit einem Eingriff in die körperliche Integrität (etwa in Form einer Blutentnahme) einhergehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 81a StPO, Rn. 15). Wie sich auch aus dem Vergleich mit der beabsichtigten Regelung in Art. 29 Abs. 3 BayDSG ergibt, ist die Gewinnung von DNA-Material durch Eindringen in natürliche Körperöffnungen, etwa im Wege eines (Mundhöhlen-)Schleimhautabstrichs, nur eine einfache körperliche Untersuchung und gerade kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Norm (vgl. auch MüKo-StPO, 1. Auflage 2014, § 81a StPO, Rn. 11 m. w. N.). Satz 3 schreibt die grds. unverzügliche Vernichtung der Körperzellen nach Abschluss der molekulargenetischen Untersuchung vor, es sei denn, ihre Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig (etwa weil die entnommenen Körperzellen vor Vernichtung strafprozessual beschlagnahmt und nach § 81a Abs. 3 StPO aufbewahrt werden dürfen). Satz 4 begründet den grds. Richtervorbehalt. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme entsprechend Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 auch durch die Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bzw. kraft Delegation auch durch einen Polizeivollzugsbeamten mit der Qualifizierung für Ämter ab der 4. Qualifikationsebene oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Dann allerdings bedarf die Maßnahme nach Art. 92 Abs. 3 unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen, einer richterlichen Bestätigung.

Die bisher in Abs. 2 zu findende Regelung zur Vernichtung findet sich nun im neuen Abs. 4. Die in vielen Polizeigesetzen der Länder etablierte Begrifflichkeit der (erkennungsdienstlichen) Unterlagen, die etwa auch in Art. 93 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes Verwendung findet und sich bislang vor allem auf Lichtbilder und Fingerabdrücke bezieht, wird dabei beibehalten. Der Begriff der „Unterlagen“ ist etwa auch in Art. 21a Abs. 5 BayDSG (bzw. Art. 24 Abs. 4 BayDSG-E) enthalten. Im Gegensatz zum bisherigen Abs. 2 findet vor allem angesichts der Aufnahme der molekulargenetischen Untersuchung in den neuen Abs. 3 auch im Gesetzeswortlaut ein Wechsel von einem Recht des Betroffenen zu einer unverzüglichen von Amts wegen zu erfüllenden Pflicht der Polizei auf Vernichtung der ED-Unterlagen einschließlich der DNA-bezogenen Feststellungen statt, wenn die Maßnahmenvoraussetzungen entfallen sind. In der Literatur war diese Amtspflicht bereits bislang anerkannt (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 14, Rn. 23).

Da das in Art. 13 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Festhaltenrecht nicht nur für erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Abs. 1, sondern auch für DNA-Maßnahmen nach Abs. 3 Geltung beanspruchen soll, wird es in Abs. 1 gestrichen (s. o.), verallgemeinert und in Abs. 5 auf beide ED-Befugnisnormen erstreckt.

Zu Nr. 7 (Art. 15 PAG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 Nr. 2 wird als weiterer Anlass für eine Vorladung ausdrücklich die Erforderlichkeit für die Durchführung von Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, etwa zum Zwecke der Anlegung oder Überprüfung der technischen Überwachungsmittel, insbesondere der am Bein des Betroffenen zu befestigenden „Fußfessel“ und ggf. des zugehörigen Mobiltelefons, aufgenommen.

Zu Buchst. b

In Abs. 3 Nr. 1 wird zusätzlich zur (konkreten) Gefahr auch die Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen. Wie sich bereits aus der Gesetzesformulierung ergibt (vgl. als Gegenbeispiel hierzu etwa die Formulierungen in den geltenden Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 16 Abs. 1 Satz 1) müssen sich Gefahr und drohende Gefahr dabei jeweils auf die dort namentlich genannten Rechtsgüter (Leib, Leben oder Freiheit einer Person) beziehen. Als Folgeänderung zu der in Abs. 1 Nr. 2 vorgenommenen Ausweitung der Gründe für eine Vorladung ist in Abs. 3 auch die Nr. 2 anzugleichen, wonach sich auch die zwangsweise Durchsetzung der Vorladung auf beide in Abs. 1 Nr. 2 genannte Maßnahmen beziehen kann.

Zu Nr. 8 (Art. 16 PAG)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 2 werden in einem neuen Satz 2 nunmehr auch die Voraussetzungen für polizeiliche Meldeanordnungen ausdrücklich geregelt. Entsprechend wird auch die Überschrift ergänzt und zudem die im allgemeinen Sprachgebrauch völlig ungebräuchliche Begrifflichkeit „Platzverweisung“ durch den üblicheren Ausdruck „Platzverweis“ ersetzt.

Es handelt sich bei Meldeanordnungen oder -auflagen um ein seit vielen Jahren bewährtes, bislang auf die Befugnisgeneralklausel des Art. 11 Abs. 1 gestütztes sicherheitsbehördliches Instrument, um Gefahrverursacher aus unterschiedlichen Bereichen, vom Hooligan über potentielle Sexualstraftäter bis hin zum islamistischen Gefährder, von ihrem gefährdenden Tun räumlich wie zeitlich abzuhalten. Auf Grund der hohen Praxisrelevanz nicht zuletzt zur Abwehr personenbezogener terroristischer Bestrebungen wird eine ausdrückliche Regelung dieses Instruments auf Bundesländer-Ebene empfohlen. Die Maßnahme steht oftmals in engem Zusammenhang mit weiteren, den Aufenthalt betreffenden Anordnungen im Sinn des Art. 16, weshalb eine dortige Verortung sachgerecht ist. Aufgrund der Einfügung wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden zur Anordnung insbesondere auch von Meldeauflagen auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 2 LStVG.

Zu Nr. 9 (Art. 17 PAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der neuen Artikelnummerierung.

Zu Nr. 10 (Art. 18 PAG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die aufgrund einer Umstellung in Art. 14 erforderlich wurde.

Abs. 1 wird zur Entlastung der Gerichte zudem um die Sätze 2 bis 5 ergänzt, welche vorsehen, dass die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG grundsätzlich vorgesehene persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person in bestimmten Ausnahmefällen unterbleiben kann und die Entscheidung nicht förmlich bekannt gemacht werden muss.

Eine Vorführung vor den zuständigen Richter zum Zwecke der persönlichen Anhörung wird vor allem in jenen Fällen, in denen sich die in Gewahrsam zu nehmende Person auf Grund vorangegangenen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Medikamentenkonsums in einem erheblichen Rauschzustand befindet, nicht verantwortet werden können. Dies führt derzeit zu der Konstellation, dass der zuständige Richter sich zum Zwecke der Anhörung zur anzuhörenden Person begeben muss, was insbesondere zur Nachtzeit oder am Wochenende und vor allem in flächenmäßig gro-

ßen Gerichtsbezirken zu einer erheblichen Belastung führt. Der Zweck der persönlichen Anhörung – Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs – wird dabei in diesen Fällen regelmäßig nicht zu erreichen sein. Aus diesem Grund sieht Satz 2 entsprechend § 34 Abs. 2 FamFG und in Anlehnung an die Regelung in § 28 Abs. 4 Satz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) vor, dass in den Fällen, in denen die betroffene Person rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Anhörung zu erfassen und im Rahmen der Anhörung entscheidungserhebliche Tatsachen beizutragen, seitens des von der Polizei zu beteiligenden Gerichts von der Anhörung ganz abgesehen werden kann. Die Entbehrlichkeit der Anhörung entbindet das Gericht dabei nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung, ob der Rauschzustand des Betroffenen tatsächlich derart gravierend ist, dass eine persönliche Anhörung zwecklos ist. Es kann seiner ihm insoweit obliegenden Ermittlungspflicht etwa dadurch nachkommen, indem es die Polizeibeamten, die Kontakt zu der festgenommenen Person hatten, um Auskunft zu deren Zustand ersucht und die hierdurch erlangten Angaben – etwa zu festgestellten Ausfallerscheinungen – sorgfältig hinterfragt. Erst wenn sich das Gericht auf dieser Grundlage die Überzeugung bilden kann, dass ein derart gravierender Rauschzustand vorliegt, liegen die Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit der Anhörung vor.

Da die betroffene Person in diesen Fällen auch den Inhalt des den Gewahrsam bestätigenden Beschlusses kaum erfassen können wird, wird in Satz 3 – in Anlehnung an die Regelung in § 28 Abs. 4 Satz 4 PolG BW – auch eine Ausnahme von dem bei sofort wirksamen Beschlüssen bestehenden Bekanntgabepflicht nach § 422 Abs. 2 Satz 2 FamFG zugelassen; in diesen Fällen wird die Anordnung bereits mit Erlass der richterlichen Entscheidung wirksam.

Um länger andauernde Freiheitsentziehungen aufgrund einer richterlichen Anordnung auszuschließen, die ohne persönliche Anhörung erfolgt ist, sehen die neu eingefügten Sätze 4 und 5 vor, dass spätestens nach Ablauf des Tages nach dem Ergreifen zwingend eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen ist, für die nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG wiederum grundsätzlich eine persönliche Anhörung der betroffenen Person erforderlich ist. Nach diesem Zeitablauf wird sich im Regelfall ohnehin der für die Fälle des Satzes 2 erforderliche Rauschzustand erledigt haben und dadurch in den Ausnüchterungsfällen der Gewahrsamsgrund entfallen sein. Erfasst sein dürften damit regelmäßig lediglich jene Fälle, in denen sich die fehlende Einsichtsfähigkeit der betroffenen als nicht rauschbedingt herausstellt. Um bei dem Gericht eine ausreichende Tatsachengrundlage zu schaffen, dennoch über eine etwaige Fortdauer des Gewahrsams entscheiden zu können, sieht Satz 5 für diese Fälle in jedem Fall vor, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck

von der betroffenen Person verschafft, wenn schon die persönliche Anhörung weiterhin nicht möglich ist.

Der bisherige Satz 2 wird durch diese Einfügungen zu Satz 6. Er wird redaktionell zudem an die unterschiedlichen Möglichkeiten der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 5 angepasst.

Zu Buchst. b und c

Die grundlegenden Bestimmungen hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens, der gerichtlichen Zuständigkeit und des Erfordernisses der gerichtlichen Bestätigung von Eilfallentscheidungen nach diesem Gesetz werden künftig zentral in Art. 92 getroffen (vgl. zu Nr. 71). Dort werden in Art. 92 Abs. 2 Satz 2 auch die bislang in Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 enthaltenen Sonderregelungen für die gerichtliche Zuständigkeit aufgenommen, so dass es der bisher in Abs. 3 enthaltenen Regelungen an dieser Stelle nicht mehr bedarf. In der Folge ist auch der bislang in Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verweis anzupassen.

In Abs. 3 wird künftig allerdings eine spezielle Regelung zu Gerichtskosten für Gewahrsamsanordnungen aufgenommen. Zur Erhebung von Kosten für diese gerichtlichen Verfahren, die künftig möglich werden soll, bedarf es nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) einer ausdrücklichen landesrechtlichen Vorschrift, die die Geltung des GNotKG bestimmt. Durch die nunmehrige explizite Regelung kann über den Gebührentatbestand der Nr. 15212 Ziff. 4 der Anlage 1 zum GNotKG und somit bei Freiheitsentziehungssachen i. S. d. § 415 FamFG eine 0,5-Gebühr in Ansatz gebracht werden.

Zu Nr. 11 (Art. 19 PAG)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die aufgrund einer Umstellung in Art. 14 erforderlich wurde.

Bei der Änderung in Abs. 3 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Artikelnummerierung.

Zu Nr. 12 (Art. 22 PAG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 wird die in Nr. 6 bislang enthaltene Befugnis zur Durchsuchung von Fahrzeugen und darin befindlichen Sachen klarer gefasst und geringfügig ausgeweitet. Anknüpfungspunkt wird künftig nicht mehr sein, ob sich in dem Fahrzeug eine Person befindet, deren Identität an einer nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 errichteten Kontrollstelle festgestellt werden darf, sondern dass sich die zu durchsuchende bewegliche Sache an einer solchen Kontrollstelle befindet. Damit werden künftig auch abgestellte Fahrzeuge ohne In-

sassen, aber auch andere an der Kontrollstelle befindliche bewegliche Sachen, etwa aus einem Fahrzeug geworfene Gegenstände erfasst. Eine Durchsuchung von Wohnungen, die sich an Kontrollstellen befinden, wird durch die Beschränkung auf bewegliche Sachen ausgeschlossen. Auch hinsichtlich der denkbaren Grenzfälle – etwa an einer Kontrollstelle vorübergehend abgestellte, tatsächlich zum Wohnen genutzte Campingfahrzeuge – kommt eine auf Nr. 6 gestützte Durchsuchung nicht in Betracht, da die Art. 23 f. als Spezialregelungen vorgehen, wenn es sich bei dem Durchsuchungsobjekt um eine Wohnung im Gesetzsinne handelt.

Zu Buchst. b

Es wird in einem neuen Abs. 2 Satz 1 in Anlehnung an § 110 Abs. 3 StPO eine rechtsklare ausdrückliche Regelung zur Durchsuchung von Datenbeständen, die auf elektronischen Speichermedien enthalten sind, getroffen. Dadurch wird zum einen klargestellt, dass sich eine vom Grundsatz offene Durchsuchungsmaßnahme nach Abs. 1 auch auf Daten beziehen darf. Zum anderen wird der Zugriff auch auf vom primären Durchsuchungsobjekt aus verfügbare, aber dort selbst nicht unmittelbar gespeicherte Daten geregelt. Entsprechend dem Stand der Technik ist damit auch der Zugriff auf von der benutzten Endeinrichtung der betroffenen Person entfernte Speicherorte zulässig. Dies, da es keinen Unterschied machen kann, ob sich die zu durchsuchenden Inhalte auf lokalen oder über Netzwerkverbindungen, etwa auf einer serverbasierten Cloud, erreichbaren Speichermedien befinden. Das BVerfG hat in seinem BKAG-Urteil vom 20.04.2016 den Zugriff auf vernetzte fremde Computer (etwa in Form von Cloud-Diensten) als grundsätzlich zulässig erachtet (vgl. Rn. 209 f. im Zusammenhang mit der Online-Durchsuchung nach § 20k BKAG). In Abgrenzung zu einfachen Sichtungen auf der Grundlage etwa des Art. 32 Abs. 1 einerseits, einer sog. Onlinedurchsuchung nach Art. 45 andererseits, wird es sich bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 um vom Grundsatz her offene Maßnahmen handeln, die ohne verdeckte technische Infiltration erfolgen, aber dennoch durchaus umfänglicher ausfallen können. Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass sich eine, über die im Rahmen der Durchsuchung erfolgte bloße Kenntnisnahme hinausgehende, weitere Verarbeitung personenbezogener Daten nach gesonderten Vorschriften richtet, wobei je nach Falllage etwa die ebenfalls nunmehr speziell geregelte Sicherstellung personenbezogener Daten nach Art. 25 Abs. 3 oder eine Datenerhebung nach Art. 32 in Betracht kommen kann. Letztlich sind die bezeichneten Abgrenzungen stets nach den Umständen des Einzelfalles zu treffen. Die anderweitigen, je nach den Umständen des Einzelfalles einschlägigen Regelungen betreffend die Datenerhebung (insb. die Telekommunikationsüberwachung nach Art. 42, der Eingriff in informationstechnische Systeme nach Art. 45, aber auch die allgemeinen Regelungen über die Datener-

hebung nach Art. 31 f.) bleiben von der klarstellenden Regelung in Art. 22 Abs. 2 unberührt.

Zu Buchst. c und d

Hinsichtlich der Absatznummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass ein Anwesenheitsrecht der betroffenen Person nur dann besteht, wenn Sachen oder elektronische Speichermedien noch vor Ort, also im Verfügungsbereich der betroffenen Person durchsucht werden. Werden Speichermedien sichergestellt und (ggf. unter Verwendung spezieller Techniken oder unter Einsatz nicht öffentlich bekannter Analysesoftware) erst bei der Polizei oder beauftragten Drittunternehmen umfassend durchsucht, kann ein Anwesenheitsrecht selbstredend nicht bestehen.

Die nach dem bisherigen Abs. 2 Satz 3 auf Verlangen zu erteilende Bescheinigung über die erfolgte Durchsuchung und ihren Grund soll jedoch unabhängig davon zu erteilen sein, ob die Durchsuchung vor Ort oder in den Räumlichkeiten der Polizei erfolgt. Die Regelung wird daher ohne inhaltliche Änderung aus dem bisherigen Satz 3 in einen neuen, allgemein geltenden Abs. 4 überführt.

Zu Nr. 13 (Art. 23 PAG)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und in Abs. 2 werden die bisher genannten Rechtsgüter durch eine Bezugnahme auf die inzwischen gesetzlich in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 definierten, bedeutenden Rechtsgüter ersetzt. Diese Rechtsgüter entsprechen entweder in der Sache den bisher genannten oder sind in ihrer Wertigkeit mindestens gleich oder höher anzusetzen als die bislang neben „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ enthaltenen „Sachen von bedeutendem Wert“.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird zugleich der verfassungsrechtlich nicht gebotene Maßstab der gegenwärtigen Gefahr durch denjenigen der dringenden Gefahr – für bedeutende Rechtsgüter – ersetzt (vgl. auch die Regelungen in § 31 Abs. 1 Satz 1 PolG BW sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), welche dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausreichen lassen). Für Durchsuchungsmaßnahmen besteht ohnehin ein grds. Richtervorbehalt, für bloße Betretungen gibt Art. 13 Abs. 7 GG den hier gewährten Maßstab einer dringenden Gefahr vor.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthält im Übrigen weder dem Wortlaut nach eine Einschränkung auf die Abwehr von Gefahren, die in der Wohnung selbst bestehen, noch steht Sinn und Zweck entgegen, dass insbesondere eine Betretung auch zu dem Zweck in Betracht kommt, eine andernorts bestehende (dringende) Gefahr abzuwehren, wenn dies etwa von der betreffenden Wohnung aus erfolgen muss. Beispiel hierfür ist ein Betreten durch Spezialkräfte der Polizei, um von

dort aus einen lebensrettenden Zugriff vorzubereiten oder durchzuführen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit (in Satz 1 Nr. 3 ohnehin verankert) ist bei Betretungen zu Zwecken der externen Gefahrenabwehr naturgemäß besonders zu beachten.

Zu Nr. 14 (Art. 24 PAG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 entfallen die Sätze 2 und 3 mit Blick auf die nunmehr zentralen Bestimmungen in Art. 92 Abs. 1 und 2 für das gerichtliche Verfahren und die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen. Zuständiges Amtsgericht für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen ist künftig nicht mehr das belegene Gericht, sondern gemäß der Konzentrationsregelung in Art. 92 Abs. 2 Satz 1 das Amtsgericht am Sitz der beantragenden Dienststelle. Dies ist einer effektiveren Sachbehandlung zuträglich, da hierdurch bei der Beantragung von Wohnungsdurchsuchungen langwierige Aktenversendungen an von der beantragenden Polizeibehörde ortsferne Gerichte vermieden werden können. Auch § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO sieht inzwischen grds. eine amtsgerichtliche Zuständigkeit am Sitz der beantragenden Staatsanwaltschaft für die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung vor (Änderung des § 162 StPO mit Gesetz vom 21. Dezember 2007 BGBl. I S. 3198).

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird die Regelung zur Hinzuziehung von Durchsuchungszeugen in Anlehnung an die Regelung in § 105 Abs. 2 StPO modifiziert. Während bislang vorgesehen war, dass für den Fall, dass der Wohnungsinhaber wegen Abwesenheit nicht hinzugezogen werden kann, u. a. auch Hausgenossen oder Nachbarn hinzugezogen werden können, ist künftig neben den übrigen genannten Personen nur noch die Hinzuziehung nicht beteiligter Zeugen vorgesehen. Diese Änderungen dienen dazu, die mit einer Durchsuchung verbundenen Auswirkungen nicht noch weiter zu vertiefen und eine Stigmatisierung zu vermeiden. In Betracht kommen dabei entsprechend der StPO-Regelung vor allem Gemeindebeamte oder -bedienstete, bei denen es sich um Personen handelt, die dem von der Durchsuchung Betroffenen in der Regel nicht nahe stehen und als neutrale Beobachter anzusehen sind, während Nachbarn oder Hausgenossen ihn möglicherweise persönlich kennen und ihm täglich begegnen. Durch die offen gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass neben Gemeindemitarbeitern aber auch andere nicht persönlich beteiligte Zeugen herangezogen werden können.

Zu Nr. 15 (Art. 25 PAG)

Zu Buchst. a

Durch die Aufnahme der Gefahrenkategorien der (konkreten) Gefahr und einer drohenden Gefahr, je-

weils für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 bezeichnetes bedeutendes Rechtsgut, in die Nr. 1 Buchst. b des nun zum Abs. 1 gewordenen bisherigen Wortlauts der Vorschrift werden nun auch vor der Stufe einer gegenwärtigen Gefahr Sicherstellungen ermöglicht. Angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereichs einer drohenden Gefahr im Sinne eines zu besorgenden Angriffs von erheblicher Intensität oder Auswirkung auf ein bedeutendes Rechtsgut ist es – auch im Verhältnis zu der bisher insoweit alleinigen Alternative der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, die aber gerade keine Beschränkung zu schützender Rechtsgüter enthält – gerechtfertigt, auch insoweit im Einzelfall eine Sicherstellung zu ermöglichen. Gleiches gilt erst Recht für die nun ebenfalls einbezogene konkrete Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögenrechten wie Forderungen, elektronischem Geld und digitalen Zahlungsmitteln wie etwa Bitcoins geschaffen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zum Fall eines zunächst als Bargeld nach der StPO sichergestellten, dann in die Landesjustizkasse eingezahlten und damit seit diesem Zeitpunkt nur noch als Buchgeld in Form eines Auszahlungsanspruchs fortbestehenden Geldbetrags entschieden, dass eine auf Sachen als körperliche Gegenstände bezogene Sicherstellung im Sinne des bisherigen Art. 25 insoweit nicht in Betracht kommt (BayVGH NVwZ-RR 2016, 779). Rechtsvergleichend ist in § 33 Abs. 2 PolG BW bereits die Möglichkeit der Beschlagnahme von Forderungen oder anderen Vermögensrechten durch Pfändung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung enthalten. Auf Grund des bestehenden rechtspraktischen Bedürfnisses für die präventivpolizeiliche Sicherstellung auch unbarer Vermögenswerte gilt es, eine explizite und zugleich den aktuellen Stand von Wirtschaft und Technik (insb. im Hinblick auf sog. Kryptowährungen) abbildende, zukunfts offene Sicherstellungsregelung für das PAG zu schaffen. Dem Landesgesetzgeber steht hierzu auch die entsprechende Gesetzgebungskompetenz zu. Es handelt sich um einen Unterfall der präventivpolizeilichen Sicherstellung zur Gefahrenabwehr, nicht um eine bundesrechtlich in StGB und StPO zu regelnde, straf- und strafverfahrensrechtliche endgültige Vermögensabschöpfung, auch bei Vermögen unklarer Herkunft (vgl. insb. § 76a Abs. 4 StGB und §§ 435 ff. StPO). Nach den Regelungen des PAG ist die Sicherstellung demgegenüber unabhängig von einem strafrechtlichen Anfangsverdacht, nur vorläufig und zwingend zu beenden, wenn die Gefahr entfallen ist (vgl. Art. 28 Abs. 1). Zudem ist nach Art. 28 Abs. 3 die Sicherstellungsverfügung ohnehin jeweils auf ein Jahr beschränkt und es besteht auch die ansonsten bei der Sicherstellung von Sachen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 zulässige Verwertung hier gerade nicht (vgl. auch BayVGH BayVBl. 2017, 339, Rn. 49 zum Verhältnis präventivpolizeilicher Si-

herstellung zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung in den §§ 73 ff. StGB, welche dem BayVGH zu Folge die präventivpolizeiliche Sicherstellung gerade nicht sperrt).

Innerhalb des Abs. 2 regelt Satz 1 dabei die Voraussetzungen der Sicherstellung von (unbaren) Vermögensrechten und stellt klar, dass diese durch Anordnung der Pfändung erfolgt. Satz 2 bestimmt die Art und Weise der Pfändung (sinngemäße Anwendung der ZPO, vgl. auch § 33 Abs. 2 PolG BW); insbesondere auf Grund der Geltung der Formvorschriften der ZPO wird auch sichergestellt, dass die von der Maßnahme Betroffenen über den Umfang und die Gründe der Sicherstellung in Kenntnis gesetzt werden.

Im neuen Abs. 3 wird in Satz 1 eine explizite Befugnis zur Sicherstellung von Daten (und Datenbeständen) und – sollte dies erforderlich sein – zum Ausschluss des Zugriffs auf diese Daten geschaffen (vgl. auch den neuen Art. 22 Abs. 2), wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Hierunter fallen auch die Sicherstellung und die Entziehung von Zugangsdaten außerhalb eines laufenden Telekommunikationsvorgangs (und damit unter gegenüber Art. 42 und Art. 45 erleichterten Voraussetzungen). Eine derartige Sicherstellung erfolgt entsprechend der Grundkonzeption der Sicherstellungsregelungen als grds. offene Maßnahme (insoweit ähnlich wie bei Art. 22 Abs. 2 in Abgrenzung zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme nach Art. 45). Auf Grund der in Satz 2 statuierten entsprechenden Geltung von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 ist auch hier, soweit erforderlich, die Sicherstellung von Daten, die sich an von der benutzten Endeinrichtung der betroffenen Person entfernten Speicherorten (etwa auf serverbasierten Clouds) befinden, zulässig. Zudem werden in Satz 2 angesichts der möglichen Eingriffstiefe in bestimmtem Umfang die Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung und des technischen Schutzes sichergestellter Daten, zum Schutz von Berufsheimnisträgern sowie – auf Auswertungsebene – des Kernbereichs privater Lebensführung aus dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts für entsprechend anwendbar erklärt. Satz 3 bestimmt die Löschung von nach diesen Vorschriften nicht weiterzuverarbeitenden, Daten, die auf polizeiliche Datenträger kopiert wurden und gerade nicht zusammen mit dem Datenträger des Betroffenen sichergestellt wurden, sowie die diesbezügliche Dokumentation; hinsichtlich der Speicherdauer der Löschdokumentationen gelten die allgemeinen Regelungen der Art. 53 f.. Satz 4 erklärt die Bestimmungen in den Art. 26, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 2 hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den sichergestellten Sachen einschließlich Benachrichtigung unter Berücksichtigung der besonderen (unkörperlichen Natur) von Daten für sinngemäß anwendbar. Da Art. 28 Abs. 1 und 5 unmittelbar auch für si-

chergestellte Daten gelten, bedarf es insoweit keines Verweises in Satz 4.

Zu Nr. 16 (Art. 26 PAG)

In der Überschrift erfolgt eine Einschränkung auf die Verwahrung sichergestellter Sachen, um klarzustellen, dass die Bestimmung nicht auch auf Vermögensrechte anwendbar ist (zur sinngemäßen Anwendung auf sichergestellte Daten vgl. zu Nr. 15).

Zu Nr. 17 (Art. 27 PAG)

Zu Buchst. a

Auch hier wird (wie in Art. 26) durch Ergänzung der Überschrift klargestellt, dass die Bestimmung insoweit nicht auf Vermögensrechte anwendbar ist (zur sinngemäßen Anwendung des Abs. 4 auf sichergestellte Daten vgl. zu Nr. 15).

Zu Buchst. b

In Abs. 3 erfolgt in Satz 1 zum einen eine redaktionelle Anpassung, da der Zitiernamen des BGB bereits in Art. 7 Abs. 2 abgekürzt wird. Zudem wird durch Einbeziehung der neuen Abs. 1a und 1b des § 979 BGB in die Verweisung klargestellt, dass die öffentliche Versteigerung im Sinn des Satzes 1 auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen kann. Ferner wird die Regelung in Abs. 3 insoweit ebenfalls klarstellend durch einen neuen Satz 5 ergänzt, wonach vor Verwertung von Datenträgern zwingend Sorge dafür zu tragen ist, dass die darauf ursprünglich enthaltenen personenbezogenen Daten nicht reproduziert werden können und dem Stand der Technik entsprechend zu löschen sind.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Redaktionsrichtlinien.

Zu Nr. 18 (Art. 28 PAG)

Zu Buchst. a bis e

Der bisherige Art. 28 wird neu strukturiert. Dabei wird bereits in die Überschrift entsprechend dem erweiterten Regelungsgehalt der Bestimmung auch die Freigabe sichergestellter Vermögensrechte im Sinne von Art. 25 Abs. 2 mit einbezogen, indem nur mehr allgemein von der Beendigung der Sicherstellung gesprochen wird.

Diese wird in einem neuen Abs. 1 als allgemeiner Grundsatz vorangestellt und greift – für alle Fallgestaltungen der Sicherstellung – mit Wegfall deren Voraussetzungen.

Abs. 2 regelt unter Fortführung der bislang in Abs. 1 enthaltenen Regelungsmaterie die Frage, an wen unter welchen Prämissen die Herausgabe sichergestellter Sachen erfolgen bzw. nicht erfolgen soll. Eine

inhaltliche Änderung zur bisherigen Regelungslage ist damit nicht verbunden.

Abs. 3 begrenzt die Sicherstellung von Vermögensrechten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 grds. auf ein Jahr mit jeweils entsprechender Verlängerungsmöglichkeit, wenn andernfalls die Sicherstellungsvoraussetzungen erneut eintreten würden. Um den von einer derartigen Sicherstellung betroffenen Personen in ausreichendem Maße effektiven Rechtsschutz im Sinn des Art. 19 Abs. 4 zu gewähren, ist in diesen Verlängerungsfällen – vergleichbar zu der in Art. 50 Abs. 4 geregelten Zurückstellung der Benachrichtigung bei Maßnahmen verdeckter Datenerhebung – eine gerichtliche Zustimmung erforderlich. Die, wie bereits zu Art. 25 Abs. 2 dargelegt, auch der Abgrenzung zur dauerhaften, straf(verfahrens)rechtlichen Gewinnabschöpfung dienende grds. Jahresfrist harmoniert mit der Jahresfrist bei sichergestellten Sachen in Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 PAG, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, dass Sachen nach Art. 27 Abs. 1 nach diesem Zeitablauf verwertet werden dürfen. Bei der präventiven Sicherstellung von Vermögensrechten nach PAG kommt eine Verwertung ausdrücklich nicht in Betracht.

Im der Reihenfolge angepassten Abs. 4 wird in Satz 1 klargestellt, dass damit nur sichergestellte körperliche Gegenstände gemeint sind. In dessen Satz 2 erfolgen ebenso wie in den bzgl. der Absatzreihung angepassten neuen Abs. 5 und 6 redaktionelle Bereinigungen.

Zu Nr. 19 (Art. 29 PAG)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 wird die Diktion mit dem neu einzufügenden Abs. 3 harmonisiert. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das POG ist entbehrlich und wird daher gestrichen.

Durch den neuen Abs. 3 wird klar geregelt, dass der Bayer. Polizei dann, wenn sie auf Grund einer einzelfallbezogenen oder generellen Ermächtigung grenzpolizeiliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt, ihr insoweit konsequenterweise neben den bestehenden landesrechtlichen Befugnissen insbesondere nach dem PAG auch diejenigen (weiteren) Befugnisse zukommen, die in bundesrechtlichen Normen speziell den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zustehen (vgl. insoweit etwa auch Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Befugnisse von Behörden wie beispielsweise dem Zoll, welcher keine polizeilichen Kontrollen in diesem Sinne durchführt, sollen hierbei jedoch nicht umfasst sein. Die Neuregelung erscheint erforderlich, um die im fremden Aufgabenbereich tätig werdende Bayer. Polizei im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Befugnisse gegenüber der nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) originär zuständigen Bundespolizei nicht schlechter zu stellen. So statuieren beispielsweise § 2

Abs. 4 und § 64 Abs. 2 BPolG hinsichtlich der Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten eines Landes bei Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei, dass sich die Durchführung der Aufgaben und die insoweit zur Verfügung stehenden Befugnisse nach dem jeweiligen Landespolizeirecht richten. Auf Grund dessen ist es dem Landesgesetzgeber als dessen originäre Entscheidung jedoch keineswegs verwehrt, dass er seine zur Erfüllung der bundes- bzw. hier grenzpolizeilichen Aufgaben eingesetzten Kräfte auch befugnisrechtlich nicht zurückstellen lässt. Durch den in Abs. 3 vorgenommenen Verweis auf die bundesrechtlich eingeräumten Befugnisse wird damit ein Gleichklang hergestellt. Andernfalls könnte ggf. eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht hinreichend sichergestellt werden, was nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers sein kann, der ja die Möglichkeit einer Aufgabenwahrnehmung durch ein Land gerade vorsieht. Nicht erfasst von Abs. 3 werden dagegen insbesondere allgemein der Bundespolizei zustehende Befugnisse, die nicht die o. a. spezielle Zuweisung an eine mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde aufweisen.

Zu Nr. 20 (Überschrift des III. Abschnitts)

Die Überschrift des III. Abschnitts wird an die – auch im Folgenden weitgehend eingearbeitete – Diktion der RiLi angepasst, bei der die Verarbeitung von Daten der Oberbegriff für Vorgänge betreffend den Umgang mit personenbezogenen Daten ist. Nach Art. 3 Nr. 3 RiLi beinhaltet die „Verarbeitung“ „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Grundsätzlich werden zur Umsetzung der RiLi gesetzssystematisch – in Anlehnung an die bisherige Aufteilung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zwischen dem bis zum 24.05.2018 geltenden Bayerischen Datenschutzgesetz und dem PAG – auch künftig die für die Anwendung polizeilicher Befugnisnormen unmittelbar einschlägigen Regelungen im III. Abschnitt des PAG selbst zu finden sein. Das geplante BayDSG-E wird demgegenüber – in etwa vergleichbar wie bisher – z. B. die Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie den Bereich der Datensicherheit regeln und im Übrigen für bestimmte weitere Einzelthemen ergänzend anwendbar sein. Insoweit erklärt das BayDSG-E entsprechend dessen Systematik Regelungen der DSGVO für anwendbar oder trifft modifizierende Vorgaben. Die DSGVO und

die diesbezüglichen Regelungen des BayDSG-E gelten im Übrigen für bestimmte Bereiche polizeilichen Handelns, insbesondere für reines Verwaltungshandeln oder Tätigkeiten, bei denen von vornherein feststeht, dass kein Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und der Verhütung oder Unterbindung von Straftaten bestehen kann, ohnehin unmittelbar (vgl. zu Nr. 50 zur Abgrenzung der Rechtsregimes von RiLi und DSGVO sowie zum Geltungsbereich des BayDSG-E).

Zu Nr. 21 (Art. 30 PAG)

Innerhalb des III. Abschnitts (Datenverarbeitung) wird ein neuer Art. 30 „Allgemeine Grundsätze“ mit zentralen Inhalten vorangestellt.

Er stellt in Abs. 1 zunächst klar, dass die Regelungen des III. Abschnitts – vorbehaltlich eines spezifisch eingeschränkten Geltungsbereichs wie insbesondere in den Bestimmungen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts – grds. für alle Datenerhebungen nach dem PAG gelten, also insbesondere auch für die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem II. Abschnitt (Befugnisse der Polizei) erfolgenden Datenerhebungen (z. B. Identitätsfeststellung nach Art. 13), unabhängig davon, innerhalb welcher Strukturen die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt (z. B. in Akten, Dateien oder anderweitigen Informationssystemen). Diese Regelung dient als „Transmissionsriemen“ dem Umstand, dass sich die Neufassung des BKAG künftig etwa in den §§ 13 ff. sowie in § 29 BKAG, mit Relevanz insbesondere auch für den Bund-Länder-Datenverbund, des Begriffs des Informationssystems bedient (vor allem, um damit eine neue, horizontal ausgelegte Daten- und Abrufstruktur zum Ausdruck zu bringen). Demgegenüber geht das PAG und auch andere Landespolizeigesetze – wie viele weitere Rechtsvorschriften – nach wie vor vom tradierten Begriff der Akte und der Datei als Bezeichnung für einen Aufbewahrungs- oder Speicherort personenbezogener Daten aus. Da die materiell-rechtlichen Vorgaben namentlich des EU-Datenschutzrechts wie auch des BVerfG unabhängig von der technischen Umsetzung und Bezeichnung des Speicherorts umzusetzen sind, wird der Begriff des „Informationssystem“ daher auch im PAG belegt. Er wird insoweit als weit gefasster Oberbegriff eingeführt, der keine Festlegung auf ein bestimmtes technisches Modell kennt und daher letztlich auch den tradierten Dateibegriff einschließt, ohne ein abweichendes Grundmodell, wie es etwa dem neugefassten BKAG zugrunde liegt, auszuschließen.

In Abs. 2 werden die Vorgaben aus Art. 10 RiLi hinsichtlich der Verarbeitung von Daten, die besonderen Kategorien angehören, implementiert. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nach Art. 10 RiLi solche, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschafts-

zugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Feststellung der Identität einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Der die besonderen Kategorien personenbezogener Daten beschreibende Katalog in Art. 10 RiLi ist insoweit deckungsgleich mit dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthaltenen Katalog, der grundsätzlich unmittelbare Geltung beansprucht (und auf den sich u. a. auch Art. 29 Abs. 2 BayDSG-E bezieht). Einer nochmaligen ausdrücklichen Auflistung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, auf die sich die Regelung in Abs. 2 bezieht, bedarf es daher im PAG nicht. Satz 1 benennt die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen eine Verarbeitung zulässig ist und macht dabei neben Art. 10 lit. b und c RiLi insbesondere auch von der Ermächtigung in Art. 10 lit. a RiLi Gebrauch, wonach sich die Zulässigkeit nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmt. So ist beispielsweise eine Verarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Nr. 3 der Datenverarbeitung zugestimmt hat. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und ihr muss eine Belehrung über die Verarbeitungszwecke, Übermittlungsempfänger sowie die Möglichkeit der Verweigerung und des Widerrufs vorausgehen. In der polizeilichen Praxis sind beispielsweise bestimmte personengebundene Hinweise hinsichtlich der Zugehörigkeit etwa zu gefährlichen, radikal-extremistischen politischen Gruppierungen von hoher Relevanz. Ein anderes Praxisbeispiel sind im Einzelfall zur Eigensicherung von Polizeibeamten erforderliche Hinweise auf ein gravierendes gesundheitliches Ansteckungsrisiko einer Person. Derartige personenbezogene Hinweise sollen auch weiterhin möglich sein, zumal sie bereits jetzt nur unter engen Voraussetzungen erfolgen dürfen. Stets zu beachten ist selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere die einzelfallabhängige Erforderlichkeit der Datenverarbeitung (vgl. Art. 4). Satz 2 regelt eine regelmäßige Kennzeichnungspflicht der Daten und besondere Ausgestaltung des Zugriffs auf diese, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist (vgl. auch Art. 66 PAG i. V. m. Art. 28 und Art. 8 Abs. 2 BayDSG-E, wonach bei der Verarbeitung der Daten angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen sind). Insoweit bedarf es einer näheren Prüfung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Daten in Verbindung mit dem entsprechenden Verarbeitungsvorgang. Von der in Abs. 2 enthaltenen Regelung unberührt bleiben dabei gesetzliche Spezialregelungen, die dem Umgang mit bestimmten Daten, die besonderen Kategorien zugehören, regeln: So sind etwa bei Erfüllung der strengen Voraussetzungen einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Art. 14 auch die Kriterien für eine Verarbeitung von Daten im Sinn des Abs. 2 (etwa biometrischer Daten wie Fingerabdrücke zur sicheren Identifizierung oder DNA-Daten im Sinne des neuen, strengen Art. 14 Abs. 3, s. o.), erfüllt (vgl. zu Lichtbildern auch

EG Nr. 51 der DSGVO, wonach ein einfacher Lichtbildabgleich von den insoweit vergleichbaren Schutzbestimmungen der DSGVO nicht erfasst wird). Gleiches gilt für die DNA-Datenerhebungen von (zunächst) unbekannten Personen nach Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 neu sowie für die DNA-Referenzdatenerhebung in Art. 29 Abs. 3 bis 6 BayDSG-E. Zudem erfährt eine Datenerhebung im Sinne von Satz 1, die zugleich dem in besonderen Datenerhebungsvorschriften geregelten Kernbereichsschutz unterfällt, bereits nach diesem einen besonderen gesetzlichen Schutz. Ist eine solche Datenerhebung und ggf. auch (weitere) Datenverarbeitung nach den Kernbereichsregelungen ausnahmsweise zulässig, ist damit eine nochmalige Prüfung der Datenverarbeitung nach Satz 2 nicht mehr geboten.

Abs. 3 setzt Art. 7 Abs. 1 RiLi um, berücksichtigt dabei aber zugleich, dass die RiLi die Unterscheidung zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unter dem Vorbehalt des Möglichen stellt und – für die Praxis wichtig – nicht apodiktisch ausgestaltet.

Abs. 4 setzt schließlich Art. 6 RiLi um. Bereits bisher differenziert das PAG an zahlreichen Stellen bei der Erhebung oder weiteren Verarbeitung zwischen unterschiedlichen Personenkategorien. Dies betrifft etwa die verschiedenen Voraussetzungen, unter denen bei oder über Personen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, über Nachrichtenmittler, Begleitpersonen sowie ggf. auch über Dritte Daten erhoben werden können. Ferner wird etwa bei der Speicherung von Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei der Speicherdauer zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern differenziert (Art. 54 Abs. 2). In Art. 6 RiLi werden im Zusammenhang mit einer begangenen oder drohenden Straftat verschiedene, nicht abschließend benannte Kategorien betroffener Personen benannt, die sich zumindest teilweise mit im PAG bereits ausdrücklich verwandten Kategorien überschneiden, teilweise aber auch weitere Personen bezeichnen. Insoweit soll die Polizei künftig – soweit möglich – auch bezüglich dieser in Abs. 4 benannten Kategorien unterscheiden.

Die einzelnen, in den Abs. 2 bis 4 aufgenommenen Datenkategorien werden vor allem bei der Frage der Datenspeicherung relevant. Bei der Bemessung etwa des Speicherzeitraums werden sie nach Art. 53 Abs. 5 Satz 4 (vgl. zu Nr. 37), aber auch nach Art. 64 Abs. 3 Satz 2 (vgl. zu Nr. 47) künftig bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der weiteren Datenspeicherung angemessen zu berücksichtigen sein.

Zu Nr. 22 (Art. 31 PAG)

Der bisherige Art. 30 wird als Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Art. 30 zu Art. 31.

Zu Buchst. a

Abs. 1 wird zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs und ohne materielle Änderung redaktionell angepasst.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Nomenklatur u. a. des Art. 1 Abs. 1 BayDSG-E (sonstige öffentliche Stellen), die auch im Folgenden an verschiedenen Stellen vollzogen wird.

Zu Buchst. c und d

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden übersichtlicher strukturiert, neu geordnet und an die europarechtlichen Vorgaben der RiLi angepasst.

Abs. 3 befasst sich demnach nunmehr mit der grundsätzlich offen zu erfolgenden Datenerhebung der Polizei und den nach den Vorgaben aus Art. 12 RiLi und insbesondere aus Art. 13 RiLi über die einer betroffenen Person zur Verfügung zu stellenden oder zu erteilenden Informationen. Insoweit übernimmt er zunächst den bereits bislang in Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Grundsatz der offenen Datenerhebung in seinen Satz 1. Satz 2 verpflichtet die Polizei zudem, in allgemeiner und für jedermann zugänglicher Form stets die dort aufgezählten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Information kann dabei insbesondere durch eine allgemein zugängliche Veröffentlichung in schriftlicher oder elektronischer Form (etwa über den Internetauftritt der Polizei, vgl. auch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 RiLi) erfolgen. Für den Regelfall einer offenen Datenerhebung kommt auf Verlangen auch eine Information mit dem in Satz 3 genannten Inhalt dazu.

Abs. 4 befasst sich hingegen mit dem Ausnahmefall der – nicht in besonderen Vorschriften geregelten – verdeckten Datenerhebung (vgl. auch Art. 13 Abs. 3 RiLi). Sein Satz 1 greift dabei die bislang in Abs. 3 Satz 2 enthaltene Regelung auf und ergänzt diese konsequenterweise im Gleichklang mit den Voraussetzungen, unter denen nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 einstweilig von einer begehrten Auskunft über verarbeitete Daten einer Person abgesehen werden kann (vgl. zu Nr. 48). In den Fällen des Satzes 1, in denen eine verdeckte Datenerhebung ausnahmsweise zulässig wäre, kann nach Satz 2 die Information über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft im Sinn des Abs. 3 Satz 3 zunächst unterbleiben. Sind diese Voraussetzungen entfallen, müssen entsprechende Informationen nachträglich erteilt werden bzw. sind bei – nicht speziell geregelten – verdeckten Datenerhebungen die Betroffenen zu benachrichtigen (vgl. Satz 3). Von dieser grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht sieht Satz 4 eine Ausnahme vor, als eine Benachrichtigung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch dauerhaft unterbleiben kann, wenn der Eingriff nur kurzfristig ist und sich keine Folgemaßnahmen gegenüber dem Betroffenen anschließen, zumal in solchen Fällen oftmals zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht

weitere Nachforschungen erforderlich sein dürften, die die Schwere des polizeilichen Eingriffs nur noch vertiefen würden. Der folgende Satz 5 legt dabei den Mindestinhalt dieser Benachrichtigung fest, zu dem auch weitere Informationen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 RiLi zählen. Satz 6 knüpft eine Benachrichtigung, die sich auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an die dort benannten Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste bezieht, an deren Zustimmung, da der Polizei in Ermangelung entsprechender Informationen in der Regel nicht bekannt sein dürfte, inwiefern durch eine Benachrichtigung betroffener Personen der Erfolg von Maßnahmen dieser Behörden gefährdet sein könnte.

Der neue Abs. 5 stellt schließlich ausdrücklich klar, dass die speziellen Vorschriften des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts, insbesondere dessen Bestimmungen über Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung und ihre besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, unberührt bleiben. Hieraus können sich auch zusätzliche Inhalte einer nachträglichen Benachrichtigung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. d RiLi ergeben (vgl. etwa Art. 50 Abs. 1 Satz 3).

Die bislang in Abs. 5 enthaltenen Kataloge schwerwiegender Straftaten und Straftaten von erheblicher Bedeutung werden gestrichen. Die unmittelbare gesetzliche Bedeutung dieser Kataloge war auf Grund diverser vorangegangener Änderungen im PAG zuletzt gering. Die verbliebenen, bisher in Art. 33, 36 und 44 geregelten Befugnisse entfallen künftig zu Gunsten eines konsequenten Rechtsgüterschutzes. Zur ggf. für bestimmte Bereiche für die Praxis erforderlichen Auslegungsorientierung stehen in der StPO eine Reihe verschiedener, ausdifferenzierter Straftatenkataloge zur Verfügung (vgl. §§ 98a Abs. 1 Satz 1, 100a Abs. 2, 100b Abs. 2, 100g Abs. 2 Satz 2, 110a Abs. 1 Satz 1 StPO).

Zu Nr. 23 (Art. 32 PAG)

Der bisherige Art. 31 wird als Folgeänderung zu Art. 32.

Zu Buchst. a

In Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1. In dessen Nr. 1 werden in Buchst. b als weiteres besonderes Beispiel für eine Datenerhebung zur Gefahrenabwehr neben der nun in Buchst. a zu findenden vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Zwecke des Personenschutzes benannt. Um eine ausufernde Anwendung dieser Befugnisnorm vorzubeugen, wird klargestellt, dass eine Datenerhebung zu diesem Zweck allerdings nur dann und soweit zulässig ist, wenn sich die Gefahrenabwehr auf ein bedeutendes Rechtsgut im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bezieht (also nicht zur Gefahrenabwehr bezogen auf erhebliche Eigentumspositionen). So kann es etwa insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen polizeiliche Schutz-

personen zugegen sind, erforderlich sein, eine rasche Überprüfung beispielsweise von nicht bereits anderweitig verifiziertem Dienstleistungspersonal vorzunehmen (einschließlich eines Datenabgleichs innerhalb polizeilicher Systeme nach Art. 61 Abs. 1). Zudem wird der im letzten Halbsatz von Satz 1 enthaltene Verweis auf die speziellen polizeilichen Befugnisnormen der neuen Nummerierung angepasst.

Zu Buchst. b

Im neuen Abs. 1 Satz 2 erfolgt auf Grund der Relevanz für Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine ausdrückliche Regelung für die DNA-Bestimmung von (zunächst) unbekanntem, aufgefundenem Spurenmaterial zu präventiv-polizeilichen Zwecken. Damit kann dahinstehen, ob dem überhaupt ein Rechtseingriffscharakter zukommt und es hierfür einer Befugnisnorm bedarf (sehr str., verneinend Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 11, Rn. 195 ff.). Auch wenn eine solche Maßnahme der Datenerhebung unter Subsidiaritätsgesichtspunkten erst dann in Betracht kommen kann, wenn die Gefahrenabwehr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, können die grundsätzlichen Anforderungen im Vergleich etwa zu einer eingriffsintensiveren präventivpolizeilichen Entnahme von Körperzellen und anschließenden DNA-Untersuchung betroffener und vor allem bekannter Personen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 PAG deutlich niederschwelliger angesetzt werden. Gerade weil es sich hier um zunächst unbekannte Personen handelt, darf sich die Feststellung neben dem DNA-Identifizierungsmuster auch auf das Geschlecht, die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter und die biogeographische Herkunft eines Spurenverursachers beziehen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Feststellungen vgl. u. a. die BR-Drs. 117/17 und den zugehörigen Plenarantrag, BR-Drs. 117/1/17, der wiederum auf BVerfGE 103, 21 Bezug nimmt). Auf Grund des mit einer solchen Maßnahme einhergehenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbietet Satz 3 indes darüber hinausgehende Feststellungen. Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen, also ein Persönlichkeitsprofil, werden damit nicht ermöglicht (siehe auch BVerfGE a. a. O.).

Zu Nr. 24 (Überschrift des 2. Unterabschnitts)

Es wird ein neuer 2. Unterabschnitt „Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung“ eingefügt. Hierin werden alle ausdrücklich geregelten, intensiven Maßnahmen der Datenerhebung gebündelt, zu denen spezielle verdeckte Maßnahmen ebenso zählen wie die offene Videographie, die Postbeschlagnahme oder die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Dieser Unterabschnitt beinhaltet neben den jeweiligen Befugnisvoraussetzungen auch eine ganze Reihe dezidiert Verfahrensbestimmungen, flankierender Schutzregelungen sowie Prüf- und Unterrich-

tungspflichten, die sich vor allem aus der Rechtsprechung des BVerfG ergeben, namentlich im BKAG-Urteil. Für den Rechtsanwender sollen, soweit möglich und sinnvoll, in diesem Unterabschnitt abschließend die Vorgaben zur Anwendung entsprechender Befugnisse getroffen werden.

Zu Nr. 25 (Art. 33 PAG)

Zu Buchst. a

Die Überschrift des bisherigen Art. 32, der als Folgeänderung zum nunmehrigen Art. 33 wird, wird durch ausdrückliche Aufnahme des Umstandes, dass es sich bei sämtlichen nach dieser Norm zulässigen polizeilichen Bild- und Tonaufnahmen um stets offene, also für jedermann erkennbare Datenerhebungen handelt, prägnanter und inhaltsoffener gefasst.

Zu Buchst. b

Abs. 1 wird neu gefasst. Die bislang in Satz 1 enthaltene Regelung findet sich nun in Abs. 1 Nr. 1 und wird (wie auch die Regelungen in den folgenden Absätzen) klarstellend dahingehend ergänzt, dass es sich bei den gestatteten Maßnahmen um offene Datenerhebungen handelt. Der bisherige Satz 2 wird an dieser Stelle gestrichen und findet sich nunmehr, als zentrale Regelung für verschiedene der Einzelbefugnisse des Art. 33 geltend, im neuen Abs. 7 wieder. In Abs. 1 Nr. 2 wird (in Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes) eine ausdrückliche Regelung betreffend die Fertigung von Bildaufnahmen und Übersichtsaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen getroffen. Auf Grund der noch größeren Bandbreite und, gerade was Ansammlungen betrifft, der deutlich geringeren Vorhersehbarkeit des Verhaltens einzelner Teilnehmer einerseits, der im Gegensatz zu Versammlungen geringeren Grundrechtsrelevanz andererseits sind die Tatbestandsvoraussetzungen gelockert. Ob es neben Aufnahmen zur Übertragung und Beobachtung in Echtzeit auch der (vorübergehenden) Speicherung in Form einer (Übersichts-)Aufzeichnung bedarf, wird im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 4 PAG) zu entscheiden sein. Auf Grund der Größe und Unübersichtlichkeit kann sich das Erfordernis zur Fertigung von Bildaufnahmen insbesondere dann ergeben, wenn die Veranstaltung oder Ansammlung von zentral postierten Polizeibeamten durch die Zahl der Teilnehmer oder der Beschaffenheit des Orts nicht überblickt werden kann (vgl. VerfGH Bln, NVwZ-RR 2014, 577 (580)). Die Identifizierung einzelner Personen in Form des „Hineinzoomens in die Übersichtsaufzeichnung“ ist konsequenterweise an dieselben Voraussetzungen gebunden, unter denen auch insgesamt eine personenbezogene Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 zulässig ist.

Zu Buchst. c

Durch die Aufhebung des bisherigen Satzes 2 des Abs. 2, der sich künftig, für verschiedene der Einzelbefugnisse des Art. 33 geltend, als zentrale Regelung im neuen Abs. 6 wiederfindet, kann im bisherigen Satz 1 die Satznummerierung entfallen. In Nr. 3 wird zudem klargestellt, dass an Orten, an denen prognostisch nicht nur erhebliche Ordnungswidrigkeiten, sondern Straftaten zu erwarten sind, offen videografiert werden darf.

Zu Buchst. d

Wie bereits in Abs. 1 wird auch im Abs. 3 klargestellt, dass es sich um eine offene Maßnahme handelt.

Lediglich ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 unter den Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 auch unter Verwendung von unbemannten Luftfahrtssystemen (Drohnen) erfolgen dürfen.

Zu Buchst. e

Im neuen Abs. 4 werden rechtsklar die Voraussetzungen speziell für den Einsatz von Bild- und Tonaufnahme- sowie -aufzeichnungsgeräten getroffen, deren Einsatz in erster Linie dem Eigenschutz von Polizeibeamten, ggf. aber auch dem Schutz dritter Personen dient. Die Vorschrift ist bewusst technikoffen ausgestaltet. So können hierunter insbesondere der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (sog. Bodycams), aber – soweit ein polizeipraktisches Bedürfnis hierfür erkannt wird – ggf. auch von in Fahrzeugen fest installierten Kameras (sog. Dashcams) und anderen vergleichbaren Systemen gefasst werden, welche nicht per se auf eine großflächigere Erfassung gerichtet sind und die zu den o. a. Schutzzwecken eingesetzt werden sowie hierzu auch geeignet sind. Die Regelung zum Einsatz derartiger Geräte folgt einem Stufenverhältnis: Satz 1 gestattet dabei zunächst die Erhebung personenbezogener Daten durch Fertigung entsprechender Aufnahmen und Aufzeichnungen über das Geschehen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und stellt damit den maßgeblichen Einsatzzweck derartiger Videosysteme – Schutz von Polizeibeamten vor von im Einzelfall zu erwartenden Gefahren – deutlich heraus. Dabei werden alle bedeutenden Rechtsgüter in Bezug genommen, auch wenn Hauptanwendungsfälle des Einsatzes derartiger Systeme Situationen sein werden, in denen die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten bedeutenden Rechtsgüter zu erwarten sind. Satz 2 ermöglicht unter deutlich strengeren Voraussetzungen (dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit) auch den – auch hier offenen – Einsatz derartiger Kamerasysteme in Wohnungen. Insoweit gilt es, einerseits einem besonderen Bedürfnis der polizeilichen Praxis, andererseits dem auch insoweit gültigen Maßstab des Art. 13 Abs. 7 GG beim Betreten von Wohnungen Rechnung zu tragen

(vgl. auch Art. 23 Abs. 3). Denn anders als beim verdeckten Einsatz von technischen Überwachungsmitteln in Wohnungen nach Art. 13 Abs. 4 oder 5 GG durchbricht die offene Aufzeichnung in Gegenwart der Polizei den speziell geschützten Bereich nicht, sondern dokumentiert lediglich das Geschehen in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen Rahmen (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/12361, Seite 14 zur Regelung in § 15c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)).

Schranke für den Grundrechtseingriff ist ausschließlich Art. 13 Abs. 7 GG, der den Einsatz technischer Mittel nicht ausschließt (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/13556, S. 12 f.). Selbstverständlich darf nicht die Überwachung der Wohnung, sondern ausschließlich die Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person Ziel der Maßnahme sein, wie dies auch im zweiten Halbsatz des Satzes 2 klar zum Ausdruck kommt. Die (verdeckte) Wohnraumüberwachung richtet sich nach den Regelungen des Art. 41. Von einer polizeilichen Maßnahme nach Abs. 4 Satz 2 werden nicht nur Polizeibeamte, sondern auch die in der Wohnung aufhältigen Privatpersonen geschützt – wie etwa in Fällen häuslicher Gewalt. Flankiert wird die Regelung des Satzes 2 durch einen zentral in Art. 49 normierten Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz. Eines zusätzlichen Richtervorbehalts bedarf es indes angesichts der strengen Grundvoraussetzungen und der flankierenden Maßnahmen nicht. Denn in den denkbaren praktischen Anwendungsfällen liegt hier ohnehin regelmäßig Gefahr im Verzug vor, und gerade beim Einsatz in häuslichen Situationen erfolgt die weitere Verwendung – wenn überhaupt – zu Strafverfahrenszwecken, die ohnehin umfassender richterlicher Kontrolle unterliegen. Durch die Regelung des Abs. 4 wird selbstverständlich der Einsatz der Systeme unter den anderweitigen Voraussetzungen und zu den Zwecken der Abs. 1 bis 3 wie bisher nicht ausgeschlossen.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit des Einsatzes sog. intelligenter Kamera- bzw. Aufnahme- und Aufzeichnungssysteme bei offenen Videografiemaßnahmen nach Abs. 1 sowie den Abs. 2 und 3 und bestimmt hierfür die Voraussetzungen. Gerade die anhaltend hohe Bedrohungslage durch Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus gebietet es, die gesetzlichen Grundlagen für derartige technische Maßnahmen zu legen. Die Regelung des Abs. 5 ist wie Abs. 4 möglichst technikoffen und aus Verhältnismäßigkeitserwägungen gestuft gestaltet. Sie steht zudem, gerade was Satz 2 betrifft, in Zusammenhang vor allem mit den Regelungen in Art. 61 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Satz 2.

Im Einzelnen:

Satz 1 ermöglicht den Einsatz optischer Systeme, die automatisch bestimmte Muster bzw. Schemata von Objekten (etwa alleinstehender Koffer) oder das Verhalten von Personen (insb. liegende Position, soweit dies in bestimmten Bereichen wie etwa Verkehrsanla-

gen von Signifikanz wäre), erkennen. So hier überhaupt personenbezogene Daten betroffen sind, ist jedenfalls zunächst von einem eher geringfügigen Eingriff auszugehen. Zudem können bereits die erfassten Videografiemaßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 nicht anlasslos erfolgen, sondern stehen unter bestimmten Voraussetzungen, so dass hier der zusätzliche Verweis auf das Erfordernis nach der jeweiligen Gefahrenlage, die auf entsprechende Erkenntnisse gestützt werden wird, hinreichend ist.

Satz 2 gilt insbesondere in den Fällen, in denen mittels Gesichtsfeldererkennung anhand biometrischer Merkmale, welche auch in Kombination mit dem sog. Tracking, also der automatisierten Nachverfolgung einer bestimmten Person durch Kameras, erfolgen kann. Die in Satz 2 normierte Befugnis ermöglicht in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 und 2 eine gezielte Steuerung, Beobachtung und Aufzeichnung einer Person mittels eines Echtzeitlichtbildabgleichs. Auf Grund dieser gesteigerten Eingriffstiefe bedarf es insoweit auch gesteigerter Anwendungsvoraussetzungen (Gefahr oder drohende Gefahr jeweils für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 bezeichnetes bedeutendes Rechtsgut). Zugleich wird der beabsichtigte Einsatz entsprechender Systeme grundsätzlich einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 64 Abs. 2 bedürfen, was in Art. 64 Abs. 2 Satz 2 auch gesetzlich zum Ausdruck gebracht wurde (vgl. zu Nr. 47). Erfolgt eine gezielte Aufzeichnung als Folge eines automatischen Abgleichs, ist die betroffene Person zudem nach Maßgabe des Art. 50 hierüber zu benachrichtigen; es wird hierdurch die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes eröffnet.

Durch die in Satz 3 normierte entsprechende Geltung von Art. 39 Abs. 3 Satz 1, 2, und 4 (Automatische Kennzeichenerfassung – AKE) wird ferner gewährleistet, dass im Falle einer im Zuge der in Abs. 5 geregelten Prozesse erfolgenden, auch nur kurzfristigen Speicherung von personenbezogenen Daten zum Abgleich mit den polizeilichen Datenbeständen diese Speicherung im Falle eines „Nichttreffers“ unverzüglich zu löschen ist und inhaltliche Protokollierungen insoweit unterbleiben. Da mit der Verwendung intelligenter Systeme keine Schlechterstellung gegenüber der Verwendung herkömmlicher Kamerasysteme einhergehen soll, gelten für die Speicherung der Bildaufzeichnungen an sich nach Satz 3 Halbsatz 2 die allgemeinen Speicherfristen.

Eine weitergehende präventive oder repressive Nutzung kommt – über die zunächst erfolgende Beobachtung bzw. allgemeine Aufzeichnung hinaus – nur im echten Trefferfall in Betracht. Dies setzt ebenso wie bei der AKE eine entsprechende Verifizierung voraus. Bewegungsbilder entstehen allerdings bei einem automatisierten Tracking im Trefferfall zwangsläufig, sind jedoch auf den Erfassungsbereich des Systems begrenzt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen des Trackings mit einer Gefahr oder drohenden Gefahr enger sind als bei der AKE, was

auch eine – zunächst – nur automatisierte Beobachtung und Aufzeichnung im – ebenfalls zunächst – nur automatisch generierten Trefferfall rechtfertigt. Sollte sich später ein „unechter Treffer“ herausstellen, ist auch insoweit – schon auf Grund des Übermaßverbotes – unverzüglich zu löschen (vgl. bereits Art. 4 PAG). In Abs. 8 sind für sämtliche Maßnahmen des Art. 33 insoweit nur Höchstspeicherfristen enthalten. Näheres ist in der Systemeinsatzbeschreibung und der Errichtungsanordnung bzw. im Rahmen der Folgenabschätzung zu regeln.

Für eine bloße hochauflösende Videografie, die im Nachhinein verbesserte Abgleiche und Auswertungen nach Art. 61 Abs. 1 und 2 ermöglicht, werden an dieser Stelle keine gesonderten Anforderungen gestellt. Im Übrigen wird auf die ergänzende Begründung zu Art. 61 Abs. 2 (zu Nr. 43) sowie zu Art. 64 Abs. 2 Satz 2 (zu Nr. 47) Bezug genommen.

In Abs. 6 wird nunmehr in einem eigenständigen Absatz die bislang nur für bestimmte Videografiebefugnisse im bisherigen Abs. 2 Satz 2 enthaltene grundsätzlich bestehende Hinweispflicht auf Maßnahmen der offenen Videografie nach den Abs. 1 bis 4 geregelt. Diese besteht dabei wegen der in Abs. 1 Satz 3 geregelten Identifizierungsmöglichkeit auch bei Übersichtsmaßnahmen. Satz 2 sieht einen gesonderten und verpflichtenden Verweis hinsichtlich des Einsatzes von Systemen nach Abs. 5, wobei auch dieser Hinweis pauschalisiert ergehen kann, zumal in der praktischen Anwendung ein Hinweis auf jede einzelne Funktionalität weder zweckmäßig noch umsetzbar sein wird. Auch bei Einsatz von Drohnen (s. o.) muss nach Art. 47 Abs. 2 die Offenheit der Maßnahme gewahrt und auf die Verwendung von unbemannten Luftfahrtssystemen besonders hingewiesen werden.

Abs. 7 sieht nunmehr ebenfalls in einem eigenständigen Absatz die bislang nur für Maßnahmen nach Abs. 1 im bisherigen Abs. 1 Satz 2 enthaltene Möglichkeit vor, Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 auch dann durchzuführen, wenn Dritte unvermeidbar (mit)betroffen werden. Bei Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 und nach Abs. 3 ist dies den Maßnahmen ohnehin immanent, sind diese doch orts- bzw. objektbezogen und damit „flächig“.

Zu Buchst. f

Abs. 8 regelt in Ergänzung des bisherigen Abs. 4 die Löschpflichten, die Speicherdauer bzw. die Nutzungszwecke. Satz 1 wird dabei um weitere, vor allem aus den vorgenannten Ergänzungen des Art. 33 resultierende Nutzungs- bzw. Verarbeitungszwecke ergänzt. Nr. 2 gestattet eine weitergehende Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Videografiemaßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich entweder bereits vor Ort oder innerhalb der jeweiligen Speicherfrist im Nachgang abzeichnet, dass Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben oder Klagen ange-

strengt werden. Vor allem bei Material, das mit Systemen nach Abs. 4, also insb. Bodycams und ggf. auch Dashcams, erhoben wurde, dient die Vorschrift in erster Linie dem Schutz des einzelnen Polizeibeamten. Da insoweit stets objektives Material vorliegt, das das Handeln des Polizeibeamten und dessen Gegenüber belegt, stehen objektive Beweismittel zur Verfügung, die zum Zwecke einer späteren Auswertung zu diesem Zweck ausnahmsweise auch länger aufbewahrt werden dürfen. Nr. 3 bezieht sich auf eine Speicherung zum Zwecke der Benachrichtigung der von intelligenten Kamera- bzw. Aufnahme- und Aufzeichnungssystemen erfassten und zutreffend identifizierten Personen; falls bei frühzeitiger Benachrichtigung polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigt werden, kann eine solche Speicherung im Einzelfall auch länger als zwei Monate erforderlich werden. Satz 2 bestimmt die Dokumentation erfolgter Löschungen.

Zu Buchst. g

Der bisherige Abs. 5 wird ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 9.

Zu Nr. 26 (Art. 34 PAG)

Auf Grund der Neunummerierung wird der bisherige Art. 32a zu Art. 34.

Zu Buchst. a

Wie in zahlreichen anderen Vorschriften verweist Abs. 3 in seinem Satz 1 hinsichtlich der bei Gefahr in Verzug anordnungsbefugten Personen künftig auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2. Der bisherige dritte Halbsatz des Satzes 1 und die bisherigen Sätze 5 und 6 entfallen auf Grund der zentralen Regelungen zu den gerichtlichen Zuständigkeiten und den anzuwendenden Verfahrensvorschriften in Art. 92 Abs. 1 bis 3.

Zu Buchst. b

Der bisherige Abs. 4 entfällt wegen der nunmehr für sämtliche besondere Datenerhebungsbefugnisse zentral in Art. 48 Abs. 5 und 7 sowie in Art. 51 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über besondere Kennzeichnung, besondere Sicherung der Daten sowie über die Protokollierung.

Der bisherige Abs. 5 kann entfallen, da die Zweckänderungsvorschriften nunmehr, insoweit ebenfalls zentral, in Art. 48 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 enthalten sind.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 6 wird auf Grund der o. g. Streichungen neuer Abs. 4. Sein Satz 1 wird im Wortlaut klarstellend an die nunmehr in Art. 48 Abs. 1 bis 3 zu findenden Zweckänderungsvorschriften angepasst. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 entfallen auf Grund der nunmehr zentral in den Art. 49 Abs. 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 sowie in Art. 50 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über Kernbereichsschutz, Löschungs-, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten.

Zu Nr. 27 (Art. 35 PAG)

Mit der neuen Regelung des Art. 35 wird unter strengen Voraussetzungen die Möglichkeit einer grundsätzlich richterlich angeordneten und überwachten präventivpolizeilichen Postsicherstellung eingeführt. Zudem wird ein Auskunftsrecht gegenüber Postdienstleistern begründet. Die Vorschrift lehnt sich an den künftigen § 50 BKAG sowie an die §§ 99, 100 StPO an. Zwar wird heutzutage viel über elektronische Medien, vor allem über das Internet kommuniziert und auch Güter über den Internet-Versandhandel geordert. Dennoch werden gerade auch konventionelle Postmedien (Briefe, Paketsendungen und ggf. auch Telegramme) nach wie vor zur konspirativen Kommunikation genutzt – insbesondere dann, wenn eine betroffene Person mit der technischen Überwachung ihrer übrigen Kommunikationsmittel rechnen muss. Gerade bei verdeckten Bestellungen über das sog. Darknet erfolgt die Lieferung zum Empfänger in vielen Fällen über den altbekannten Postweg. Dies wurde sicher auch durch die Ausbreitung der sog. Packstationen verstärkt, die eine Abholung und Abgabe von Sendungen zu jeder Tages- und Nachtzeit und damit auch weitgehend unerkannt ermöglichen (insb. wenn die zugehörigen Karten missbräuchlich unter Verwendung falscher Personalien erlangt wurden). Ferner kann es im Zuge bestimmter Überwachungsmaßnahmen auch im Übrigen präventivpolizeilich erforderlich sein, neben Telekommunikation auch den konventionellen Postverkehr zu überwachen.

Auf Grund des hohen Guts des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG) kommt eine Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 nur zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr oder einer drohenden Gefahr, jeweils für bestimmte bedeutende Rechtsgüter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 2, in Betracht (nicht für bedeutende Eigentumspositionen oder die sexuelle Selbstbestimmung). Sie ist nur für die dort in Nr. 1 (Gefahrenverantwortliche) und Nr. 2 (Nachrichtenmittler, wenn sie auf Grund der näher definierten Voraussetzungen entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil, Rn. 166 ff., mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen) bezeichneten Personen zulässig. Zudem muss die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Satz 2 regelt rechtsklar die Auskunft- und Mitwirkungspflicht der geschäftsmäßigen Post- oder Telekommunikationsdienstleister (kurz Postdienstleister, vgl. die Definition in Satz 1) mittels einer an Art. 43 Abs. 1 angelehnten Regelung. Zwar ist das Erfordernis einer solchen ausdrücklichen Regelung bei Postbeschlagnahmen bislang strittig (vgl. Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2014, § 99, Rn. 42 f.), aber auch angesichts der Regelung in § 39 Abs. 3 Satz 3 des Postgesetzes (PostG), wonach geschäftsmäßige Postdienstleister Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur weitergeben dürfen, wenn dies das PostG oder eine andere gesetzliche

Vorschrift vorsieht, deutlich vorzugswürdig. In Satz 2 wird zugleich die Verpflichtung zur Erteilung bestimmter Auskünfte über im Gewahrsam der Postdienstleister befindliche oder befundene bzw. über angekündigte Postsendungen geregelt. Ohne derartige Auskünfte dürfte oftmals das Erfordernis einer anschließenden oder einer weiteren Postsicherstellung nicht ausreichend zu klären sein.

Um der Bedeutung und dem Gewicht des Grundrechtseingriffs der Maßnahme Rechnung zu tragen sieht Abs. 2 einen grundsätzlichen Richtervorbehalt für die Anordnung einer Postsicherstellung vor, ergänzt durch eine Eilfallregelung, die für eine Anordnung einen „Präsidentenvorbehalt“ vorsieht. Auch hier bedürfen Eilfallanordnungen nach Art. 92 Abs. 3 stets der fristgerechten gerichtlichen Bestätigung und treten in deren Ermangelung kraft Gesetzes außer Kraft, soweit sie nicht bereits anderweitig erledigt sind.

In Abs. 3 werden Inhalt und Frist für die richterliche Anordnung (höchstens 3 Monate, jeweils entsprechend verlängerbar) geregelt. Hinsichtlich der Darlegungsvoraussetzungen der Polizei im Antrag vgl. die Ausführungen zu Art. 92 Abs. 1 zu Nr. 71.

In Abs. 4 Satz 1 wird bestimmt, dass die Öffnung der Sendungen grds. nur dem Richter zusteht, wobei diese Kompetenz unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerruflich der Polizei übertragen werden kann, wenn Gründe der Dringlichkeit dies erfordern.

Abs. 5 regelt das Verfahren hinsichtlich der Vorlage der Sendungen an das Gericht, soweit keine Übertragung im o. a. Sinne an die Polizei erfolgt ist. Grundsätzlich ist auch bei unverschlossenen Sendungen eine inhaltliche Kenntnisaufnahme durch die Polizei zu vermeiden.

Abs. 6 regelt schließlich die Weiterleitung von Sendungen an den Empfänger. Eine solche hat unverzüglich zu erfolgen, soweit die Öffnung nicht angeordnet wurde oder nach einer Öffnung der Sendungen die Zurückbehaltung des gesamten Sendung oder eines Teils der Postsendung zu Gefahrenabwehrzwecken nicht (mehr) erforderlich ist.

Der auf Grund von Art. 35 nunmehr mögliche Eingriff in das Brief- und Postgeheimnis hat zudem eine Aufnahme dieser Grundrechte in Art. 91 (Einschränkung von Grundrechten; vgl. zu Nr. 71) erfordert.

Zu Nr. 28 (Art. 36 PAG)

Der bisherige Art. 33 wird durch die Neunummerierung zu Art. 36.

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 wird in Nr. 2 Buchst. a ebenso wie in Buchst. c klargestellt, dass hier insoweit nur Maßnahmen außerhalb von Wohnungen gemeint sind. Ferner wird in Buchst. a auch bei verdeckter Videografie der Einsatz von intelligenter Technik im Sinne von Art. 33 Abs. 5 für zulässig erklärt. Die bisherige

Nr. 3 (Verdeckte Ermittler) entfällt im Hinblick auf die nunmehrige ausdrückliche Regelung in Art. 37. Zur Möglichkeit der Datenerhebung mittels Einsatz von Drohnen vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Der bisherige Satz 1 des Abs. 2 entfällt auf Grund der einheitlichen Regelung der Anordnungsvoraussetzungen im neuen Abs. 2. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 entfallen auf Grund der eigenständigen Regelung der AKE in Art. 39.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 2 regelt nunmehr einheitlich und gestrafft die Voraussetzungen für die Datenerhebung unter Verwendung der besonderen Mittel des Abs. 1. Hierfür muss eine Gefahr oder eine drohende Gefahr, jeweils für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 bezeichnetes bedeutendes Rechtsgut vorliegen. Betroffene Personen können Gefahrverantwortliche (Nr. 1), deren entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil, Rn. 116 und 166 ff., mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Kontakt- und Begleitpersonen (Nr. 2), ferner – ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 159) – unter den Voraussetzungen des Art. 10 auch sonstige Dritte sein (Nr. 3). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden konsequent (und insoweit über die bisher in Abs. 3 Nr. 1 genannten Rechtsgüter hinausgehend) auf den Schutz hochwertiger, bedeutender Rechtsgüter bezogen, damit gefahrenadäquater gestaltet und einheitlich für alle Maßnahmen des Abs. 1 bestimmt. Die bisher in Abs. 3 Nr. 2 enthaltene straftatenkatalogbezogene Alternative entfällt künftig. So fallweise zur Normauslegung und konkretisierenden Ausfüllung der nunmehr erweiterten Rechtsgüter eine ergänzende Orientierung an Straftaten weiterhin zweckmäßig sein sollte, kann diese ggf. auch im Rahmen von Vollzugshinweisen erfolgen. Wie bisher in Abs. 2 Satz 1 statuiert, kommen Maßnahmen unter Einsatz der in Abs. 1 bezeichneten besonderen Mittel der Datenerhebung nur als ultima ratio in Betracht, also wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Zu Buchst. d

Der bisherige Abs. 4 wird nunmehr zu Satz 1 des neuen Abs. 3. In diesem Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung bzgl. des enthaltenen Verweises auf vorstehende Absätze. Der neue Satz 2 erklärt für Maßnahmen zur Feststellung des Standorts oder der Bewegungen einer Person, wenn diese Maßnahmen nicht nur dem Schutz der eingesetzten Person dienen, die Schutzregelungen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung betreffend Feststellungen innerhalb von Wohnungen und der Erstellung von Bewegungsbildern für entsprechend anwendbar, einschließlich des Erfordernisses einer grds. richterlichen Gestattung bei der Erstellung von Bewegungsbildern.

Zu Buchst. e

Im neuen Abs. 4 Satz 1 werden auf Grund der Feststellungen des BVerfG im BKAG-Urteil (vgl. vor allem Rn. 172 ff.) Richtervorbehalte für längerfristige Observationen und für das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen eingeführt. Die Sätze 2 bis 6, welche die im bisherigen Abs. 5 enthaltenen Regelungen modifizierend aufgreifen, tragen den Richtervorbehalt des Satzes 1 Rechnung, sehen entsprechende Eilfallkompetenzen vor (Satz 2), welche ihrerseits delegiert werden können (Satz 3) und bestimmen Inhalt (Satz 4) und Fristen (Satz 5) für die richterliche Anordnung (Höchstfrist von 3 Monaten, jeweils entsprechend verlängerbar). Generelle Regelungen zum gerichtlichen Verfahren finden sich in Art. 92.

Zu Buchst. f

Die übrigen, nicht unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung unter Verwendung besonderer Mittel des Abs. 1 werden betreffend Anordnung und Verfahren nunmehr im neuen Abs. 5 geregelt, der u. a. die im bisherigen Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung aufgreift. Hier ist – wie bisher – ein „Präsidentenvorbehalt“ mit Delegationsmöglichkeit vorgesehen. Um einem Gebot der Einsatzpraxis zu entsprechen, können nach Satz 2 Eilmaßnahmen, etwa betreffend Personenschutzsendern, auch vom verantwortlichen Einsatzleiter getroffen werden. Satz 3 sieht eine entsprechende Geltung des Abs. 4 Satz 4 und 5 vor; neben gleichlaufenden Höchstfristen hat damit auch der Inhalt der Anordnungen den gleichen Anforderungen wie bei „richterpflichtigen“ Maßnahmen zu genügen.

Die bisherigen Abs. 6 und 7 entfallen auf Grund der zentralen Regelungen betreffend Zweckänderungen, Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz, Datensicherung, Dokumentation, Benachrichtigungspflichten, Zurückstellungsgründen und gerichtlichem Verfahren in Art. 48 bis 50 (vgl. zu Nr. 35) sowie in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71).

Zu Nr. 29 (Art. 37 bis 40 PAG)

Zu Art. 37 PAG

Die Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern (VE), die bisher in Art. 33 (als besonderes Mittel der Datenerhebung) sowie (hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für einen solchen Einsatz) in Art. 35 enthalten waren, werden im neuen Art. 37 konsolidiert und zum Teil ergänzt.

Abs. 1 Satz 1 knüpft die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines VE-Einsatzes zunächst an die neugefasste Bestimmung des Art. 36 Abs. 2.

In Abs. 2 Satz 1 wird entsprechend den Feststellungen des BVerfG im BKAG-Urteil, Rn. 172 ff., und in Anlehnung an § 110b StPO sowie an den neugefassten § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BKAG ein grundsätzlicher

Richtervorbehalt eingeführt, wenn sich der VE-Einsatz gegen eine bestimmte Person richtet oder eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden soll. Das BVerfG setzt unbeschadet seiner darüber hinausgehenden Übergangsmaßgaben den Einsatz einer VE zutreffender Weise maßgeblich in Zusammenhang mit dem Ausnutzen von Vertrauen (BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 160), was erst bei einem zielgerichteten Einsatz zur personenbezogenen Datenerhebung angenommen werden kann. Zudem ist das landespolizeiliche Einsatzspektrum größer als das des BKA. Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 schafft eine Eilfallregelung und stellt klar, dass bezüglich der förmlichen und inhaltlichen Ausgestaltung einer Anordnung die gleichen Anforderungen gelten wie für die „richterpflichtigen“ besonderen Mittel der Datenerhebung des Art. 36. Die im Vergleich zu den Maßnahmen im Sinne von Art. 36 längere Anordnungshöchstdauer von hier sechs Monaten in Satz 3 mit Verlängerungsmöglichkeit ist dem Erfordernis geschuldet, dass ein VE zumeist erst „aufgebaut“ und an eine Zielperson herangeführt werden muss und daher von vorneherein von längeren Einsatzdauern auszugehen ist.

Abs. 3 regelt Zuständigkeit und Verfahren bei nicht unter Richtervorbehalt stehenden VE-Maßnahmen.

Die in Abs. 4 Satz 1 bis 3 enthaltenen Berechtigungen hinsichtlich Legendierung, der Ausstellung von Tarnpapieren, Wohnungsbetretungen und der Teilnahme am Rechtsverkehr sowie der Hinweis in Satz 5 waren bisher bereits in Art. 35 enthalten. Satz 4 stellt in Nr. 1 klar, dass die Regelungen über das Gebrauchsmachen von einer Legende und die Teilnahme am Rechtsverkehr auch für einen in elektronischen Medien, etwa im Internet, ermittelnden VE entsprechend gelten, soweit auf Grund der entsprechenden Einsatzsituation, vor allem der Notwendigkeit, längerfristiger unter einer Legende Rechtshandlungen vorzunehmen, falls dies im Einzelfall erforderlich ist. Satz 4 Nr. 2 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach diese Berechtigungen auch für den polizeilichen VE-Führer zur Einsatzführung und Absicherung erforderlich sein können, etwa weil sich der VE-Führer zur Durchführung des Einsatzes in räumlicher Nähe zur VE aufhalten muss und hierzu (zum Eigenschutz) unter einer Legende ein Hotelzimmer anmieten muss.

Spezielle Regelungen, etwa betreffend die Legitimation zur Begehung bestimmter, insb. szenetypischer Straftaten für den polizeilich veranlassten Einsatz von VE sind nicht vorgesehen: Polizeibeamte dürfen prinzipiell und insbesondere im Rahmen ihrer Dienstaussübung keine Straftaten begehen. Besteht gleichwohl ein Anfangsverdacht der Begehung strafbarer Handlungen, ist die Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips nach §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gesetzlich verpflichtet; diese Pflicht ist mit dem Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB strafrechtlich hinreichend abgesichert.

Regelungen betreffend Zweckänderungen, Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz, Dokumentation, Benachrichtigungspflichten, Zurückstellungsgründen und gerichtlichem Verfahren finden sich auch für den VE-Einsatz zentral in Art. 48 bis 50 sowie in Art. 92.

Zu Art. 38 PAG

Der neu eingefügte Art. 38 regelt erstmals ausdrücklich den Einsatz sog. Vertrauenspersonen (VP), also von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist. Ihr Einsatz war bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen präventivpolizeilich anerkannt und bestimmte sich grds. nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 a. F. (vgl. Vollzugsbekanntmachung Nr. 33.3 zu Art. 33 PAG). In Anbetracht der Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (Rn. 172 ff. und 358) im Hinblick auf das Erfordernis eines Richtervorbehaltes auch für einen VP-Einsatz sowie insgesamt des im Vergleich zur Vergangenheit gesteigerten rechtspraktischen Regelungserfordernisses wird nunmehr eine eigenständige präventivpolizeiliche Vorschrift in das PAG aufgenommen.

Abs. 1 Satz 1 und 2 regeln die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz von VP. Ein solcher Einsatz einer VP im Sinne einer gezielten polizeilichen Datenerhebungsmaßnahme liegt dabei nicht vor, wenn sich eine Person der Polizei, ggf. auch wiederholt, eigeninitiativ als Informant anbietet. Die Erhebung von aus solchen Informationen gewonnenen Daten richtet sich wie bisher nach den nunmehr in Art. 32 Abs. 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 4 zu findenden Regelungen. Die einem VP-Einsatz im Gesetzesinne ggf. zeitlich deutlich vorgelagerte bloße Gewinnung einer VP wird weiterhin bereits grds. durch Art. 2 ermöglicht. Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Einsatz sind zunächst die Kriterien, die nach Art. 36 Abs. 2 auch für den Einsatz von Besonderen Mitteln der Datenerhebung gelten. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die Datenerhebung im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Insoweit wird in die Einzelfallprüfung auch einzubeziehen sein, ob die Gefahrenabwehr nicht ebenso zweckerfüllend und vollständig durch andere (verdeckte) polizeiliche Maßnahmen erfolgen kann, es mithin (ggf. auch zusammen mit anderen Maßnahmen) des Einsatzes einer Privatperson bedarf. Satz 3 bestimmt, dass entsprechende Datenerhebungen auch dann erfolgen dürften, wenn Dritte unvermeidbar (mit)betroffen werden.

In Abs. 2 Satz 1 finden sich die Voraussetzungen, unter denen der Einsatz einer VP unter Richtervorbehalt steht. Wie bereits hinsichtlich des VE-Einsatzes dargelegt (s. o., zu Art. 37), stellt das BVerfG betreffend eine VE, aber auch eine VP auf das Ausnutzen von Vertrauen ab (vgl. BKAG-Urteil, Rn. 160). Insoweit ist wie bei einer VE ausschlaggebendes Kriterium der zielgerichtete Einsatz gegen eine Person oder das

Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen. Durch Verweis auf die in den Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 37 Abs. 2 Satz 3 enthaltenen Bestimmungen trifft Satz 2 nähere Maßgaben hinsichtlich des Inhalts der Anordnung sowie deren Befristung. Auch und gerade bei einer VP bedarf es einer – verlängerbaren – Höchstfrist von sechs Monaten, um im Einzelfall einen „Aufbau“ unter Einhaltung der in den weiteren Absätzen enthaltenen Kriterien gewährleisten zu können. Satz 3 bestimmt zudem ausdrücklich, dass die richterliche Anordnung auch weitergehende spezifische Maßgaben zur Führung einer Vertrauensperson enthalten kann (wie etwa 4-Augen- und/oder Rotationsprinzip etc.).

Abs. 3 regelt Anordnung und Verfahren bei einer (noch) nicht unter Richtervorbehalt stehenden Verwendung einer VP, insbesondere bei einem noch nicht gezielt gegen eine bestimmte Person erfolgtem Einsatz.

In Abs. 4 werden (nicht abschließend) zweckgebundene Einsatzverbote gesetzlich normiert, wie sie etwa auch in § 36 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) enthalten sind. In den Nrn. 1 und 2 werden dabei die Grundsätze der Rechtsprechung für einen unzulässigen Lockspitzeinsatz (sog. agent provocateur) im Hinblick auf das Verbot der An- und Aufstiftung ausdrücklich normiert. Auch dürfen VP nach Nr. 3 nicht eingesetzt werden, um Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die der Polizei selbst nicht zur Verfügung stehen (etwa durch Folter). Nr. 3 schließt zudem aus, dass die Einhaltung der Voraussetzungen anderweitiger polizeilicher Befugnisnormen durch den Einsatz von VP zielgerichtet umgangen werden.

In Abs. 5 Satz 1 werden – in Anlehnung an die Regelung in § 9b Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVSG – personengebundene Einsatzverbote für VP normiert, unter deren Voraussetzungen die dort bezeichneten Personen von vornherein für den Einsatz als VP ausgeschlossen sind. So kommen nach Nr. 1 insbesondere zum Schutz Minderjähriger nur Personen als VP in Betracht, die bereits volljährig sind. Die Regelung in Nr. 2 soll dafür Sorge tragen, dass die Situation ausstiegswilliger Personen nicht zum Zwecke der Informationsbeschaffung ausgenutzt wird. Nr. 3 dient dem Schutz der parlamentarischen Gesetzgeber. Nr. 4 enthält einen Ausschlussgrund wegen bestimmter vorausgegangener Straftaten, die im Bundeszentralregister (BZR) eingetragen sind: Wurde die VP als Täter eines Totschlags oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat (hierunter fällt derzeit das Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB und bestimmte Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch) verurteilt, kommt ein Einsatz als VP von vornherein nicht in Betracht. Da ein Zugang von VP in abgeschottete, konspirativ agierende Milieustrukturen den praktischen Erfahrungen nach

oftmals nur solchen VP gelingen kann, die in der Vergangenheit selbst einmal mit kriminellen Handlungen in Erscheinung getreten sind, führen strafrechtliche Voreintragungen bzw. die zurückliegende Verbüßung von Straftaten im Übrigen nicht von Vornherein zum Ausschluss der Einsatzbarkeit der jeweiligen VP. Vorahnungen sind jedoch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung stets einzubeziehen und nach Abs. 6 Satz 4 besonders zu berücksichtigen, wenn es sich um Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder einer unbedingten Freiheitsstrafe handelt.

In Abs. 6 bestimmt Satz 1 zunächst ausdrücklich die fortlaufende Zuverlässigkeitsprüfung einer VP, die grundsätzlich vor ihrem (ersten) Einsatz zu beginnen hat und regelmäßig zu wiederholen ist, vor allem wenn ein längerer Zeitraum zwischen den Einsätzen liegt oder andere Umstände eine erneute Prüfung geboten erscheinen lassen. In die Zuverlässigkeitsprüfung sind alle relevanten Umstände einzubeziehen, insbesondere auch, ob und ggf. welche Straftaten eine VP in der Vergangenheit begangen hat (hinsichtlich einer entsprechenden Einwilligung der VP bezüglich der mit der möglichen Verwendung verbundenen Zuverlässigkeitsprüfung vgl. Art. 66 i. V. m. Art. 1, 28 Abs. 2 BayDSG-E, Art. 7 DSGVO). Die durch eine VP gewonnenen Informationen sind nach Satz 2 nach Möglichkeit unverzüglich zu überprüfen bzw. zu verifizieren. Bei begründeten Zweifeln ist ein Einsatz einer VP nach Satz 3 entweder von vornherein nicht durchzuführen oder zu beenden. Satz 4 stellt in Nr. 1 klar, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung stets zu hinterfragen ist, inwieweit die der VP für ihren Einsatz vom Staat gewährten Zuwendungen für diese die überwiegende Erwerbsquelle darstellen würde und sie sich deshalb aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei gedrängt sehen könnte. In Nr. 2 wird zudem festgelegt, dass ein besonderes Augenmerk stets darauf zu richten ist, ob sich für die einzusetzende VP im BZR eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe findet. Derartige Eintragungen können im Einzelfall indizielle Wirkung für die mangelnde Eignung einer VP haben. Laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren stehen – vor allem in Anbetracht der Unschuldsvermutung – nicht generell einer Verwendung als VP entgegen. Insoweit wird im Rahmen der in Abs. 6 geregelten Zuverlässigkeitsprüfung – allerdings durchaus unter Beachtung der in Satz 4, vor allem aber auch der in Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 enthaltenen Wertungsmaßstäbe – zu beurteilen sein, ob der bestehende Verdachtsgrad einer Verwendung entgegensteht (vgl. insoweit auch die BT-Drs. 18/4654, S. 28 zur ähnlichen Regelung im BVerfSchG). Näheres zur Ausführung des Abs. 6 kann sich aus entsprechenden, wie bereits bisher zweckmäßiger Weise mit dem Staatsministerium der Justiz abgestimmten Vollzugshinweisen ergeben. Spezielle Legitimationsregelungen, was die Begehung von bestimmten, insb. szenetypischen Straftaten betrifft sind für den polizei-

lich veranlassten Einsatz von VP nicht vorgesehen. Die Begehung jeglicher Straftaten durch VP kann seitens der Polizei nicht geduldet werden. Bei bestehendem Anfangsverdacht der Begehung strafbarer Handlungen sind die polizeilichen VP-Führer auf Grund des Legalitätsprinzips nach §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gesetzlich verpflichtet sind. Kommen sie dem nicht nach, setzen sie sich selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB aus.

Abs. 7 ermöglicht wie bei dem VE-Führer auch dem Führer einer VP, von einer Legendierung, insbesondere ggf. Tarnpapieren, zur Vorbereitung, Leitung und Absicherung des Einsatzes Gebrauch zu machen.

Regelungen betreffend Zweckänderungen, Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz, Dokumentation, Benachrichtigungspflichten, Zurückstellungsgründen und gerichtlichem Verfahren finden sich auch für den VP-Einsatz zentral in Art. 48 bis 50 sowie in Art. 92.

Zu Art. 39 PAG

Der neue Art. 39 fasst die bislang in Art. 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, Art. 38 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 Satz 4 an unterschiedlicher Stelle zu findenden, höchststrichterlich bestätigten (vgl. BVerwG NVwZ 2015, 906) Regelungen zum Einsatz Automatisierter Kennzeichenerfassungssysteme, der sog. AKE, in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Auf inhaltliche Änderungen wird dabei weitestgehend verzichtet, weshalb insoweit auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der entsprechenden Vorschriften, Drs. 15/2096, S. 15 f. und Drs. 15/10522, S. 1 ff. (zum bisherigen Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5), Drs. 15/2096 S. 26 und Drs. 15/10522, S. 3 (zum bisherigen Art. 38 Abs. 3) und Drs. 15/2096, S. 28 (zum bisherigen Art. 46 Abs. 2 Satz 4) verwiesen werden darf.

Der Abs. 1 entspricht weitgehend dem Wortlaut des bisherigen Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und regelt die Voraussetzungen des AKE-Einsatzes und des Abgleichs mit polizeilichen Dateien. In Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird zudem klarstellend normiert, dass ein Abgleich auch mit solchen polizeilichen Fahndungsbeständen erfolgen darf, die Fahrzeuge oder Kennzeichen beinhalten, welche ausgeschrieben worden sind, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden. Bereits bisher war eine solcher Abgleich als Hilfsmaßnahme zur Personenfahndung nach dem bisherigen Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 anerkannt, die insbesondere auch die Befugnis umfasst, Personen, nach denen gefahndet wird, mit den (wahrscheinlich) von ihnen benutzten Kraftfahrzeugen und ihren Kennzeichen abzugleichen (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 33, Rn. 22).

In Abs. 2 Satz 1 wird für AKE-Maßnahmen erstmalig eine spezielle Anordnungszuständigkeit in Form eines

„Präsidentenvorbehalts“ mit Delegationsmöglichkeit normiert, der durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis um Verfahrens- und Formvorschriften ergänzt wird. Dadurch wird auch weiterhin selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass sich das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr intern die Entscheidung über die Erschließung neuer Standorte insbesondere für stationäre Maßnahmen vorbehält und dadurch mit dafür Sorge tragen kann, dass das nunmehr in Abs. 1 Satz 4 enthaltene Verbot einer flächendeckenden Erfassung beachtet wird.

Der Abs. 3 übernimmt in seinen Sätzen 1 bis 3 unter redaktioneller Anpassung an die geänderte Artikelreihung die bislang in Art. 38 Abs. 3 enthaltene Regelung bezüglich der Datenspeicherung und -löschung, Zweckänderung und der nur im Ausnahmefall zulässigen Erstellung von Bewegungsbildern. Es wird dabei auch klargestellt, dass sich die Weiterverarbeitung von Daten im Trefferfall ausschließlich nach Satz 2 und gerade nicht nach den in Art. 48 enthaltenen Zweckänderungsvorschriften richtet. Satz 4 übernimmt schließlich das bislang in Art. 46 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Protokollierungsverbot als Ausnahme zur grundsätzlich nach Art. 51 Abs. 1 vorgesehenen Protokollierungspflicht für Maßnahmen nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts. Diese Ausnahme ist auch weiterhin nicht nur gerechtfertigt, sondern auch erforderlich, um den durch die bei Nichttreffern erfolgende unverzügliche und spurlose Löschung gerade vermiedenen oder absolut minimierten Grundrechtseingriff nicht „nachträglich“ durch Protokollierung erst zu generieren oder maßgeblich zu verstärken.

Zu Art. 40 PAG

Im neuen Art. 40 wird die bislang in Art. 36 enthaltene Regelung zur polizeilichen Beobachtung mit einem neuen Gesetzesstandort unmittelbar im Anschluss an die thematisch zusammenhängende AKE-Befugnis im neuen Art. 39 versehen; der bisherige Art. 36 wird im Gegenzug aufgehoben (vgl. zu Nr. 35). Zudem wird die Befugnis entsprechend den Regelungen in etlichen anderen Bundesländern (vgl. etwa § 25 des PolG BW, § 17 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) oder § 37 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG TH)) oder bundesrechtlich im neugefassten § 47 BKAG dadurch ergänzt, dass nunmehr auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ermöglicht wird. Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung dient lediglich dem Zweck, polizeiliche Zufallserkenntnisse über das Antreffen einer bestimmten ausgeschrieben Person zusammenzuführen und an die ausschreibende Dienststelle zu übermitteln, um dort insbesondere punktuell die Reisewege der Person sowie Zusammenhänge und Querverbindungen nachvollziehen zu können. Demgegenüber dient die Ausschreibungsmöglichkeit zur gezielten Kontrolle darüber hinausgehend dem Zweck, Ausschreibungen mit der Intention zu

veranlassen, dass bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen weitergehende polizeiliche Maßnahmen der Identitätsfeststellungen nach Art. 13 sowie der Personen- und Sachdurchsuchung nach den Art. 21 f. durch die kontrollierende Polizeidienststelle getroffen und auch die aus diesen Maßnahmen erlangten Erkenntnisse der ausschreibenden Dienststelle mitgeteilt werden. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, wichtige Informationen, wie z. B. schriftliche Unterlagen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer oder terroristischer Gruppierungen, potentielle Anschlagziele, Anschlagsvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Druck zu erhöhen, potentielle Gefährder zu verunsichern und hierdurch ggf. von ihrem beabsichtigten Tun abzubringen.

Neben der Aufnahme der Möglichkeit, Ausschreibungen auch zum Zwecke der gezielten Kontrolle zu veranlassen, wird in Abs. 1 der bisherige Wortlaut dahingehend angepasst, dass nicht nur das amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, sondern jegliche Kennzeichen sämtlicher, ggf. auch unmotorisierter Fahrzeuge Merkmale der Ausschreibung sein können. In den Nrn. 1 und 2 wird im Sinne des von diesem Gesetz u. a. verfolgten Ziels, die Befugnisse der polizeilichen Gefahrenabwehr durchgehend rechtsgüter-schutzbezogen auszugestalten, der Verweis auf die nunmehr nicht mehr enthaltenen Straftatenkataloge der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ gestrichen und nunmehr konsequenterweise auf eine prognostisch zu erwartende (konkrete) Gefahr (Nr. 1) oder die Verantwortlichkeit für eine bereits vorliegende drohende Gefahr (Nr. 2), bezogen auf die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten bedeutenden Rechtsgüter, abgestellt. Sofern fallweise zur Normauslegung und konkretisierenden Ausfüllung eine ergänzende Orientierung an Straftaten weiterhin zweckmäßig sein sollte, kann diese ggf. auch im Rahmen von Vollzugshinweisen erfolgen. In Anlehnung an die Regelung in § 47 Abs. 2 Nr. 3 und in § 163e Abs. 1 Satz 3 StPO sowie entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil, Rn. 116 und 166 ff., können nach der neu eingefügten Nr. 3 nunmehr auch mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Kontakt- und Begleitpersonen Maßnahmedressaten einer Ausschreibung nach Abs. 1 sein.

Der neugefasste Abs. 2 übernimmt die bisher in Art. 36 Abs. 2 enthaltene Regelung. Er wird in Satz 2 dabei hinsichtlich jener Erkenntnisse ergänzt, die bei auf die Ausschreibung hin veranlassenen Maßnahmen der gezielten Kontrolle (insb. Identitätsfeststellungen oder Personen- und Sachdurchsuchungen) erlangt und an die ausschreibende Dienststelle übermittelt werden können. Auf Grund der Aufnahme der Kontaktpersonen in den Kreis der unmittelbaren Maßnahmedressaten nach Abs. 1 Nr. 3 verbleiben in Satz 1 lediglich die mitbetroffenen Begleitpersonen (allerdings ebenfalls nur dann, wenn sie in Zusam-

menhang mit der Gefahrenlage stehen) und der nunmehr ergänzend aufgenommene Fahrzeugführer als diejenigen Personen, über die Erkenntnisse übermittelt werden dürfen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Ausschreibung nach Abs. 1 registriert oder gezielt kontrolliert werden.

In Abs. 3 wird Satz 1 der bisherigen Regelung des Art. 36 Abs. 3 redaktionell an die Ergänzung um die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und die geänderte Artikelnummerierung angepasst. Der neue Satz 2 sieht nunmehr durch Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 zum Zwecke der besseren Überprüfbarkeit ein Schriftform- und Begründungserfordernis für die jeweilige Ausschreibungsanordnung vor, während Satz 3 die bisherige Regelung in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 ohne inhaltliche Änderungen übernimmt.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 36 Abs. 4 und wird lediglich redaktionell um die in Abs. 1 erfolgte Befugnisserweiterung bezüglich der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ergänzt.

Die bisher in Art. 36 Abs. 5 enthaltenen Regelungen zur Benachrichtigungspflicht und Zurückstellungsmöglichkeit finden sich nunmehr zentral in der Vorschrift des Art. 50, diejenigen zum gerichtlichen Verfahren in Art. 92, und werden daher an dieser Stelle nicht mehr benötigt.

Zu Nr. 30 (Art. 41 PAG)

Zu Buchst. a und b

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 34 zu Art. 41. Zugleich wird die Artikelüberschrift prägnanter gefasst.

In Satz 1 des Abs. 1 werden die namentlich angeführten Schutzgüter konsequenterweise durch einen Verweis auf bestimmte in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 5 aufgeführte bedeutende Rechtsgüter (namentlich den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Nr. 1), Leben, Gesundheit oder Freiheit (Nr. 2) und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Nr. 5)) ersetzt. Eine Ausweitung der Befugnis zur akustischen Wohnraumüberwachung ist damit lediglich mit der Inbezugnahme des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 verbunden. Nachdem es sich hierbei jedoch um eines der besonders gewichtigen bedeutenden Rechtsgüter handelt, dem insbesondere Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die öffentliche Hand unterfallen (vgl. Drs. 17/16299, S. 10), erscheint dies gerechtfertigt (vgl. auch die Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 183 und BVerfG NJW 2013, 1499 (1515, Rn. 203) zum ATDG). Soweit aufgrund der Inbezugnahme des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 künftig auch (dringende) Gefahren für die Gesundheit einer Person (anstatt wie bisher Leib einer Person) einbezogen sind, ist eine graduelle Änderung hierdurch nicht beabsichtigt. In Anbetracht der Eingriffstiefe der technischen Wohnraumüberwachung werden schon unter

Verhältnismäßigkeitserwägungen nur schwerwiegende Gesundheitsverletzungen von der Befugniseroffnung erfasst werden können.

Satz 2 wird zum einen aufgrund einer redaktionellen Unstimmigkeit neu gefasst. Zum anderen wird die bisher enthaltene Auswahl der höchstpersönlich vertrauten Berufsgeheimnisträger und deren Hilfspersonen (entsprechend auch der Regelung in Art. 49) einheitlich ausgestaltet. Demnach können nunmehr grundsätzlich alle in den §§ 53, 53a StPO genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen von der Schutzvorschrift erfasst werden, wenngleich der bislang enumerativ aufgezählte Personenkreis auch weiterhin der maßgeblich von der Vorschrift erfasste sein wird. Dies deshalb, da der besondere Schutz, den diese Vorschrift gewährt, ohnehin nur soweit greift, wie das Zeugnisverweigerungsrecht des einzelnen Berufsgeheimnisträgers reicht.

Im neuen Satz 3 des Abs. 1 wird zudem die bei der technischen Wohnraumüberwachung mögliche Vorgehensweise gesetzlich konkretisiert. Demnach kann eine derartige Maßnahme durch bloßes Live-Mithören oder aber die Fertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen in Form von Tonmitschnitten, Bildern oder Videos erfolgen, wobei dies auch unter Verwendung von Tracking-Systemen zur automatischen Steuerung und Ausrichtung der Aufnahmegeräte erfolgen kann. Die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil, wonach eine Verbindung von akustischen und optischen Überwachungsmitteln auf Grund des wesentlich größeren Eingriffsgewichts einer besonderen Rechtfertigung bedarf (a. a. O., Rn. 185), finden ihre Entsprechung in der Regelung des Satzes 4. Zur Möglichkeit der Datenerhebung (aus Wohnungen) mittels Einsatz von Drohnen vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchst. c

Die in Abs. 2 im zweiten Halbsatz des Satzes 1 bislang enthaltene Regelung zum Kernbereichsschutz auf Erhebungsebene wird (an dieser Stelle) gestrichen und findet sich nunmehr zentral in der neuen Regelung des Art. 49, dort namentlich in Abs. 3.

In Abweichung zum grundsätzlichen Verbot der rein automatischen Aufzeichnung in Satz 1, der redaktionell an die o. g. Änderung in Abs. 1 Satz 2 angepasst wird, wird im neuen Satz 2 eine sog. „Zweifelsregelung“ eingeführt, auf Grund derer in bestimmten Konstellationen die Fortführung der Wohnraumüberwachung mittels automatischer Aufzeichnung gestattet wird. Eine solche hat das BVerfG im BKAG-Urteil ausdrücklich zugelassen (a. a. O., Rn. 199); da es sich nur um ausgewählte Fallgestaltungen handelt, ist eine Rückkehr zu der bis 31. Juli 2009 geltenden Gesetzesfassung, die automatische Aufzeichnungen viel großzügiger gestattete, nicht verbunden. Die Neuregelung sieht vor, dass die technische Wohnraumüberwachung – wie bisher – grundsätzlich in Echtzeit im Rahmen einer „Live-Überwachung“ zu erfolgen hat.

Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass der Kernbereich privater Lebensführung tangiert ist (ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass höchstvertrauliche Gespräche nur zum Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots geführt werden), muss die Wohnraumüberwachung – wie bisher – unverzüglich und so lange unterbrochen werden, wie dies zum Kernbereichsschutz erforderlich ist (vgl. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 bis 3). Nur wenn im Rahmen der Live-Überwachung, etwa aus sprachlichen Gründen, zweifelhaft bleibt, ob gerade tatsächlich Gespräche höchstvertraulichen Charakters geführt werden oder sich aus dem mitgehörten Gespräch konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass beim Austausch höchstprivater Gedanken auch solche Inhalte Gesprächsgegenstand sind, die einen unmittelbaren Bezug zu jenen Gefahren aufweisen, die Anlass der Wohnraumüberwachung waren, ist zwar die „Live-Überwachung“ zu beenden, eine Fortführung der Überwachung im Wege einer automatischen Aufzeichnung zur späteren Überprüfung aber zulässig. Hierdurch werden zum einen Überwachungslücken vermieden, zum anderen aber auch sichergestellt, dass die Polizei bei höchstvertraulichen Gesprächen nicht dennoch kurz „hineinhören“ muss, um bestimmen zu können, ob das gesetzliche Erhebungsverbot noch immer greift. Wird das für den konkreten Zweifelsfall maßgebliche Gespräch beendet, was z. B. im Wege einer parallelen Videoüberwachung, aufgrund des Verlassens der Wohnung durch einen der Gesprächsteilnehmer oder auch nur durch Zeitablauf festgestellt werden kann, ist selbstverständlich ein erneutes Live-Mithören im Sinn des Satzes 1 zulässig. Ein umfassender Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung wird bei solch automatischen Aufzeichnungen dadurch gewährleistet, dass der neugefasste Abs. 5 in Satz 1 eine Überprüfung der Gesprächsinhalte auf deren Kernbereichsrelevanz und Verwertbarkeit durch eine unabhängige Stelle noch vor inhaltlicher Kenntnisnahme der Inhalte durch die Polizei vorsieht (s. u.).

Zu Buchst. d

In Abs. 3 wird Satz 2 an die Maßgaben angepasst, die das BVerfG hinsichtlich der technischen Überwachung von Wohnungen vorgegeben hat, bei denen der Maßnahmedressat nicht Inhaber des Hausrechts ist. So ist eine Überwachung nach der neuen Nr. 3, die kumulativ mit den bisherigen Nrn. 1 und 2 vorliegen muss, dort nur dann zulässig, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dort gefahrenrelevante Informationen zu gewinnen (vgl. BVerfG im BAKG-Urteil, a. a. O., Rn. 188). Satz 3 wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich vereinfacht und an parallele Regelungen in anderen Befugnisnormen angeglichen (vgl. z. B. Art. 33 Abs. 7 und 36 Abs. 3 Satz 1).

Zu Buchst. e

Satz 1 des Abs. 4 wird redaktionell an die neue Artikelnummerierung angepasst und das Gesetz zudem sprachlich vereinheitlicht. Die bisher im zweiten Halbsatz des Satzes 1 enthaltene Regelung zur richterli-

chen Bestätigung von Eilfallanordnungen wird ebenso wie der sich mit gerichtlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen befassende Satz 2 und das gesetzlich normierte Übermaßverbot in Satz 5 (an dieser Stelle) gestrichen; entsprechende Regelungen finden sich künftig für alle Maßnahmen zentral in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71). Im neuen Satz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit das als Annexkompetenz vom parlamentarischen Gesetzgeber (vgl. Drs. 16/1271, S. 8) und in der Literatur (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 34e, Rn. 1) anerkannte (und bis zum 31.07.2009 im aufgehobenen Art. 34e enthaltene) Betretungs- und Durchsuchungsrecht zur Durchführung technischer Wohnraumüberwachungen, beschränkt auf ein Betretungsrecht einer (neuerlichen) gesetzlichen Regelung zugeführt. Satz 4 wird in sprachlicher Hinsicht den übrigen Regelungen angeglichen und klarstellend um das Erfordernis einer einzelfallabhängigen Befristung ergänzt, um der Beantragung schematischer Anordnungen von einmonatiger Dauer vorzubeugen.

Zu Buchst. f

Im neuen Abs. 5 wird die vom BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 200) zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ausfilterung höchstvertraulicher Daten bei Wohnraumüberwachungen stets als erforderlich benannte Sichtung der erhobenen Daten durch eine unabhängige Stelle gesetzlich normiert. Mit der Prüfung der Freigabe im Sinn des Satzes 1 wird nach Art. 13 POG die zum Zwecke der unabhängigen Sichtung eingerichtete unabhängige Zentrale Datenprüfstelle betraut. Dieser sind die durch Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar erhobenen Daten zur Herbeiführung einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vollständig vorzulegen, in Fällen automatischer Aufzeichnung nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 (s. o.) soweit möglich bereits vor einer inhaltlichen Kenntnisnahme. In dringlicheren Fällen, in denen Gefahr im Verzug jedoch noch nicht begründet werden kann, kommt auch ein Tätigwerden der unabhängigen Stelle vor Ort in Betracht. Das Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle ist in Art. 14 POG geregelt (vgl. zu § 2 Nr. 12).

Hinsichtlich der im Rahmen der Wohnraumüberwachung nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten ist seitens der unabhängigen Stelle nach Satz 3 zu prüfen, ob die Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; soweit dies nicht der Fall ist, gibt die unabhängige Stelle die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei. Ist die unabhängige Stelle zu der Entscheidung gelangt, dass Kernbereichsdaten betroffen sind und eine Weiterverarbeitung durch die Polizei damit unzulässig ist, löscht sie nach Satz 4 die Daten, soweit die Polizei nicht fristgerecht die Überprüfung der Entscheidung der unabhängigen Stelle durch das zuständige Amtsgericht nach Art. 14 Abs. 2 POG beantragt hat. Sie löscht die Daten ferner, wenn das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. Löscht die unabhängi-

ge Stelle die kernbereichsrelevanten Daten, hat sie dies nach Satz 5 zu dokumentieren.

Um die Handlungsfähigkeit der Polizei in Eilfällen zu gewährleisten, findet sich in Satz 6 die vom BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 204) ausdrücklich zugelassene Regelung für Fälle von Gefahr im Verzug; die Entscheidung obliegt hier dem zuständigen LKA- oder Polizeipräsidenten und kann auf die in Art. 36 Abs. 4 Satz 3 genannten Beamten delegiert werden. Die Entscheidung der unabhängigen Stelle ist dann aufgrund des in Satz 7 enthaltenen Verweises nach Art. 92 Abs. 3 unverzüglich nachzuholen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Gefahrenlage noch vor Ablauf der in Art. 92 Abs. 3 Satz 3 enthaltenen Dreitagesfrist vollständig beseitigt wurde bzw. keinerlei Maßnahmen, die sich auf die Weiterverarbeitung der erlangten Daten stützen, mehr andauern.

Die bisher in den Abs. 5 bis 7 enthaltenen Regelungen zur besonderen Kennzeichnung von Daten aus eingriffsintensiven Maßnahmen, zur Zweckbindung und -änderung, zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz auf Auswertungsebene und zu Benachrichtigungspflichten werden in der Befugnisnorm des Art. 41 gestrichen und finden sich nunmehr für alle eingriffsintensiven Maßnahmen zentral in den Art. 48 bis 50 (vgl. zu Nrn. 35). Die bisher in Abs. 5 Sätze 3 bis 5 enthaltene Regelung zur im Ausnahmefall zulässigen Weiterverarbeitung von an sich rechtswidrig erhobenen Daten findet sich nunmehr als allgemeiner Grundsatz für alle Datenerhebungsbefugnisse in Art. 53 Abs. 3 (vgl. zu Nr. 37). Die enthaltenen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen finden sich nunmehr in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71).

Zu Buchst. g

Auf Grund der vorbezeichneten Streichungen wird der bisherige Abs. 8 zum Abs. 6. Sein Satz 1 wird bezüglich des Verweises auf bestimmte Zuständigkeitsregelungen redaktionell an deren neuen Standort im jetzigen Art. 36 angepasst; zudem erfolgt eine redaktionelle Vereinheitlichung. Im ersten Halbsatz des Satzes 2 wird klargestellt, dass (wie bisher) in Eilfällen die verfassungsrechtlich gebotene richterliche Prüfung auch nachgeholt werden kann. Die im zweiten Halbsatz des Satzes 2 enthaltene Regelung und die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 enthaltenen Verweise sind entbehrlich geworden und werden daher gestrichen, da sich auch insoweit die maßgeblichen Regelungen an zentraler Stelle in den Art. 48 bis 50 sowie in Art. 92 finden (s. o.).

Zu Buchst. h

Die im bisherigen Abs. 9 enthaltene Regelung zur Unterrichtung des Landtags über den Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung findet sich nunmehr (nach den Maßgaben des BVerfG erweitert und durch eine Unterrichtungspflicht der Öffentlichkeit ergänzt) in Art. 52 (vgl. zu Nr. 35). Auch der bislang in Abs. 10 enthaltenen klarstellenden Regelung bedarf es aufgrund der nunmehr in Art. 35 eingeführten prä-

ventiv-polizeilichen Befugnis zur Postbeschlagnahme nicht mehr. Aus dem Regelungsgehalt des Art. 35 ergibt sich zwanglos, dass nur dieser zu Eingriffen in das Brief- und Postgeheimnis ermächtigen soll.

Zu Nr. 31 (Art. 42 PAG)

Zu Buchst. a und b

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 34a zu Art. 42. Zugleich wird auch hier die Artikelüberschrift prägnanter gefasst.

Durch eine Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nicht mehr nur bei konkreten Gefahren, sondern nunmehr auch zur Abwehr drohender Gefahren i. S. d. Art. 11 Abs. 3 Satz 1, jeweils bezogen auf bestimmte bedeutende Rechtsgüter ermöglicht. Das BVerfG hat dies in seinem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 232 mit Verweis auf Rn. 164) ausdrücklich gebilligt. Mit der Streichung des Erfordernisses einer konkreten Gefahr in Form einer „dringenden Gefahr“ ist vorliegend keine Befugnisweiterung verbunden; vielmehr wird hierdurch eine Redundanz beseitigt, ist die „dringende Gefahr“ doch als konkrete Gefahr für bedeutende Rechtsgüter definiert.

Wie bereits bei Art. 41 werden auch hier die bislang namentlich angeführten Schutzgüter konsequenterweise durch einen Verweis auf die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 5 aufgeführten bedeutenden Rechtsgüter (Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Nr. 1), Leben, Gesundheit oder Freiheit (Nr. 2) und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Nr. 5)) ersetzt. Eine Ausweitung der Befugnis ist hiermit nicht verbunden. Soweit dem Gesetzeswortlaut nach mit Inbezugnahme des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 künftig auch (konkrete) Gefahren und drohende Gefahren für die Gesundheit einer Person (anstatt wie bisher Leib einer Person) umfasst sind, ist eine graduelle Änderung hierdurch nicht beabsichtigt; wie bei Art. 41 können auch hier auf Grund der Eingriffsintensität der TKÜ unter Verhältnismäßigkeitserwägungen nur schwerwiegende Gesundheitsverletzungen umfasst sein (vgl. ergänzend zu Nr. 30). Das durch eine Inbezugnahme auf Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 ersetzte, bislang enthaltene Rechtsgut der „Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht“ hat bereits bisher nur solche Sachen umfasst, durch deren Gefährdung ein größerer Personenkreis betroffen sein kann, wie etwa Einrichtungen der Ver- und Entsorgung oder Verkehrsanlagen (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 34a, Rn. 22). Das nunmehr in Bezug genommene bedeutende Rechtsgut der „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ deckt sich insoweit weitgehend.

Die bislang in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a enthaltene „Ausnahme von der Ausnahme“ (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 34a, Rn. 47), betreffend die Differenzierung zwischen der Entgegnung und der

Weitergabe von Mitteilungen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Berufsgeheimnisträgerschutzes für Nachrichtensmittler, wird – im Sinne eines umfassenden Berufsgeheimnisträgerschutzes und im Gleichlauf zur parallelen Regelung bei der Postsicherstellung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – aufgehoben. Bezüglich der TKÜ bei Kontakt- und Begleitpersonen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird entsprechend der Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 116 und 166 ff.) gesetzlich klargestellt, dass diese bei Personen, die nicht aktiv an der Telekommunikation mitwirken, aber deren Kommunikationssysteme zur Abwicklung benutzt werden, nur dann in Betracht kommt, wenn diese mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

Im neuen Satz 2 wird praxisbezogen gesetzlich klargestellt bzw. berücksichtigt, dass die laufende Kommunikation auch unter Verwendung von Systemen, die von dem von Betroffenen physisch benutzen Kommunikationssystem entfernt sind (etwa entsprechende Server bei IP-basierter Telekommunikation) erfolgt, auf die sich im Rahmen der Möglichkeiten dann im Einzelfall ebenfalls eine TKÜ-Maßnahme nach Satz 1 erstrecken darf. Im bisherigen Satz 2, der durch die o. g. Ergänzung zu Satz 3 wird, erfolgt eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einfügung. Die bislang in den Sätzen 3 und 4 enthaltenen Regelungen zum Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz werden (hier) gestrichen und finden sich nunmehr an zentraler Stelle in Art. 49 (vgl. zu Nr. 35).

Zu Buchst. c

Angeichts der im gesamten PAG vorgenommenen Neunummerierung von Artikeln und Absätzen werden die bisherigen Abs. 1a bis 4 zu den Abs. 2 bis 5. Im jetzigen Abs. 2 wird der im bisherigen Satz 6 enthaltene Verweis auf die Regelungen der sog. „Online-Durchsuchung“ an deren neuen Gesetzesstandort angepasst. Die in seinem bisherigen Satz 5 enthaltene Regelung zum besonderen technischen Schutz kopierter Daten findet sich nunmehr zentral in Art. 48 Abs. 7 und kann daher (hier) gestrichen werden. Mit Blick auf die in Regelungen wie des Art. 48 zur Weiterverarbeitung von Daten, des Art. 49 zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, des Art. 50 betreffend Benachrichtigungspflichten oder des Art. 52 bezüglich der parlamentarischen Kontrolle enthaltenen Benennung lediglich des Grundtatbestandes des Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, dass eine Maßnahmen nach Abs. 2 einen speziell geregelten besonderen Unterfall einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darstellt, der insoweit von der Benennung des Art. 42 Abs. 1 in o. a. Bestimmungen mitumfasst ist. Nur wenn wie in Art. 50 Abs. 1 Satz 3 insoweit besondere zusätzliche Rechtspflichten an eine Maßnahme nach Art. 42 Abs. 2 anknüpfen, bedarf es einer gesonderten Benennung.

Zu Buchst. d

Der jetzige Abs. 3 wird zur erleichterten Überprüfung der Einhaltung der enthaltenen datenschutzrechtlichen Vorschriften in Satz 4 um eine Löschdokumentation ergänzt.

Zu Buchst. e

Die im nunmehrigen Abs. 4 in Satz 1 enthaltene Befugnis, polizeiliche Maßnahmen im Bereich der Telekommunikation bei Gefahr für die von der Überwachung betroffene Person zu treffen, wird auf Situationen drohender Gefahr erstreckt. Zudem werden die bislang namentlich aufgeführten Schutzgüter konsequenterweise durch einen Verweis auf die bedeutenden Rechtsgüter des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ersetzt. Hierdurch wird auch das Rechtsgut der Freiheit einer Person Schutzgut im Sinne der Norm. Frühzeitig erfasst werden können damit insbesondere auch jene (Vermissten)Fälle, in denen sich die betroffene Person versehentlich einsperrt und nicht mehr selbst befreien kann. In Satz 1 Nr. 1 ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Der in Satz 2 enthaltene Verweis wird der neuen Artikelnummerierung angepasst.

Zu Buchst. f

Im jetzigen Abs. 5 wird in Satz 1 als Folgeänderung zu den in Abs. 1 vorgenommenen Änderungen klar gestellt, dass hier ausschließlich Situationen konkreter Gefahren für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut umfasst sein sollen. Zudem wird in technikoffener Art und Weise ergänzt, dass sich die Polizei auch anders als durch ein Unterbrechen oder Unterbinden einer Kommunikationsverbindung bemächtigen kann (etwa durch temporäre Übernahme der Anschlusskennung). Im neu angefügten Satz 3 wird der Polizei schließlich die Befugnis eingeräumt, unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 (gegenwärtige Gefahr für die elementaren Rechtsgüter des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person), den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und anderweitigen Medienangeboten vorübergehend zu unterbrechen. Die Regelung dient dem Schutz der eingesetzten Polizeikräfte in besonderen Einsatzlagen. Insbesondere in Geiselnahmesituationen oder Amoklagen kann die Berichterstattung in den klassischen (Funk und Fernsehen) oder modernen (soziale Medien und übriges Internet) Medien dazu führen, dass auch die mutmaßlichen Täter Kenntnis vom polizeitaktischen Vorgehen erlangen und ihr Handeln danach ausrichten könnten. Durch die nunmehr zulässige, im Hinblick auf ihre Grundrechtsrelevanz (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) ausdrücklich gesetzlich zu regelnde, technikoffen formulierte Möglichkeit, in einem engen örtlichen Umkreis den Zugang zu solchen Medienangeboten vorübergehend zu unterbrechen, kann der zu befürchtenden Gefährdung eingesetzter Polizeibediensteter adäquat begegnet werden. In der praktischen Umsetzung wird eine derartige Maßnahme regelmäßig durch den örtlich punk-

tuellen Einsatz hochpotenter Störsender erfolgen. Die insoweit durchaus denkbare Beeinträchtigung des Medienzugangs vor Ort befindlicher Nichtstörer wird bei Abwägung der jeweiligen Interessen und dem deutlich überwiegenden Interesse an der Unversehrtheit der eingesetzten Kräfte in Kauf genommen werden müssen und ist ausdrücklich über die Befugnisnorm des Satzes 3 abgedeckt.

Zur Möglichkeit der Datenerhebung nach den Abs. 1 bis 5 mittels Einsatz von Drohnen vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Buchst. g

Aus redaktionellen Gründen werden die bislang in Art. 34c Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen zu den Anordnungsbefugnissen bei Maßnahmen im Telekommunikationsbereich (in Angleichung an die Regelungssystematik der übrigen Befugnisnormen) in die Befugnisnorm gezogen und an den neuen Standort und die neue Artikelreihung angepasst. Der bislang enthaltene Verweis auf Regelungen des POG kann auf Grund des nunmehr in Satz 2 enthaltenen Verweises auf die Zuständigkeitsregelungen in Art. 36 Abs. 4 und 5 entfallen. Der in Satz 1 enthaltene grundsätzliche Richtervorbehalt mit Eilfallkompetenz wird dabei auch auf die neu eingeführte Befugnis des „Medien-Jammens“ nach Abs. 5 Satz 3 erstreckt.

Der neue Abs. 7 dient schließlich der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 128 und 239 ff.) hinsichtlich der Überwachung von Telekommunikation nach Abs. 1, auch wenn diese mit Mitteln des Abs. 2 erfolgt, im Wege (zunächst) rein automatischer Aufzeichnungen ohne zeitgleiche Prüfung, schöpft dabei aber auch die vom BVerfG gelassenen, geringfügigen Spielräume aus. Auch wenn die TKÜ als gegenüber der technischen Wohnraumüberwachung nach Art. 41 weniger eingriffsintensive Maßnahme nicht grundsätzlich eine Überprüfung der erlangten Daten auf ihre Kernbereichsrelevanz erfordert, ist eine solche jedenfalls dann geboten, wenn diese nicht bereits auf der Erhebungsebene (etwa durch Echtzeitüberwachung) geprüft und ggf. (durch Beendigung der Aufzeichnung) ausgefiltert werden können. Eine solche „zeitgleiche Prüfung“ im Rahmen einer Echtzeitüberwachung ist auch dann anzunehmen, wenn die Telekommunikationsinhalte beim Telekommunikationsanbieter technisch bedingt zunächst pakettiert, verschlüsselt und ausgeleitet und bei der Polizei wieder entschlüsselt werden. Die o. a. Maßgaben des BVerfG werden zweifellos, auch um eine überbordende Belastung der unabhängigen Stelle zu vermeiden, insbesondere bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in Form von Gesprächen, Veränderungen der gegenwärtigen Arbeitsprozesse nach sich ziehen. Zu Zwecken der Abwehr konkreter und drohender Gefahren für die in Abs. 1 benannten bedeutenden Rechtsgüter dürfte die Auswertung der erhobenen Daten in der Regel jedoch ohnehin kaum Aufschub dulden, sodass – soweit möglich – eine Prüfung auf Erhebungsebene ange-

strebt werden soll. Andernfalls ist auch hier eine entsprechende Überprüfung der im Wege ausschließlich automatischer Aufzeichnung erhobenen Daten durch die unabhängige Stelle vorgesehen. Aufgrund des Verweises finden außerdem die in Art. 41 Abs. 5 enthaltenen Regelungen zum Prüfprogramm der unabhängigen Stelle, dem Umgang mit den ihr vorgelegten Daten und auch hinsichtlich der dort enthaltenen, flankierenden Eilfallregelung entsprechende Anwendung (vgl. zur näheren Begründung die Ausführungen zu Nr. 30).

Zu Nr. 32 (Art. 43 PAG)

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 34b zu Art. 43.

Zu Buchst. a

In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neue Artikel- und Absatznummerierung und eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf die mit Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) erfolgte Einfügung der sog. „Quellen-TKÜ“ in den nunmehrigen Art. 42 Abs. 2.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 Satz 1 wird der einleitende Satzteil sprachlich berichtigt und es werden in den Sätzen 1 und 2 an mehreren Stellen Anpassungen an die geänderte Artikel- und Absatznummerierung vorgenommen.

Zu Buchst. c

In Abs. 3 wird der Wortlaut an den neuen, mit Umsetzung der RiLi eingeführten Verarbeitungsbegriff angepasst.

Zu Buchst. d

Im neuen Abs. 4 wird in Satz 1 in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Polizeigesetze (vgl. § 52 Abs. 2 BKAG n. F., § 31b des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG RP) oder § 20a PolG NRW) eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis für die Herausgabe von Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) normiert. Datenschutzrechtlich werden den Diensteanbietern die Herausgabe von Nutzungsdaten nach § 15 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 TMG bei entsprechender Anordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden gestattet. Auch wenn teilweise vertreten wird, dass insoweit ein Rückgriff auf die polizeilichen Datenerhebungsgeneralklauseln im (neuen) Art. 32 Abs. 1 ausreichend sei (vgl. Bär in BeckOK PolR Bayern, Art. 34b PAG, Rn. 22), erscheint eine rechtssichere Regelung einer derartigen Befugnis vorzugswürdig. Die Datenerhebungsbefugnis besteht dabei nur unter den strengen materiellen Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1. Satz 2 stellt klar, dass das Auskunftsverlangen nicht nur retrograd möglich ist, sondern sich auch auf zukünftige Nutzungsdaten erstrecken kann. Hinsicht-

lich der Anordnungskompetenz wird die Befugnis im neuen Abs. 7 der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Abs. 2 und von Daten der Zugriffssicherung nach dem (nunmehrigen) Abs. 5 Satz 2 gleichgestellt und damit einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterworfen (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Abs. 7).

Zu Buchst. e

Der nunmehrige Abs. 5 erweitert in seinem Satz 1 die bislang in Abs. 4 enthaltene Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsbestandsdaten um eine ausdrückliche Regelung für Bestandsdaten nach dem TMG, die nach § 14 Abs. 2 TMG bei entsprechender Anordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden grundsätzlich gestattet wird. Auch insoweit wird eine ausdrückliche gesetzliche Befugnisregelung für vorzugswürdig erachtet, obschon auch hier bislang ein Rückgriff auf die Datenerhebungsgeneralklausel als ausreichend erachtet wurde (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 34b, Rn. 205). Zugleich wird die Befugnis zur Bestandsdatenerhebung auf die im Rahmen des nach den §§ 113 Abs. 2 Satz 1 TKG, 14 Abs. 2 TMG Zulässigen auf Situationen drohender Gefahr i. S. v. Art. 11 Abs. 3 erstreckt. Die in der Klammer in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Verweise auf die bundesgesetzlichen Datenübermittlungsbefugnisse sind entbehrlich und werden daher gestrichen.

Zu Buchst. f und g

In den nunmehrigen Abs. 6 und 7 werden redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die neue Absatzreihung vorgenommen und auch an dieser Stelle die im bisherigen Abs. 5 enthaltenen, entbehrlichen Verweise auf Bundesrecht gestrichen. Der nunmehrige Abs. 7 wird dabei auch auf die in den Abs. 4 und 5 neu normierten Befugnis zur Erhebung von TMG-Nutzungs- und Bestandsdaten erstreckt.

Zu Buchst. h

Aus redaktionellen Gründen wird auch hier im neu eingefügten Abs. 8 die bislang in Art. 34c Abs. 1 enthaltene Regelung zu den Anordnungsbefugnissen bezüglich der Auskunftersuchen an Diensteanbieter (in Angleichung an die Regelungssystematik der übrigen Befugnisnormen) in die Befugnisnorm aufgenommen und redaktionell an den neuen Standort und die neue Artikelreihung angepasst. Der grundsätzliche Richtervorbehalt wird dabei auch auf die im neuen Abs. 4 normierten TMG-Nutzungsdaten-Auskünfte erstreckt (hierzu bereits oben). Wie bisher bedarf es nach Satz 2 in zwei Fallgestaltungen des Abs. 5 Satz 2, also wenn sich das Auskunftsverlangen der Polizei gegenüber Telekommunikationsdienstleistern auf Daten bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, keiner richterlichen Anordnung: Zum einen, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss (etwa wenn der Betroffene in die polizeiliche Nutzung eingewilligt hat), zum anderen wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine ge-

richtliche Entscheidung (etwa einen gerichtlichen Beschlagnahmebeschluss bezüglich der gesicherten Daten, vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 34c, Rn.6) gestattet wird. Der nunmehr fehlende Verweis auf die Abs. 1 und 3 bringt keine materielle Änderung mit sich, findet sich in Abs. 1 doch nur der Verweis auf die nach dem TKG bestehenden Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter und in Abs. 3 nur eine gesetzliche Definition von Telekommunikationsverkehrsdaten.

Zu Buchst. i

Im nunmehrigen Abs. 9 werden ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 33 (Art. 44 PAG)

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 34c zu Art. 44.

Zu Buchst. a und b

Zugleich wird auch hier die Artikelüberschrift prägnanter gefasst.

Durch die Aufnahme der jeweiligen Anordnungskompetenzen in die einzelnen Befugnisnormen in Art. 42 Abs. 6 und Art. 43 Abs. 8 (vgl. zu Nr. 31 und 32) sind die in den bisherigen Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchst. c

Im hierdurch zum neuen Abs. 1 werdenden bisherigen Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 an die geänderte Artikel- und Absatzreihung redaktionell angepasst und das Begründungserfordernis (an dieser Stelle) gestrichen, da insoweit im neuen Absatz 2 Satz 2 eine detailliertere Regelung erfolgt. Im neuen Satz 3 wird klargestellt, dass ein räumlich und zeitlich hinreichend konkretisierter Umfang der zu erfassenden Telekommunikation in der sie gestattenden Anordnung ausreichend ist, wenn andernfalls der Zweck der jeweiligen Maßnahme nicht oder nur erschwert erreicht werden könnte. Das bisher in Satz 2 Halbsatz 2 hierfür enthaltene Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr wird damit aufgegeben, da insbesondere bei präventivpolizeilichen Funkzellenabfragen die einzelnen Teilnehmer und an der Telekommunikation beteiligten Geräte und Anschlüsse gerade erst ermittelt werden sollen und daher eben nicht bereits bei der Anordnung der Maßnahme benannt werden können. U. a. in diesen Fällen ist der anzuordnenden Maßnahme immanent, dass nicht bereits sämtliche Details über die betroffene Kommunikation benannt werden können (vgl. hierzu insb. auch die Regelung in § 101a Abs. 1 Satz 4 StPO). Die bisher bereits erfassten Fälle des sog. „Verbindungsjammers“ nach dem nunmehrigen Art. 42 Abs. 5 können auch in Anbetracht der neuen Formulierung weiterhin erfasst werden. Wie in Art. 41 Abs. 4 Satz 3 (dort jedoch nur hinsichtlich des Betretungsrechts) wird auch hier im neu eingefügten Satz 5 ein Betretungs- und Durchsuchungsrecht (erneut)

einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt, wie dies im vormaligen Art. 34e PAG bereits der Fall war.

Zu Buchst. d

Die bisher in Abs. 3 Satz 4 und 5 enthaltenen Regelungen werden in einen neugefassten Abs. 2 (dort nunmehr Sätze 1 und 3) übernommen, in sprachlicher Hinsicht an die übrigen Regelungen angeglichen, redaktionell der neuen Artikel- und Absatzreihung angepasst und ebenfalls klarstellend um das Erfordernis einer einzelfallabhängigen Befristung ergänzt. Letzteres dient – insbesondere im Zusammenspiel mit der in Satz 1 Nr. 3 erfolgten Angleichung der maximalen Anordnungsdauern für TKÜ-Maßnahmen und Verkehrsdatenauskünften auf drei Monate in Anlehnung an die strafprozessualen Regelungen in § 100e Abs. 1 Satz 4 StPO (i. V. m. § 101a Abs. 1 Satz 1 StPO) – dazu, holzschnittartigen Anordnungen bei Ausreizung der dreimonatigen Höchstfrist vorzubeugen. Eingefügt wird zudem ein neuer Satz 2, der im Einzelnen die in die schriftliche Anordnungsbegründung aufzunehmenden Umstände benennt.

Die im bisherigen Abs. 3 Satz 6 enthaltene Regelung wird (an dieser Stelle) gestrichen und findet sich künftig für alle Befugnisnormen mit Richtervorbehalt zentral in Art. 92 Abs. 4. Auch die umfänglichen Regelungen in den bisherigen Abs. 4 bis 6 betreffend Kennzeichnungspflichten, technische Datensicherung, Zweckbindung und -änderung, Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz und Benachrichtigungspflichten werden künftig zentral in den Art. 48 bis 50 geregelt (vgl. zu Nr. 35). Die bisher in Abs. 4 Satz 3 bis 5 enthaltene Regelung zur im Ausnahmefall zulässigen Weiterverarbeitung von an sich rechtswidrig erhobenen Daten findet sich nunmehr als allgemeiner Grundsatz für alle Datenerhebungsbefugnisse in Art. 53 Abs. 3 (vgl. zu Nr. 37). Die in den Absätzen (teils durch Verweis) enthaltenen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen finden sich nunmehr in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71).

Zu Nr. 34 (Art. 45 PAG)

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 34d zu Art. 45.

Zu Buchst. a

Auf Grund diverser erforderlich gewordener Änderungen wird Abs. 1 neu gefasst. In Satz 1 Nr. 1 wird die Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme gegenüber den Gefahrverantwortlichen – wie vom BVerfG im BKAG-Urteil ausdrücklich gebilligt (a. a. O., Rn. 213) – auch für die Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr i. S. v. Art. 11 Abs. 3, allerdings nur für bestimmte, überragend wichtige der bedeutenden Rechtsgüter ermöglicht. Die in Satz 1 Nr. 1 bisher enthaltene Aufzählung der Schutzgüter der Norm wird dabei gesetzestech-nisch – wie bei zahlreichen anderweitigen Befugnissen – durch eine Inbezugnahme auf einzelne der in

Art. 11 Abs. 3 Satz 2 legaldefinierten bedeutenden Rechtsgüter ersetzt, soweit dies möglich ist. Insoweit erfolgt die Inbezugnahme von Nr. 1 (Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes) und Nr. 2 (Leben, Gesundheit oder Freiheit) der bedeutenden Rechtsgüter, wobei eine graduelle Änderung des Anwendungsbereichs hierdurch nicht beabsichtigt ist und in Anbetracht der Eingriffsintensität schon unter Verhältnismäßigkeitserwägungen bezüglich des Rechtsguts „Gesundheit einer Person“ nur schwerwiegende Gesundheitsverletzungen von der Befugnisöffnung umfasst sein können (vgl. bereits zu Nr. 30 und 31). Das bereits bisher enthaltene Schutzgut der „Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt“, findet in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 keine Entsprechung und wird daher auch weiterhin namentlich aufgeführt.

Die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bisher enthaltene Möglichkeit, Maßnahmen der Online-Durchsuchung auch auf Nachrichtenmittler zu erstrecken, kann angesichts der Maßgaben des BVerfG im BKA-Urteil (a. a. O., Rn. 115) nicht weiter beibehalten werden und entfällt daher. Zudem wird – wie in zahlreichen anderen Befugnissen – bezüglich Kontakt- und Begleitpersonen von Verantwortlichen nach Nr. 1 in Nr. 2 entsprechend den Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 116 und 166 ff.) gesetzlich klargestellt, dass Maßnahmen gegen diese nur dann in Betracht kommen, wenn sie mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

Im neuen Satz 2 wird – wie bereits in Art. 22 Abs. 2 Satz 2 (vgl. zu Nr. 12) und in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 (vgl. zu Nr. 15) – entsprechend dem Stand der Technik auch der Zugriff auf von der benutzten Endeinrichtung der betroffenen Person entfernte informationstechnische Systeme und Speicherorte für zulässig erklärt, wenn ein Zugriff auf diese von dem angegangenen System aus möglich ist. Das BVerfG hat in seinem BKAG-Urteil im Zusammenhang mit der Online-Durchsuchung den Zugriff auf vernetzte fremde Computer (etwa in Form von Cloud-Diensten) als grundsätzlich zulässig erachtet (a. a. O., Rn. 209 f.).

Satz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Satz 2 unter redaktioneller Anpassung auf die o. g. Einführung von Satz 2.

Im neuen Satz 4 wird – wie in § 49 Abs. 3 Satz 2 BKAG n. F. – gesetzlich klargestellt, dass die Maßnahme auch dann zulässig ist, wenn Dritte von ihr unvermeidbar betroffen werden.

Wie bei der nunmehr in Art. 42 Abs. 2 zu findenden Regelung zur Quellen-TKÜ wird auch für die Online-Durchsuchung im neuen Satz 5 gesetzlich festgelegt, dass die eingesetzten Mittel dem Stand der Technik entsprechend gegen eine missbräuchliche Nutzung gesichert werden müssen.

Der neue Satz 6 übernimmt die Regelung im bisherigen Satz 3 und modifiziert diese, indem der Polizei neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Da-

tenlöschung auch die Möglichkeit der Datenveränderung auf dem angegangenen informationstechnischen System (wieder) eröffnet wird. Bei dringender Gefahr für ein die Maßnahme rechtfertigendes überragend wichtiges Rechtsgut wird es der Polizei künftig (wieder) möglich sein, Daten auf dem durchsuchten Gerät zu löschen, aber auch zu verändern. Selbstverständlich kommt dies – wie bisher – nur als ultima ratio in Betracht, wenn die abzuwehrende Gefahr mit mildereren Mitteln nicht möglich erscheint. Die Befugnis, auch eine Datenveränderung vorzunehmen, erscheint insbesondere vor allem aus polizeipraktischen Gründen geboten. Im Gegensatz zur für den Betroffenen leichter erkennbaren Datenlöschung, kann hierdurch insbesondere punktuell eingegriffen und damit eine Vertiefung der Gefahrenlage vermieden werden. Beispielfhaft kann hier etwa die Veränderung von Dateien zu konkreten Anschlagsplanungen oder Anleitungen zum Bau unkonventioneller Sprengeinrichtungen genannt werden. Die Datenveränderung fand sich bereits in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung des Art. 34d Abs. 1 Satz 2 und ist mit Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 380) – allerdings ohne jegliche Begründung (vgl. Drs. 16/1271, S. 7) – entfallen.

Mit den in den neuen Sätzen 7 und 8 enthaltenen Regelungen wird schließlich dem vom BVerfG geforderten Minimierungsgebot (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 215 sowie BVerfGE 120, 274 (325 f.)) Rechnung getragen und es werden die für die Quellen-TKÜ bereits eingeführten technischen Schutzvorkehrungen (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 3 und Drs. 17/16299, S. 15) auch für die Online-Durchsuchung gesetzlich vorgeschrieben.

Die in den bisherigen Sätzen 4 bis 7 enthaltenen Regelungen zum Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz und zur Protokollierungspflicht werden (an dieser Stelle) gestrichen und finden sich künftig in Art. 49 und Art. 51 Abs. 1 (vgl. jeweils zu Nr. 51).

Zur Möglichkeit der Datenerhebung nach Abs. 1 und 2 mittels Einsatz von Drohnen vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

Zu Buchst. b

Abs. 2 wird in Satz 1 redaktionell an die Ergänzungen in Abs. 1 angepasst. Zudem wird – wie im nunmehrigen Art. 42 Abs. 3 Satz 4 – mit dem neuen Satz 4 eine Löschungsdocumentation zur erleichterten Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften angefügt.

Zu Buchst. c

In Abs. 3 wird der in Satz 1 bisher enthaltene Verweis – ohne inhaltliche Änderung und wie in allen anderen einschlägigen Befugnisnormen – zur besseren Auffindbarkeit durch einen ausformulierten Richtervorbehalt mit Eilfallregelung ersetzt. Das bisher durch den Verweis mitgeregelte Erfordernis einer richterlichen Bestätigung bei Inanspruchnahme der Eilfallkompetenz findet sich nunmehr wie auch die bisher in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen zur gerichtli-

chen Zuständigkeit und den anzuwendenden Verfahrensregelungen zentral in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71). Mit dieser zentralen und vor allem einheitlichen Regelung wird auch die zum 01.08.2009 eingeführte Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz des Oberlandesgerichts beseitigt und künftig auch für die Online-Durchsuchung wieder die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung mutete im PAG in Anbetracht der schon bisherigen Gerichtszuständigkeit bei Wohnraumüberwachungen nach Art. 41 bislang als Fremdkörper an und war nach Art. 103 Abs. 4 GG im Gegensatz zu strafprozessualen Maßnahmen (vgl. dort Art. 103 Abs. 3 Satz 3 GG) auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Die nunmehrigen Sätze 2 und 3 werden sprachlich und redaktionell angepasst.

Wie in Art. 41 Abs. 4 Satz 3 (dort allerdings nur in Form eines Betretungsrechts) und in Art. 44 Abs. 1 Satz 5 wird auch für Maßnahmen der Online-Durchsuchung im neu eingefügten Satz 5 (erneut) ein Betretungs- und Durchsuchungsrecht gesetzlich geregelt. Auch wenn der Zugriff auf das betroffene informationstechnische System im Regelfall über Kommunikationsverbindungen dieses Systems eröffnet sein wird, sind dennoch auch Fälle von nicht mit dem Internet verbundenen Systemen (sog. Stand-Alone-Systeme) oder Systemen denkbar, die einen unüberwindbaren Zugriffsschutz gegen Angriffe von außerhalb aufweisen, für die im Einzelfall das Bedürfnis des Zugriffs bestehen kann. Mit der künftig wieder vorhandenen Möglichkeit, solche Systeme im Wege der (richterlich gestatteten) Wohnungsbetretung und -durchsuchung zu identifizieren und auf den Zugriff vorzubereiten, wird die bislang vorhandene Lücke bei solch abgekapselten Systemen geschlossen.

Wie bereits zuvor in anderen Befugnisnormen wird auch hier im nunmehrigen Satz 6 das Erfordernis einer einzelfallabhängigen Befristung statuiert. Damit einhergehend ist vertretbar, auch bei Verlängerung bereits angeordneter Maßnahmen – in Anlehnung an die Regelungen in § 100e Abs. 1 Satz 5 StPO und § 49 Abs. 6 Satz 4 BKAG n. F. – eine Höchstdauer von weiteren drei Monaten vorzusehen.

Die bisher in Satz 9 enthaltene Beendigungs- und Mitteilungspflicht ist künftig in Art. 92 Abs. 4 zu finden und wird daher an dieser Stelle gestrichen.

Zu Buchst. d

Der neue Abs. 4 sieht für Maßnahmen nach Abs. 1 – wie bereits in Art. 41 Abs. 5 und, bezogen auf automatische TKÜ-Aufzeichnungen mit wahrscheinlicher Kernbereichs- oder Berufsgeheimnisträgerrelevanz, auch in Art. 42 Abs. 7 und ungeachtet des Umstands, dass die Polizei (wie bisher) nach Art. 49 Abs. 3 Satz 5 Sorge dafür zu tragen hat, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten grundsätzlich zu unterbleiben hat – die vom BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 220) auch für die Online-Durchsuchung zur Kon-

trolle der Rechtmäßigkeit und Ausfilterung höchstvertraulicher Daten bei Wohnraumüberwachungen als erforderlich benannte Sichtung aller erhobenen personenbezogenen Daten durch eine unabhängige Stelle vor. Auch hier wird durch Verweis auf Art. 41 Abs. 5 die Zentrale Datenprüfstelle im Sinn von Art. 13 POG mit der Prüfung betraut. Dieser sind die erhobenen Daten zur Herbeiführung einer Entscheidung vollständig vorzulegen, soweit möglich bereits vor einer inhaltlichen Kenntnisnahme. Aufgrund des Verweises finden die in Art. 41 Abs. 5 enthaltenen Regelungen zum Prüfprogramm der unabhängigen Stelle, dem Umgang mit den ihr vorgelegten Daten und auch hinsichtlich der dort enthaltenen, flankierenden Eilfallregelung entsprechende Anwendung (vgl. zur näheren Begründung die Ausführungen zu Nr. 30).

Die in den bisherigen Abs. 4 bis 8 enthaltenen Regelungen zum Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz, zur Zweckbindung und -änderung, zu Kennzeichnungs-, Protokollierungs-, Lösch- und Benachrichtigungspflichten sowie zur Unterrichtung des Landtags (und nun auch der Öffentlichkeit) finden sich künftig zentral in den Vorschriften der Art. 48 bis 52 (vgl. zu Nr. 35), die Regelung zur im Ausnahmefall zulässigen Weiterverarbeitung von an sich rechtswidrig erhobenen Daten nunmehr als allgemeiner Grundsatz für alle Datenerhebungsbefugnisse in Art. 53 Abs. 3 (vgl. zu Nr. 37) und die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71).

Zu Nr. 35

(Art. 35 und 36 PAG a. F.; Art. 46 bis 52 PAG n. F.)

Zu Art. 35 und 36 PAG a. F.

Die bisherigen Art. 35 und 36 werden aufgehoben. Art. 35 wurde in den neuen Art. 37 integriert, der nun einheitlich den Einsatz Verdeckter Ermittler regelt (vgl. zu Nr. 29). Der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 36 findet sich in modifizierter Art und Weise nun im neugefassten Art. 40 (vgl. zu Nr. 29).

Zu Art. 46 PAG

Die bisher im ehemals 2. Unterabschnitt (Datenverarbeitung) des III. Abschnitts in Art. 44 a. F. verortete Befugnis zur präventivpolizeilichen Rasterfahndung wird zutreffenderweise bei den Datenerhebungsvorschrift im neuen 2. Unterabschnitt eingereiht.

In Abs. 1 wird als Satz 1 die Regelung des bisherigen Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 übernommen und gesetzlich klar gestellt, dass die Polizei öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Datenübermittlung zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme grundsätzlich verpflichten, ihr Ersuchen um Auskunft also bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch zwangsweise durchsetzen kann. Eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Rechtslage ergibt sich hierdurch nicht (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 44, Rn. 27). Zudem werden die bislang namentlich aufge-

zählten Schutzgüter auch hier konsequenterweise durch einen Verweis auf bestimmte, in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 enthaltene bedeutende Rechtsgüter ersetzt. Eine Ausweitung der Befugnis ist hiermit nicht verbunden; insoweit darf an dieser Stelle vollumfänglich auf die Ausführungen zu Art. 42 Abs. 1 (zu Nr. 31) verwiesen werden. Entsprechend den Maßgaben des BVerfG (BVerfGE 115, 320 (360 ff.)) kommt die Rasterfahndung – wie bisher – nur zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr für die o. g. bedeutenden Rechtsgüter, nicht etwa bereits bei einer „nur“ drohenden Gefahr i. S. d. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 in Betracht. Auf Grund der Streichung der bislang in Art. 30 Abs. 5 enthaltenen Straftatenkataloge der „schwerwiegenden“ und „erheblichen“ Straftaten im Zuge der konsequenten Umstellung des PAG auf eine rein rechtsgutbezogene Gefahrenabwehr besteht für die bisher in Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 a. F. enthaltene Regelung kein Anwendungsbereich mehr, so dass diese nicht in den neugefassten Abs. 1 übernommen wird. Sofern fallweise zur Normauslegung und konkretisierenden Ausfüllung der in Bezug genommenen Rechtsgüter eine ergänzende Orientierung an Straftaten weiterhin zweckmäßig sein sollte, kann diese ggf. auch hier im Rahmen von Vollzugshinweisen erfolgen.

Im neu eingefügten Satz 2 wird in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Datenanforderung bei Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten durch die Polizei in Art. 60 Abs. 3 (vgl. zu Nr. 42) und zur Übermittlungsbefugnis des Landesamts für Verfassungsschutz in Art. 25 Abs. 1 BayVSG als Ausformung des funktionalen Trennungsgebotes klarstellend geregelt, dass eine Verpflichtung dieser Behörden zur Datenübermittlung zum Zwecke der Rasterfahndung grundsätzlich nicht erfolgen darf.

Der Abs. 2 übernimmt die Regelung des Art. 44 Abs. 2 a. F. mit einer ausschließlich redaktionellen Änderung.

In Abs. 3, der die Regelung des Art. 44 Abs. 3 a. F. grundsätzlich übernimmt, wird der in Satz 1 enthaltene grundsätzliche Richtervorbehalt um eine Eilfallregelung ergänzt und insoweit ein „Präsidentenvorbehalt“ vorgesehen. Hier erfolgt eine Anlehnung an die Regelungen in § 38 Abs. 3 Satz 5 POG RP und § 47 Abs. 3 Satz 2 SächsPolG, auch wenn in Anbetracht der bei der Rasterfahndung erforderlich werdenden Schritte (Stellung von Übermittlungssuchen, Datenübermittlung, Datenabgleich) Fälle von Gefahr im Verzug nur im absoluten Ausnahmefall denkbar sein werden. Wurde eine Eilfallanordnung getroffen, ist diese nach Art. 92 Abs. 3 unverzüglich richterlich zu bestätigen und tritt diese in Ermangelung einer richterlichen Bestätigung nach spätestens drei Tagen außer Kraft.

Die in den Art. 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 a. F. enthaltenen Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und dem Verfahren haben keiner Aufnahme in Art. 46 Abs. 3 bedurft; sie finden sich nunmehr zentral in Art. 92 (vgl. zu Nr. 71).

Gleiches gilt für die in bisher in Art. 44 Abs. 4 und 5 a. F. enthaltenen Regelungen zur Zweckbindung und -änderung sowie zu Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten. Diese finden sich künftig zentral in Art. 48 und 50 (s. u.) und bedürfen daher keiner Regelung im neuen Art. 46.

In der nun in Art. 46 Abs. 4 zu findenden Regelung wird die bislang in Art. 44 Abs. 6 a. F. enthaltene Regelungsmaterie übernommen. Dabei wird in Satz 1 – in Anlehnung an die Löschregelung der AKE in Art. 39 Abs. 3 Satz 3 – klargestellt, dass bei Zweckerreichung oder deren absehbarer Unmöglichkeit übermittelte und angefallene Daten unverzüglich zu löschen sind. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die nun in Art. 48 verorteten Zweckänderungsregelungen.

Zu Art. 47 PAG

Auf Grund der mit dem Einsatz von Drohnen einhergehenden, nicht unerheblichen (zusätzlichen) Eingriffsqualität wird im neu eingefügten Art. 47 in Abs. 1 eine gesetzliche Klarstellung normiert, was die Zulässigkeit deren Verwendung bei bestimmten Maßnahmen der Datenerhebung nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts betrifft. Unter den Voraussetzungen der hier aufgeführten Befugnisnormen ist dabei auch ein Drohneneinsatz zur Datenerhebung zulässig. Das bedeutet zugleich, dass hiermit keine Ausweitung dieser Befugnisnormen erfolgt (gestatten diese z. B. keine Datenerhebung aus Wohnungen, so darf dies auch nach Art. 47 Abs. 1 nicht erfolgen). Aus dieser Akzessorietät folgt auch, dass es keiner gesonderten Benennung des Art. 47 etwa in der Bestimmung des Art. 49 über den Schutz von Berufsheimnisträgern und des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung bedarf.

Abs. 2 stellt klar, dass offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3, bei denen nach Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls der Einsatz von Drohnen zugelassen wird, auch im Fall eines Drohneneinsatzes ihren Charakter als offene Maßnahmen bewahren müssen. Aus diesem Grund soll in diesen Fällen die Polizei auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtssysteme (etwa durch einen gut sichtbaren Hinweis auf der Kleidung des die Drohne steuernden Beamten oder im Eingangsbereich von Veranstaltungen, bei denen Drohnen eingesetzt werden) besonders hinweisen.

Der Einsatz von konventionellen Luftfahrzeugen, die der Bevölkerung etwa durch lautere Fluggeräusche und/oder größere Abmessungen auffälliger und letztlich auch vertrauter sind, wie zum Beispiel Hubschrauber, bleibt von der Vorschrift unberührt.

Zu Art. 48 PAG

Im neu eingefügten Art. 48 werden erstmalig die bisher vereinzelt in einzelnen Befugnisnormen enthalte-

nen (vgl. Art. 32a Abs. 5, Art. 34 Abs. 5 Satz 2, Art. 34c Abs. 4 Satz 1 und 2, Art. 34d Abs. 5 Satz 2 sowie Art. 44 Abs. 4 a. F.) Vorschriften zur Weiterverarbeitung von Daten zusammengefasst und an zentraler Stelle hinter der Klammer geregelt. Diese Zweckänderungsregelungen werden dabei den weitreichenden Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil angepasst und – soweit erforderlich – auf weitere, bereits bisher bestehende (Besondere Mittel der Datenerhebung (Art. 36) aber auch gesetzlich neu oder an neuem Standort geregelte Befugnisse (Postsicherstellung (Art. 35), Einsatz von Verdeckten Ermittlern (Art. 37), Einsatz von Vertrauenspersonen (Art. 38)) ausgedehnt. Zwar stellen die hier geregelten Zweckänderungsvorschriften gegenüber den allgemeinen Regelungen der Art. 53 ff. speziellere Regelungen für die mit bestimmten Maßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts erhobenen Daten dar, dennoch gelten diese allgemeinen Bestimmungen ergänzend, soweit hier nichts Besonderes geregelt ist oder einzelne Befugnistatbestände des 2. Unterabschnitts an dieser Stelle keine Erwähnung finden (z. B. Datenerhebungen nach den Art. 33, 40 oder 43 Abs. 5).

In Abs. 1 ist für die dort aufgeführten Befugnisnormen zunächst der Grundsatz der Zweckbindung, bezogen auf die Weiterverarbeitung erhobener Daten durch die Polizei selbst geregelt. Eine solche kommt innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 279). Wenn die entsprechenden Befugnisse – wie im PAG – eine Datenerhebung nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter erlauben, begrenzt dies deren unmittelbare und weitere Verwendung auch in derselben Behörde, soweit keine gesetzliche Grundlage für eine zulässige Zweckänderung eine weitergehende Nutzung erlaubt (BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O.). Die Weiternutzung erhobener Daten kann durch die erhebende Behörde bei Wahrnehmung derselben Aufgabe aber bereits dann erfolgen, wenn sie einen bloßen Spurenansatz, mithin einen schlichten Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen darstellen (BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 281). Dies zugrunde gelegt sieht Abs. 1 eine Weiterverarbeitung – sei es auch als bloßer Spurenansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen – vor, wenn die Daten zum Schutz eines Rechtsguts weiterverarbeitet werden sollen, das in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Befugnisnormen (ggf. durch Inbezugnahme) enthalten ist. Um eine einheitliche Datenverarbeitung innerhalb der Bayerischen Polizei zu gewährleisten, legt Abs. 1 (und nachfolgend auch Abs. 3, ähnlich wie bspw. §§ 38 f. Nds. SOG) bezüglich der „erhebenden Behörde“ den uneingeschränkten institutionellen Polizeibegriff nach Art. 1 Abs. 1 POG zugrunde; „Polizei“ im Sinne dieser Vorschriften ist damit die gesamte Polizei des Freistaates Bayern.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für eine Zweckänderung durch Übermittlung von unter Inanspruchnahme der in Abs. 1 aufgeführten Befugnisse erhobenen Daten geregelt, wenn diese anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden sollen. Bei einer solchen Weiterverarbeitung außerhalb der Bayerischen Polizei kommt dabei der (allgemein in Art. 53 Abs. 2 normierte) Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zum Tragen. Es kommt danach darauf an, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern dient, die verfassungsrechtlich die Neuerhebung der Daten mit vergleichbar schweren Mitteln rechtfertigen könnten (BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 288). Da die Zweckänderung einen neu zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff darstellt, kommt eine solche nur im Falle eines hinreichend spezifischen Anlasses in Betracht; erforderlich ist, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Erkenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 289). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Daten durch die Polizei an andere Gefahrenabwehrbehörden oder von diesen weiterübermittelt werden sollen (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 313).

Abs. 3 setzt das vorbenannte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für die Fallgestaltung um, in denen unter Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Gefahrenabwehrbefugnisse erhobene Daten zu Zwecken der Strafverfolgung weiterverarbeitet oder übermittelt werden sollen. Insoweit ist maßgeblich, ob die Daten mit den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen ebenfalls hätten erlangt werden können. Diese Maßstäbe gelten nicht nur für eine Zweckänderung der präventiv erhobenen Daten innerhalb der Polizei, sondern auch für die Übermittlung der erhobenen Daten an andere Strafverfolgungsbehörden; auch insoweit bedarf es eines konkreten Ermittlungsansatzes für die Aufdeckung entsprechender Straftaten (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 313). Soweit es sich um Daten aus einer EAÜ-Maßnahme handelt, bedarf es einer ausführlichen Regelung, da auch strafprozessual Daten insoweit nicht originär für Zwecke der Strafverfolgung erhoben werden. Insoweit werden die bislang in Art. 32a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 enthaltenen Zweckänderungsvorschriften übernommen. Hinsichtlich der übrigen, in Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Maßnahmen beschränkt sich die Regelung auf einen Verweis auf die entsprechenden strafprozessualen Erhebungsvoraussetzungen.

Deutlich strengere Voraussetzungen gelten nach Abs. 4 für die Zweckbindung und -änderung hinsichtlich personenbezogener Daten, die unter Inanspruchnahme der besonders eingriffsintensiven Befugnisnormen des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 nur dem Schutz der eingesetzten Personen

dient) oder Art. 45 Abs. 1 und 2 (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme – „Online-Durchsuchung“) erlangt wurden. Bei diesen Daten darf eine Verarbeitung der erhobenen Daten nach Satz 1 zunächst nur durch die Polizei in dem der Erhebung zugrundeliegenden Verfahren erfolgen, soweit die Weiterverarbeitung der Daten nach Art. 41 Abs. 5 bzw. Art. 45 Abs. 4 durch die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder – bei zweckändernder Verwendung der durch Personenschutzmaßnahmen nach Art. 41 Abs. 6 erlangten Daten – richterlich gestattet oder die im Eilfall getroffene Entscheidung über die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung bestätigt wurde. Sollen solche Daten durch die Polizei in anderen Verfahren oder an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermittelt und durch diese weiterverarbeitet, so kommt dies nach Satz 2 Nr. 1 in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 283, 289, 291 und 313) nur dann in Betracht, wenn die Daten insoweit konkrete Ermittlungsansätze erkennen lassen und zudem die in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen, insb. die dort genannte Gefahrenlage vorliegt. Sollen diese Daten durch die Polizei zu Zwecken der Strafverfolgung verwendet oder an andere Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, ist dies nach Satz 2 Nr. 2 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung künftig nur noch dann zulässig, wenn die Daten auch mit den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen hätten erlangt werden können (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 291 und 316). Nachdem die strafprozessuale Wohnraumüberwachung aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG) auf akustische Maßnahmen und demnach auf das reine „Abhören“ beschränkt ist, kommt eine Übermittlung der verdeckt präventivpolizeilich aus Wohnungen erlangten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu Zwecken der Strafverfolgung von vorneherein nicht in Betracht (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 317).

In Abs. 5 ist nunmehr zentral für sämtliche Daten, die mittels aller der in den Abs. 1 und 4 genannten Maßnahmen erhoben wurden, wie teilweise bereits bisher (vgl. Art. 32a Abs. 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 5 Satz 1, Art. 34c Abs. 4 Satz 1, Art. 34d Abs. 5 Satz 1 und Art. 44 Abs. 4 Satz 1 a. F.) eine besondere Kennzeichnungspflicht vorgesehen. Bei Telekommunikationsverkehrsdaten ist dabei nach Satz 2 wie bisher zu unterscheiden, ob es sich um Daten handelt, die verpflichtend nach § 113b TKG oder zu Vertragszwecken nach § 96 Abs. 1 TKG gespeichert wurden. Um auch nach einer erfolgten Datenübermittlung beurteilen zu können, ob eine Weiterverarbeitung der Daten zulässig ist, sieht Satz 3 zudem die Ergreifung technischer Maßnahmen vor, die dafür Sorge tragen sollen, dass die besondere Kennzeichnung der Daten auch nach einer Übermittlung nicht verloren geht.

Um die datenschutzaufsichtliche Kontrolle nach Art. 51 Abs. 2 (s. u.) zu gewährleisten, muss jede Zweckänderung nach Abs. 6 dokumentiert und damit aktenkundig gemacht werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Zweckänderungen in Form von Datenübermittlungen (vgl. auch BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 322).

In Abs. 7 wird der bislang nur für wenige Befugnisse im PAG enthaltene (Art. 32a Abs. 4 Satz 1 und Art. 34a Abs. 1a Satz 5 a. F.) besondere technische Schutz nunmehr für sämtliche Daten, die mit den in Abs. 1 und 4 genannten Maßnahmen erhoben wurden, vorgeschrieben. Insoweit ist für eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherung gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung der erhobenen Daten Sorge zu tragen.

Abs. 8 stellt schließlich klar, dass sich die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die mittels AKE nach Art. 39 Abs. 1 erhoben wurden, ausschließlich nach der dort in Art. 39 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Sonderregelung für die Zweckänderung richtet. Der gesetzliche Sonderstatus der AKE-Daten wird hiermit nochmals ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Art. 49 PAG

Wie zur Weiterverarbeitung von Daten werden im neuen Art. 49 auch die bislang vereinzelt in einzelnen Befugnisnormen enthaltenen Vorschriften zum Schutz von nach der StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung an zentraler Stelle hinter der Klammer zusammengeführt und – angepasst an verfassungsgerichtliche Vorgaben und ausgeweitet auf neu hinzugekommene polizeiliche Befugnisse – in einer einheitlichen Bestimmung geregelt.

In Abs. 1 wird der Berufsheimnisträgerschutz auf Erhebungsebene geregelt. Es werden dabei in Satz 1 die bislang in Art. 34a Abs. 1 Satz 3 und Art. 34d Abs. 1 Satz 4 enthaltenen Regelungen aufgegriffen und übernommen und ein entsprechender Berufsheimnisträgerschutz zudem für die neu eingefügten Befugnisse der offenen Videografie in Wohnungen (insb. im Wege des Bodycam-Einsatzes) und der Postsicherstellung etabliert. Ferner werden sie auch auf die bereits bisher bestehenden Befugnisse der längerfristigen Observation, verdeckten Videografie und der Überwachung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, jeweils außerhalb von Wohnungen, ausgeweitet. Da es sich bei Quellen-TKÜ-Maßnahmen um nicht unter besonderen materiellen Voraussetzungen stehende TKÜ-Maßnahmen mit ausschließlich besonderen Mitteln handelt, wurden diese nicht ausdrücklich mitaufgenommen, sind aber selbstredend durch den Verweis auf Art. 42 Abs. 1 miteinbezogen. Da die praktische Umsetzung kaum zu gewährleisten sein wird (anders als etwa bzgl. des Kernbereichsschutzes auf Erhebungsebene) und zudem ein nicht unbeträchtliches Missbrauchspotential zu befürchten

steht, wurde von der Etablierung eines Berufsgeheimnisträgerschutzes bereits auf Erhebungsebene bei VE- und VP-Einsätzen Abstand genommen.

Die Sätze 2 und 3 stellen nunmehr klar, dass eine offenbar gewordene unzulässige Datenerhebung im Sinn von Satz 1 solange wie dies erforderlich ist, zu unterbrechen oder ganz zu beenden ist und dass dennoch erlangte Erkenntnisse nicht weiter verarbeitet werden dürfen. Zudem wird in Satz 4 klargestellt, dass der bei Wohnraumüberwachungen und TKÜ-Maßnahmen bereits eine Stufe zuvor auf Anordnungsebene und damit schon vor einer Datenerhebung zu beachtende Berufsgeheimnisträgerschutz selbstverständlich ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden darf und die diesbezüglichen Regelungen, die sich in der Befugnisnorm selbst finden, unberührt bleiben.

Der neue Abs. 2 stellt den Berufsgeheimnisträgerschutz für die Erhebung verpflichtend zu speichernder Telekommunikationsverkehrsdaten im Sinne von § 113b TKG sicher. Auch wenn nach § 113b Abs. 6 i. V. m. § 99 Abs. 2 TKG schon von vornherein die Verbindungsdaten zu bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungsstellen nicht gespeichert werden dürfen, ist es dennoch nicht möglich, Berufsgeheimnisträger in ihrer Gesamtheit schon von der Speicherung ihrer Verkehrsdaten auszunehmen. Aus diesem Grund statuiert Abs. 2 Satz 1 in Anlehnung an die Regelung in § 100g Abs. 4 (vgl. BT-Drs. 18/5088, S. 33) und Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayVSG i. V. m. § 3b G10-Gesetz ein grundsätzliches Erhebungsverbot. Satz 2 stellt klar, dass dennoch erlangte Erkenntnisse nicht weiterverarbeitet werden dürfen.

In Abs. 3 ist der Kernbereichsschutz auf Erhebungsebene geregelt. Auch hier werden in Satz 1 bestehende Regelungen übernommen, die bislang in Art. 34 Abs. 2 2. Halbsatz, Art. 34a Abs. 1 Satz 4 und Art. 34d Abs. 1 Satz 6 zu finden waren. Ein entsprechender Kernbereichsschutz wird zudem für die neu eingefügten Befugnisse der offenen Videografie in Wohnungen (insb. im Wege des Bodycam-Einsatzes) und der Postsicherstellung etabliert und – entsprechend den Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 124 ff. und 175 ff.) – auch auf die bereits bisher bestehenden Befugnisse der längerfristigen Observation, der verdeckten Videografie und der Überwachung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, jeweils außerhalb von Wohnungen, des (nunmehr in einer eigenständigen Norm geregelten) Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und des (erstmalig gesetzlich geregelten) Einsatzes von Vertrauenspersonen ausgeweitet. Wie in Abs. 1 stellen die Sätze 2 und 3 nunmehr klar, dass eine offenbar gewordene unzulässige Datenerhebung im Sinn von Satz 1 grundsätzlich unverzüglich solange wie dies erforderlich ist, zu unterbrechen oder ganz zu beenden ist und dass dennoch erlangte Erkenntnisse nicht weiter verarbeitet werden dürfen. Da beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen ein sofortiger Ab-

bruch des Einsatzes in der Regel jedoch nicht ohne weiteres möglich sein dürfte, billigt Satz 2 Nr. 1 in Anlehnung an den neugefassten § 45 Abs. 7 Satz 2 BKAG eine Sonderregelung zu und fordert einen Einsatzabbruch erst dann ein, sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist. Satz 4 stellt klar, dass die in Art. 41 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich gestattete Möglichkeit zur in bestimmten Konstellationen gestatteten Fertigung automatischer Aufzeichnungen im Rahmen von Wohnraumüberwachungen (vgl. zu Nr. 30) von der Regelung in den Sätzen 1 und 2 ausdrücklich unberührt bleibt. Satz 5 übernimmt die bislang in Art. 34d Abs. 1 Satz 5 enthaltene Regelung, die die Polizei verpflichtet, beim verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme soweit möglich geeignete Vorkehrungen zu ergreifen, um die Erhebung von Kernbereichsdaten möglichst auszuschließen. Dabei stellt Satz 6 klar, dass derartige Maßnahmen verfassungsrechtlich auch dann zulässig sind, wenn eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass höchstpersönliche Daten am Rande miterfasst werden (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 220), so Kernbereichsdaten nicht von vornherein oder bei der Datenerhebung ausgesondert werden können.

Abs. 4 übernimmt das bislang in Art. 32a Abs. 6 Satz 3 zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthaltene Verwertungsverbot für Daten aus EAÜ-Maßnahmen, bei denen innerhalb der Wohnung des Betroffenen über die Anwesenheit hinausgehende Informationen erlangt werden (vgl. § 463a Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO). Das in der bisherigen Vorschrift enthaltene Löschgebot und die in Satz 3 enthaltene Dokumentationspflicht finden sich nun in den nachfolgenden Abs. 6 und 8.

In Abs. 5 wird der Berufsgeheimnisträger- und Kernbereichsschutz auf Auswertungsebene geregelt. Dabei werden in Satz 1 insoweit die bislang in Art. 34 Abs. 5 Satz 3 bis 6 (ggf. i. V. m. Abs. 8 Satz 4), Art. 34c Abs. 4 Satz 3 bis 5 und Art. 34d Abs. 5 Satz 3 bis 5 a. F. enthaltenen Regelungen aufgegriffen und übernommen. Auch auf Auswertungsebene wird ein entsprechender Schutz für die neu eingefügten Befugnisse der Postsicherstellung etabliert und wiederum – entsprechend den Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 124 ff. und 175 ff.) – auf die bereits bisher bestehenden Befugnisse zur Datenerhebung unter Einsatz sämtlicher besonderer Mittel (nun Art. 36) sowie die nun eigenständig bzw. erstmalig geregelten Befugnisse zum Einsatz Verdeckter Ermittler oder von Vertrauenspersonen nach Art. 37 und 38 ausgedehnt. Satz 1 stellt dabei zunächst klar, dass die Überprüfung der erhobenen Daten auf ihre Kernbereichs- oder Berufsgeheimnisrelevanz grundsätzlich von der Polizei selbst vorzunehmen ist. In den gesetzlich normierten Ausnahmefällen, in denen eine vorgeschaltete Prüfung der Daten auf ihre Kernbereichsrelevanz durch eine hierfür eingerichtete unabhängige Stelle vorgesehen ist (Art. 41 Abs. 5 (vgl. zu Nr. 30),

Art. 42 Abs. 7 (vgl. zu Nr. 31) und Art. 45 Abs. 4 (vgl. zu Nr. 34), dürften freilich allenfalls im Ausnahmefall noch kernbereichsrelevante Daten durch die Polizei aufgefunden werden können und sich der Anwendungsbereich des Abs. 5 in der Regel auf die Erkennung und Aussonderung von für den Berufsgeheimnisträgerschutz relevanten Daten beschränken. Bezüglich des Berufsgeheimnisträgerschutzes wird insoweit die bisherige Differenzierung zwischen mehr oder weniger schützenswerten Berufsgeheimnisträgern aufgegeben und allen strafprozessual nach den §§ 53, 53a StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten der gleiche Schutz zuteil. Wird bei Überprüfung der Daten festgestellt, dass der Kernbereich oder der Berufsgeheimnisträgerschutz tangiert ist, ist eine Weiterverarbeitung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit in den o. g. bisherigen Regelungen zudem eine weitergehende Regelung zur zweckändernden Nutzung von an sich rechtswidrig erlangten Daten ohne Berufsgeheimnis- oder Kernbereichsrelevanz enthalten war, wird diese für alle Datenerhebungsmaßnahmen der Polizei als allgemeiner Grundsatz in Art. 53 Abs. 3 (vgl. zu Nr. 37) aufgenommen.

Die Abs. 6 und 7 normieren die grundsätzliche Löschpflicht von kernbereichsrelevanten und sonstigen Daten, für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht, und sehen – wie bisher – für die Konstellationen, in denen die erhobenen Daten noch zu Zwecken der Benachrichtigung des Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung benötigt werden, Ausnahmen von der unverzüglichen Löschung in Form der Verarbeitungseinschränkung vor. Mit den Regelungen in den Abs. 6 und 7 werden die für einzelne Befugnisnormen bereits bisher enthaltenen Regelungen (vgl. Art. 34 Abs. 7, Art. 34c Abs. 6 und Art. 34d Abs. 6 a. F.) übernommen und auf die in Art. 35 bis 38 genannten Maßnahmen ausgeweitet.

Zur Effektivierung der datenschutzrechtlichen Kontrolle sieht Abs. 8 schließlich vor, dass sämtliche Löschungen nach den Abs. 1 bis 7 grundsätzlich dokumentiert werden müssen.

Zu Art. 50 PAG

Im neuen Art. 50 werden die größtenteils bereits vorhandenen Regelungen zu Benachrichtigungspflichten nach Durchführung von Datenerhebungsmaßnahmen nach dem nunmehrigen 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts (vgl. Art. 32a Abs. 6 Satz 5, Art. 33 Abs. 7, Art. 34 Abs. 6, Art. 34c Abs. 5, Art. 34d Abs. 7, Art. 36 Abs. 7 und Art. 44 Abs. 5 a. F.) in einer zentralen Vorschrift zusammengeführt, um neue eingefügte Befugnistatbestände erweitert, im Wortlaut vereinheitlicht und an die insoweit bestehenden strafprozessualen Benachrichtigungsregelungen angeglichen.

Abs. 1 führt in Satz 1 zunächst alle grundsätzlich zu einer Benachrichtigungspflicht führenden Datenerhebungsbefugnisse und die jeweils zu benachrichtigten Personen abschließend auf. Dabei werden künftig

auch die neugeschaffenen Befugnisse zur intelligenten Videoüberwachung durch Gesichtsfeldererkennung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 2, zur Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 und zum bislang gesetzlich nicht geregelten Einsatz von Vertrauenspersonen eine Benachrichtigungspflicht auslösen. Diese greift, sobald eine Gefährdung des jeweiligen Maßnahmezwecks, der eingesetzten Personen (bei Maßnahmen nach dem Art. 36 bis 38 nach Satz 2 auch der weiteren Verwendung von Verdeckten Ermittlern (vgl. BVerfGE 129, 208 (255)) und der nunmehr ebenfalls richterpflichtigen Vertrauenspersonen in künftigen Verfahren) und der in den jeweiligen Befugnisnormen genannten Rechtsgüter nicht mehr zu befürchten steht.

Wurden im Rahmen einer EAÜ-Maßnahme Bewegungsbilder des Betroffenen erhoben, ist dieser hierüber jedoch nach Satz 1 Nr. 2 – wie bisher (vgl. Art. 32a Abs. 6 Satz 5 a. F.) – stets spätestens zwei Monate nach Beendigung der EAÜ-Maßnahme zu unterrichten. Ebenfalls wie bisher (vgl. Art. 34c Abs. 5 Satz 2 a. F.) sind die Maßnahmeadressaten und diejenigen Personen, deren Daten im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen mit Mitteln der Quellen-TKÜ erhoben und weiter verarbeitet wurden, nach Satz 3 gesondert über den Einsatz dieser Überwachungsmittel zu unterrichten.

Die Sätze 4 bis 6 gestatten – in Anlehnung an die Regelungen in § 101 Abs. 4 Satz 3 bis 5 StPO und § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 des neugefassten BKAG – Ausnahmen von der grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht. Insbesondere wenn schutzwürdige Interessen eines Betroffenen überwiegen, ist eine Benachrichtigung nicht geboten. Auch bei den in Satz 5 in Bezug genommenen Maßnahmen, bei denen oftmals eine große Zahl lediglich mitbetroffener Personen in Betracht kommen wird, wird bei bloß marginaler Betroffenheit und damit einhergehendem, mutmaßlich fehlendem Interesse an einer Benachrichtigung, regelmäßig auf eine solche verzichtet werden können. Ist der Polizei nach Beendigung noch nicht bekannt, um wen es sich bei den grundsätzlich zu benachrichtigenden Personen handelt, sind Nachforschungen zur Identität nach Satz 6 nur dann veranlasst, wenn das Benachrichtigungsinteresse der Person in Anbetracht der Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme deutlich überwiegt.

Hinsichtlich des Mindestinhalts der Benachrichtigung und dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung dieser Stellen, falls personenbezogene Daten an inländische Verfassungsschutzbehörden oder Nachrichtendienste übermittelt wurden, statuiert Abs. 2 eine entsprechende Geltung der in Art. 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 enthaltenen Regelungen.

Wie bisher sieht Abs. 3 bezüglich der vorzunehmenden Benachrichtigung eine Nachholung in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vor, sobald dies ermittlungstaktisch verantwortet werden kann, falls der zunächst nur Anlass zur Vornahme

präventivpolizeilicher Maßnahmen bietende Sachverhalt im Nachgang zur Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens geführt hat.

Abs. 4 übernimmt schließlich im Einklang mit Art. 13 Abs. 3 RiLi die teilweise schon bisher vorhandenen Regelungen zur Zurückstellung der Benachrichtigung mit richterlicher Zustimmung. In Satz 1 wird dabei die (ohne ersichtlichen Grund erfolgte) Uneinheitlichkeit der Zurückstellungsfristen (teilweise war schon nach sechs Monaten eine richterliche Zustimmung erforderlich, teilweise aber erst nach einem oder zwei Jahren) in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in § 101 Abs. 6 Satz 5 StPO und in § 74 Abs. 3 Satz 2 BKAG n. F. vereinheitlicht: Während bei den besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung eine richterliche Zustimmung zur Zurückstellung bereits nach sechs Monaten erforderlich ist, bedarf es einer solchen bei den übrigen, eine Benachrichtigungspflicht auslösenden Maßnahmen einheitlich erst nach einem Jahr. Zur Vereinfachung der Benachrichtigungen und zur Herbeiführung eines einheitlichen Fristlaufs wird in Anlehnung an die Regelung in § 101 Abs. 6 Satz 4 StPO und § 74 Abs. 3 Satz 6 BKAG n. F. dabei in Satz 2 klargestellt, dass die Frist bei mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Maßnahmen grundsätzlich erst dann zu laufen beginnt, wenn die letzte dieser Maßnahmen beendet wurde. Die Sätze 3 und 4 greifen die bisherigen Regelungen für die einzuholende neuerliche Anordnung bei weiterer Zurückstellung der Benachrichtigung und für das endgültige Absehen, das frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren möglich ist, auf und passen diese an verfassungsrechtliche Maßgaben an. Ungeachtet der (schon bisher enthaltenen) Möglichkeit, bei entgegenstehenden überwiegenden Interessen eines Betroffenen von der Benachrichtigung abzusehen, ist dies nunmehr nach Satz 4 Nr. 2 auch dann möglich, wenn die Benachrichtigungsvoraussetzungen höchstwahrscheinlich auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eintreten werden und jeweils eine Verwendung gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 262). Dies wird durch die Löschungsvorschrift in Satz 5, welche diejenige in Art. 49 Abs. 6 Satz 3 ergänzt, sichergestellt. Satz 6 übernimmt schließlich (als Ausnahmenvorschrift zu den in Art. 92 enthaltenen allgemeinen Regelungen) die bereits bisher statuierte Geltung der StPO-Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und dem Verfahren in den Fällen, in denen nach präventivpolizeilichen Maßnahmen auf Grund desselben Sachverhalts ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Zur Gewährleistung einer effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle sieht Abs. 5 wiederum umfassende Dokumentationspflichten für Fälle der zurückgestellten oder unterbliebenen Benachrichtigung vor.

Zu Art. 51 PAG

Im neuen Art. 51 wird eine umfassende Protokollierungspflicht begründet. Diese dient in erster Linie dazu, die nunmehr verpflichtend vorzunehmende, sachhaltige Prüfung dieser Überwachungsmaßnahmen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu ermöglichen. Sie ist daneben aber auch die Datengrundlage, die erforderlich ist, um die Benachrichtigungspflichten zu erfüllen.

Abs. 1 sieht in Anpassung an die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O. Rn. 141 und 267) in Anlehnung an § 82 BKAG n. F. für die verdeckten Maßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts in den Art. 35 bis 46 und darüber hinaus für die besonders eingriffsintensive offene Maßnahme der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 zunächst eine umfassende Protokollierung vor, stellt diese in Satz 1 jedoch unter den Vorbehalt, dass eine Gefährdung der jeweiligen Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Nachdem gerade im Bereich der Gefahrenabwehr, anders als etwa im strafrechtlichen Bereich, die Nachvollziehbarkeit der Datenerhebung nicht durch ein etwaig anschließendes gerichtliches Verfahren abgesichert ist, kommt gerade hier einer umfassenden und möglichst lückenlosen Protokollierung eine maßgebliche Bedeutung zu (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 267). Die in Satz 1 eröffnete Ausnahmemöglichkeit wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen eröffnet sein und kann allenfalls bewirken, dass die Protokollierung der Datenerhebungen zunächst aufgeschoben werden darf, zu einem späteren Zeitpunkt aber dennoch erfolgen muss. Satz 2 führt dabei die zu protokollierenden Details, die die nach Abs. 2 vorgesehene datenschutzaufsichtliche Kontrolle ermöglichen und diese, aber auch die Erfüllung der in Art. 50 enthaltenen Benachrichtigungspflicht erleichtern sollen, enumerativ auf. Insofern wird im Gegensatz zu § 82 Abs. 2 BKAG n. F. auf die nochmalige Aufzählung der potenziell zu benachrichtigenden Personen an dieser Stelle verzichtet und in Satz 2 Nr. 5 lediglich auf die entsprechende Regelung in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 verwiesen, aus der sich diese entnehmen lassen. Dabei wird durch den entsprechend anwendbar erklärten Art. 50 Abs. 1 Satz 6 – wie in § 82 Abs. 3 Satz 1 BKAG n. F. – zugleich klargestellt, dass auch zu Zwecken der Protokollierung Nachforschungen zu den potenziell zu benachrichtigenden Personen nur dann geboten sind, wenn hierfür ein überwiegendes Interesse besteht. Unberührt bleiben selbstverständlich die in einzelnen Befugnisnormen speziell geregelten Dokumentationspflichten oder Protokollierungsverbote (vgl. etwa das Protokollierungsverbot der Datenabgleiche im Wege der AKE in Art. 39 Abs. 3 Satz 4, die Dokumentationspflichten in den Art. 46 Abs. 4 Satz 2, 48 Abs. 6, 49 Abs. 8 oder 50 Abs. 4 Satz 5 oder auch die Dokumentationspflicht der Zentralen Datenprüfstelle bei Datenlöschungen nach Art. 41 Abs. 5 Satz 6 (ggf. i. V. m. Art. 42 Abs. 7 Satz 3 oder Art. 45 Abs. 4 Satz 3);

diese sind neben den Protokollierungspflichten der Sätze 1 und 2 zu erfüllen sind. Satz 3 beschränkt schließlich die Zwecke, zu denen die Protokolldaten verwendet werden dürfen, auf die Benachrichtigungspflicht nach Art. 50, die Pflichten zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie der Öffentlichkeit nach Art. 52 und die Zwecke, zu denen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 die Protokollbestände automatisierter Abrufverfahren verwendet werden dürfen (vgl. zu Nr. 46).

Abs. 2 statuiert (vergleichbar § 69 Abs. 1 Satz 1 BKAG n. F.) entsprechend den Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 141 und 266) eine Prüfpflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Sicherung einer hinreichenden aufsichtlichen Kontrolle bezüglich der Handhabung der in den Art. 34 bis 46 enthaltenen Datenerhebungsbefugnisse. Unter Heranziehung der Protokollbestände nach Abs. 1, die ihm nach Satz 2 in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen sind (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 141), sowie von Dokumentationen über Datenlöschungen und Vernichtung von Unterlagen (vgl. Art. 41 Abs. 5, 42 Abs. 3, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 49 Abs. 8, 50 Abs. 4) hat der Landesbeauftragte im Bereich dieser Maßnahmen im Abstand von längstens zwei Jahren den datenschutzrechtlich korrekten Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten einer Prüfung zu unterziehen. Ist diese erfolgt und werden die Protokolldaten sowie die Dokumentationen hierzu nicht mehr benötigt, sind sie nach Satz 3 zu löschen. Sätze 2 und 3 dienen damit auch der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil zur Aufbewahrungsfrist von Löschprotokollen. Das Gericht hat hierzu ausgeführt: „Löschprotokolle dienen der Ermöglichung der späteren Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Die Frist ihrer Aufbewahrung muss demnach so bemessen sein, dass die Protokolle bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung des Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten noch vorliegen.“ (a. a. O. Rn. 272)

Das Eingreifen der Prüfpflicht des Landesbeauftragten für Datenschutz wird mittels der in Art. 94a Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Übergangsvorschrift (vgl. zu Nr. 73) geregelt, wonach der Zwei-Jahres-Turnus erstmals zum 01.01.2019 beginnt.

Hinsichtlich der vom BVerfG im BKAG-Urteil ebenfalls geforderten turnusmäßigen Überprüfung von Datenübermittlungen an Behörden, öffentliche Stellen und Private in Drittstaaten (a. a. O., Rn. 340 und 354) wird eine entsprechende Verpflichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz mittels der in den Art. 58 Abs. 2 Satz 4 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 (vgl. zu Nr. 40 und 41) enthaltenen Verweise auf die in Abs. 2 enthaltene Regelung gesetzlich normiert.

Zu Art. 52 PAG

Der neue Art. 52 greift die bisher nur für die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung in Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 vorgesehenen Unterrichtungen des Landtags zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf, bündelt diese in einer zentralen Vorschrift und erweitert sie entsprechend den Maßgaben des BVerfG. Dieses hat in seinem BKAG-Urteil klargestellt, dass die bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen vorzusehenden Benachrichtigungspflichten und Auskunftsrechte und auch die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes dem Umstand, dass sich die Maßnahmen weitestgehend den Betroffenen und auch der Öffentlichkeit entziehen, nur begrenzt entgegenwirken können (a. a. O., Rn. 142). Aus diesem Grund sind hinreichend gehaltvolle Berichte gegenüber dem Parlament und auch der Öffentlichkeit vorzusehen, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese heimlichen Befugnisse gestützten Datenerhebung zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen (BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 142 und 268).

Dies zugrunde gelegt, sieht Abs. 1 für alle eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen der Polizei nach den Art. 35 bis 46 – und damit nicht für die wenig eingriffsintensiven Maßnahmen der Automatisierten Kennzeichenerfassung und der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle – entsprechende Berichtspflichten seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 PKGG) gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG), vor. Mit der Abänderung des Berichtsadressaten wird insoweit ein Gleichklang mit der Regelung in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayVSG hergestellt. Auch wenn im Bereich der Datenerhebung unter Einsatz besonderer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 und 2 eine nicht ganz unerhebliche Anzahl von Maßnahmen getroffen werden, wird das in den bisherigen, o. g. Vorschriften enthaltene Berichtsintervall von einem Jahr in Satz 1 beibehalten. Durch die ausgeweitete Neuregelung am veränderten Gesetzesstandort ist auch die in Art. 94a Abs. 3 enthaltene Übergangsvorschrift (vgl. zu Nr. 73) erforderlich geworden. Satz 2 konkretisiert entsprechend den Maßgaben des BVerfG, welche Umstände dem Parlamentarischen Kontrollgremium über die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen sind. Dieses erstattet seinerseits nach Maßgabe des Satzes 3 dem Landtag Bericht.

Aus der Neuschaffung des Art. 52 Abs. 1 resultieren auch die Änderung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 des PKGG in § 4 dieses Gesetzes.

Abs. 2 normiert die – wie bereits erwähnt – vom BVerfG ebenfalls geforderte Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und sieht auch insoweit ein einjähriges Intervall vor. Anders als etwa § 88 Abs. 4 BKAG

n. F. ist dabei eine unmittelbare Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, etwa im Wege eines Veröffentlichungsblattes, und nicht erst eine Vermittlung durch den Bayerischen Landtag vorgesehen.

Zu Nr. 36 (Überschrift des 3. Unterabschnitts)

Nachdem entsprechend der Diktion der RiLi der gesamte III. Abschnitt in „Datenverarbeitung“ umbenannt und zudem ein 2. Unterabschnitt eingefügt wird, erfolgt in der Überschrift des nunmehrigen 3. Unterabschnitts eine Konkretisierung im Hinblick auf den Inhalt der in den Art. 53 bis 65 enthaltenen Teilmengen der Datenverarbeitung. Diese beziehen sich im Gegensatz zum 1. Unterabschnitt und dem Schwerpunkt des 2. Unterabschnitts in ihrem Kernpunkt nicht mehr auf die Datenerhebung, sondern auf die weiteren Datenverarbeitungsvorgänge, insbesondere die Speicherung und Übermittlung.

Zu Nr. 37 (Art. 53 PAG)

Der bisherige Art. 37 wird als Folge der Neuenummerierung zu Art. 53.

Zu Buchst. a

Zugleich wird die Überschrift an die Diktion der RiLi angepasst. Auf die Anpassung der Überschrift der nachfolgenden Artikel wurde jedoch verzichtet, um dem Anwender das Auffinden der Vorschriften zu erleichtern.

Zu Buchst. b

Durch Ersetzen der Begriffe „verändern“ und „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“, wird Abs. 1 an die Diktion der RiLi angepasst (vgl. bereits zu Nr. 20). Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Bereits in seiner bisherigen Fassung enthielt Abs. 2 in seinem Satz 1 eine Zweckbindungsvorschrift und in seinem Satz 2 eine Befugnis zur Zweckänderung, welche grundsätzlich den strengen Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 276 ff. (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung)) genügt hätte und für Daten, welche nicht mit speziellen, namentlich verdeckten Mitteln erhoben wurden, auch weiterhin genügt. Die Vorschrift ist nunmehr lediglich auch auf Übermittlungen auszudehnen. Abs. 2 setzt dabei zugleich Art. 4 Abs. 2 RiLi um, welcher grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Daten für einen im Anwendungsbereich der RiLi liegenden Zweck i. S. d. Art. 1 Abs. 1 RiLi zu verwenden und innerhalb dieser Zwecke zu wechseln. Für Daten, die mit im 2. Unterabschnitt geregelten Maßnahmen erhoben wurden, gelten – wie bereits dargestellt (vgl. zu Art. 48 die obigen Ausführungen zu Nr. 35) – die spezielleren Regelungen des Art. 48.

Zu Buchst. d

Der neu hinzu kommende Abs. 3 normiert nunmehr ein grundsätzliches Verwendungsverbot für an sich rechtswidrig erhobene Daten, also solche, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für die Erhebung vorlagen. Ein solches Verwendungsverbot existierte bisher nur für Daten aus den nunmehr in den Art. 41, 42, 43 und 45 geregelten, eingriffsintensiven Maßnahmen (vgl. Art. 34 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 Satz 4 bis 6; Art. 34c Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, Satz 4 bis 5 und Art. 34d Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, Sätze 4 bis 5 a. F.). Da der dahinter stehende Grundsatz einer rechtmäßigen Datenverarbeitung jedoch für alle Daten Geltung beanspruchen sollte, wird dieses Verwendungsverbot in Satz 1 nunmehr verallgemeinert und in abgewandelter Form in die für alle Maßnahmen geltenden Datenverarbeitungsbestimmungen aufgenommen. Daten, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erhoben wurden, dürfen demnach nur ausnahmsweise und zwar dann weiter verarbeitet werden, wenn die unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da das Erfordernis einer richterlichen Bestätigung der Zulässigkeit der Weiterverarbeitung schon bisher als gewisser Fremdkörper anmutete, wird die Struktur dieser allgemeinen Vorschrift geändert: Ob die in Nr. 1 geforderte Gefahrenlage vorliegt, ist künftig alleine von der Polizei zu beurteilen. Allein die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass kernbereichs- oder berufsgeheimnisträgerrelevante Daten betroffen sind, ist auch künftig unabhängig zu beurteilen, namentlich von der hierfür eingerichteten unabhängigen Zentralen Datenprüfstelle im Sinn des Art. 13 POG. Die in Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 enthaltenen Regelungen betreffend den Umgang mit den ihr vorgelegten Daten und auch hinsichtlich der flankierenden Eilfallregelung finden aufgrund des Verweises in Satz 2 auch hier entsprechende Anwendung (vgl. zur näheren Begründung die Ausführungen zu Nr. 30). Das Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle im Übrigen ist in Art. 14 POG geregelt (vgl. zu § 2 Nr. 12). Greift die Ausnahmenvorschrift des Abs. 3 nicht, sind die Daten von der Polizei gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich zu löschen.

In Abs. 4 wird eine Regelung analog zu §§ 12 Abs. 4, 18 BKAG n. F. i. V. m. § 1 BKA-Datenverordnung geschaffen, wonach die strengen Maßgaben der Zweckbindung und hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die sogenannten „Grunddaten“ einer Person lediglich zu Zwecken der Identifizierung verarbeitet werden. Das Erfordernis einer derartigen Ausnahmeregelung ist evident. Insoweit kann vollumfänglich auf die Begründung zu § 12 Abs. 4 BKAG n. F. (vgl. BT-Drs. 18/11163, S. 95) verwiesen werden: „Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden“. Die Bestandteile der Grunddaten selbst werden

in den Nrn. 1 bis 13 abschließend aufgezählt. Nr. 1 umfasst sowohl derzeitige als auch frühere Familiennamen.

Zu Buchst. e

Art. 5 Satz 1 RiLi sieht vor, dass für das Löschen von personenbezogenen Daten und für eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Speicherung angemessene Fristen vorzusehen sind. Eine derartige Festlegung fand sich bereits im bisherigen Abs. 3, der auf Grund der o. g. Einfügungen zum neuen Abs. 5 wird. Nunmehr wird sich die Dauer der festzulegenden Termine bzw. Fristen (Sätze 2 und 3) nach Satz 4 insbesondere auch nach den in Art. 30 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Merkmalen (personenbezogene Daten, die besonderen Kategorien angehören, Kategorien von betroffenen Personen, tatsachen- oder einschätzungs-basierte Daten) richten. Satz 5 normiert nunmehr außerdem in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 RiLi eine Pflicht zur Schaffung eines Verfahrens, das die Einhaltung der Termine und Fristen sicherstellt.

Zu Buchst. f

Der bisherige Abs. 4, der lediglich den auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung Geltung beanspruchenden Grundsatz des Vorrangs spezialgesetzlicher Regelungen wiedergab und damit lediglich eine Erinnerungsfunktion und keinen eigenständigen Regelungsgehalt hatte, wird aufgehoben.

Zu Nr. 38 (Art. 54 PAG)

Durch die Neunummerierung wird der bisherige Art. 38 zu Art. 54.

Zu Buchst. a und b

Bei den Änderungen in Abs. 1 handelt es sich um Anpassungen an die Diktion der RiLi.

Auch Abs. 2 Satz 1 wird der Richtliniendiktion angepasst. Satz 2 stellt klar, dass eine Löschung von Daten bei Wegfall des der Speicherung zugrunde liegenden Verdachts unverzüglich zu erfolgen hat. Die Änderung in Satz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 3 wird an dieser Stelle gestrichen und findet sich nun in Art. 39 in dessen Abs. 3, um die Regelungen zur AKE zentral in einer Vorschrift zusammenzufassen (vgl. bereits zu Nr. 29).

Zu Buchst. d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der o. g. Streichung und der neuen Artikelreihung.

Zu Buchst. e

Die Möglichkeit zur Nutzung von Daten für Aus- und Fortbildungszwecke wird in Abs. 4 Satz 1 nunmehr auf statistische Zwecke ausgedehnt und setzt damit teilweise Art. 4 Abs. 3 RiLi um. Satz 3 regelt analog

§ 21 Abs. 1 BKAG n. F. eine interne Nutzungsmöglichkeit von nicht anonymisierten Daten zu wissenschaftlichen Zwecken innerhalb des polizeilichen Bereichs, wenn dies in anonymisierter Form zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse in der Abwägung überwiegt. Um den Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 RiLi gerecht zu werden, geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten Betroffener zu schaffen, wird in Satz 2 auf das Erfordernis des „offensichtlichen“ Überwiegens der berechtigten Interessen Betroffener an der Geheimhaltung der betroffenen Daten verzichtet. Satz 4 stellt jedoch klar, dass wie auch im BKAG ein Verwendungsverbot für Daten aus den besonders eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen der Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung besteht, da das BVerfG die Weiterverarbeitung dieser Daten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulässt (vgl. Art. 48 Abs. 4 und die zugehörige Begründung zu Nr. 35).

Zu Buchst. f

Der neue Abs. 5 dient der ausdrücklichen Normierung allgemeiner Datenschutzgrundsätze und damit insbesondere auch der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 lit. d RiLi. Aus Art. 7 Abs. 2 RiLi ergibt sich eine Beachtung der Grundsätze nicht nur für die Übermittlung (vgl. Art. 55 Abs. 2), sondern auch für die Bereitstellung der Daten. Zur Qualitätssicherung sollte eine regelmäßige Überprüfung der Daten erfolgen.

Zu Nr. 39 (Art. 55 PAG)

Der bisherige Art. 39 wird infolge der neuen Artikelreihung zum neuen Art. 55.

Zu Buchst. a

Die Änderung in Art. 55 Abs. 1 dient – wie etwa bereits in Art. 31 Abs. 2 – der Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts und ist damit lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. b

Der neue Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 RiLi und soll unbeschadet des neuen Art. 54 Abs. 5 (siehe oben unter Nr. 38) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Gemäß EG Nr. 32 RiLi sollten möglichst bei allen Übermittlungen personenbezogener Daten die erforderlichen Informationen beigefügt werden, um den Schutz natürlicher Personen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder den Aktualitätsgrad sowie die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten, da (auch) der datenempfangenden Stelle eine entsprechende Prüfung in eigener Zuständigkeit obliegt. Als eigenständige, inhaltlich richtige Information können zu den übermittelbaren Daten dabei auch Details zum polizeilichen Erkenntnisverlauf zählen, wenn dies für die empfangende Stelle von Bedeutung sein kann oder die empfangende Stelle diese Details für eine eigene Einschätzung der Daten-

qualität bedarf. Zu denken ist dabei etwa an die Tatsache, dass sich Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt als unrichtig erwiesen haben.

Zu Buchst. c

Durch die o. g. Einfügung verändert sich bei den bisherigen Abs. 2 und 3 die Absatznummer. Der nunmehrige Abs. 3 Satz 1 entspricht – mit Ausnahme der Anpassung an die Richtliniendiktion – dem bisherigen Abs. 2 Satz 1. Dieser legt den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 4 Abs. 2 RiLi auch für den Empfänger der Daten fest. Der neu eingefügte Satz 2 setzt Art. 9 Abs. 3 RiLi um. Hiernach ist der Empfänger darauf hinzuweisen, wenn besondere Verarbeitungsbedingungen bestehen. Gemäß EG Nr. 36 der RiLi sind besondere Verarbeitungsbedingungen beispielsweise das Verbot, personenbezogene Daten an andere weiter zu übermitteln, oder das Verbot, sie für andere Zwecke, als die Zwecke, zu denen sie an den Empfänger übermittelt wurden, zu verwenden, oder das Verbot, die betroffene Person im Falle der Einschränkung des Rechts auf Unterrichtung ohne vorheriger Genehmigung der übermittelnden zuständigen Behörde zu informieren. Die Änderung im zu Satz 3 werdenden bisherigen Satz 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Der neue Satz 4 dient der teilweisen Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. RiLi und regelt die Konstellation, in der sich die Übermittlung im Nachhinein als unrechtmäßig erweist. Ist dies der Fall, regelt der ebenfalls neu eingefügte Satz 5 die daraus resultierende Folge und setzt insoweit Art. 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 6 der RiLi um.

Erweisen sich hingegen nach ihrer Übermittlung die personenbezogenen Daten selbst als unrichtig (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. RiLi), ist entsprechend der in Art. 62 Abs. 1 Satz 4 bis 6 enthaltenen Regelung zu verfahren.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der o. g. Einfügung des neuen Abs. 2.

Zu Buchst. e

Der bisherige Abs. 4 wird an dieser Stelle gestrichen und konsequenterweise in die Regelung des nunmehrigen Art. 56 (dort in Abs. 1 Nr. 4) aufgenommen, um die Übermittlungsvorschriften an öffentliche Stellen im Inland in einer Norm zu zentralisieren.

Zu Nr. 40 (Art. 56 bis 58 PAG)

Zu Art. 56 PAG

Durch die neue Artikelreihung wird der bisherige Art. 40 zu Art. 56. Die Überschrift des Artikels wird prägnanter gefasst, um dessen Anwendungsbereich von dem der Art. 57 und 58 deutlicher abzugrenzen.

Die einzelnen Absätze werden in Abs. 1 zur Vereinfachung für den Anwender, Herbeiführung einer klaren Struktur und dabei insbesondere zur Beseitigung der bislang enthaltenen Redundanzen aufgelöst und

die bisherigen Abs. 2 und 3 in Nr. 2 zusammengezogen. Zudem wird durch die Verwendung der Begrifflichkeit „Behörden oder sonstige öffentlichen Stellen“ in den Nrn. 2 und 3 der Gesetzeswortlaut insgesamt vereinheitlicht und in Gleichklang mit dem des BayDSG-E gebracht (vgl. bereits zu Nr. 22).

Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird dabei gestrichen und zur Vereinfachung in Nr. 1 aufgenommen, da eine Datenübermittlung an Polizeidienststellen anderer Länder oder des Bundes unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen kann wie eine Übermittlung an bayerische Polizeidienststellen. Der Charakter als Übermittlungsgeneralklausel wird beibehalten, da inhaltliche Änderungen mit der neuen Struktur nicht einhergehen.

In der neuen Nr. 2 wird durch Einfügung der Wörter „von sich aus“ der Unterschied zum Handeln auf Ersuchen der Nr. 3 verdeutlicht. Aus diesem Grund wird in Nr. 1 und 4 auch klargestellt, dass hier die Übermittlung sowohl eigeninitiativ als auch auf Ersuchen erfolgen kann. Auch hier ist eine inhaltliche Änderung damit nicht verbunden.

Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz war bisher lediglich durch einen Verweis auf die Regelungen des BayVSG in Art. 39 Abs. 4 a. F. geregelt. Zur Vereinfachung für den Anwender finden sich die Voraussetzungen nunmehr an dieser Stelle in der Nr. 4, da es sich insoweit ebenfalls um Datenübermittlungen an öffentliche Stellen im Inland handelt. Die Regelung in Nr. 4 dient im Zusammenspiel mit Abs. 2 dabei zugleich der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 320 ff.), wonach eine zweckändernde Datenübermittlung dann zulässig ist, wenn aus Sicht der Polizei konkrete Erkenntnisse eine Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter erkennen lassen. Strengere Voraussetzungen gelten jedoch auch hier bei Daten, die von der Polizei mittels der in Art. 48 Abs. 1 oder Abs. 4 genannten, eingriffsintensiven Maßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts erlangt wurden, was Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich klarstellt. Diese Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 oder Abs. 4 vorliegen. Der Satz 2 des Abs. 2 stellt dabei klar, dass die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden andere Gefahrenabwehrbehörden im Sinne des Art. 48 sind.

Der bisherige Abs. 5 wird hier gestrichen, da Datenübermittlungen an Behörden und andere öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auf Grund der Maßgaben aus der RiLi und dem BKAG-Urteil des BVerfG nunmehr einer deutlich ausführlicheren Regelung zugeführt werden müssen. Zur Übersichtlichkeit und besseren Auffindbarkeit für den Anwender findet sich diese nunmehr in separaten Bestimmungen in den Art. 57 und 58.

Zu Art. 57 PAG

Der neu eingefügte Art. 57 enthält Regelungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch

die Polizei an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union sowie an Schengenassoziierte Staaten.

Zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes existierte bisher nur die (gestrichene) Regelung des Art. 40 Abs. 5 a. F. Diese wird nunmehr um die Maßgaben aus der RiLi und dem BKAG-Urteil des BVerfG ergänzt und entsprechend der dortigen Systematik aufgeteilt. In Art. 58 finden sich deshalb in Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Art. 57 eigenständige Regelungen zur Datenübermittlung an Drittländer. Diese Aufteilung entspricht auch der Systematik der §§ 79 ff. BDSG n. F.

Art. 57 trägt dem allgemeinen Diskriminierungsverbot Rechnung und stärkt damit zugleich den Informationsaustausch zwischen den europäischen Sicherheitsbehörden, insbesondere auch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, indem die Übermittlungsregelungen an inländische Stellen für entsprechend anwendbar erklärt werden. Auch Art. 9 Abs. 4 RiLi bestimmt nochmals ausdrücklich, dass sich die Datenübermittlung von der Polizei an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen eines Mitgliedsstaats oder Organisationen der Europäischen Union nach den Vorschriften über die Datenübermittlung im Inland bemisst. Hierunter fallen auch Stellen, die gemäß Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, L 75 vom 15. März 2007, S. 26) benannt wurden.

Zu den nach Art. 57 anwendbaren Vorschriften für die Datenübermittlung im Inland zählen neben Art. 56 auch die Bestimmungen nach Art. 53 Abs. 2, die spezielleren Regelungen im Art. 48 für Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen des 2. Unterabschnitts sowie Art. 30 Abs. 2 für die Verarbeitung von Daten, die besonderen Kategorien angehören. Damit wird auch für Datenübermittlungen der Polizei innerhalb der Europäischen Union die Geltung des Grundgesetzes der hypothetischen Datenneuerhebung festgelegt. Durch die Regelung in Nr. 2 werden die Schengenassoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt. Durch die entsprechende Anwendung des Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 ist sichergestellt, dass die Polizei bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen erforderlichenfalls bereits im Rahmen eines Ersuchens auf Datenübermittlung von den in Art. 57 genannten Stellen ihrerseits personenbezogene Daten übermitteln darf (vgl. hierzu auch die ausdrückliche Regelung in Art. 58 Abs. 5 für Übermittlungen in Drittstaaten).

Selbstverständlich genießen das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Ange-

legenheiten sowie die in völkerrechtlichen Vereinbarungen niedergelegten Übermittlungsregelungen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung stets Vorrang.

Zu Art. 58 PAG

Der ebenfalls neu eingefügte Art. 58 enthält in Abgrenzung zur Vorschrift des Art. 57 Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen in sogenannten Drittstaaten und an internationale Organisationen. Für diese Fallgestaltungen bestand in Art. 40 Abs. 5 a. F. bislang lediglich eine sehr rudimentäre Regelung, die in Anbetracht der Vorgaben der RiLi, aber auch des BVerfG keinen weiteren Bestand mehr haben kann.

Abs. 1 bestimmt in Umsetzung des Art. 35 Abs. 1 lit. a und b der RiLi, dass eine (eigeninitiativ oder auf Ersuchen erfolgende) Datenübermittlung an einen Drittstaat möglich ist, wenn es für die in Art. 1 Abs. 1 RiLi genannten Zwecke (Verhütung, Unterbindung, oder Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit) erforderlich ist und der Empfänger eine hierfür zuständige Behörde, sonstige öffentliche Stelle oder Organisation ist. Zudem müssen alternativ die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 (Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses), Nr. 2 (Bestehen geeigneter Garantien) oder Nr. 3 (Ausnahmen) vorliegen.

Satz 1 Nr. 1 setzt Art. 35 Abs. 1 lit. d i. V. m. Art. 36 Abs. 1 RiLi um und regelt die Datenübermittlung auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses. Hierbei handelt es sich um einen Beschluss der Europäischen Kommission, der feststellt, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Kommission berücksichtigt gemäß Art. 36 Abs. 2 RiLi insbesondere:

- die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in dem betreffenden Land bzw. der betreffenden internationalen Organisation geltenden Vorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, und den Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten sowie die Durchsetzung dieser Vorschriften, Datenschutzvorschriften, Berufsregeln und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation, Rechtsprechung sowie wirksame und durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

- die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Durchsetzungsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig sind, und
- die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus rechtsverbindlichen Übereinkünften oder Rechtsinstrumenten sowie aus der Teilnahme des Drittlandes oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

Liegt ein derartiger Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vor, bedarf die Datenübermittlung keiner weiteren Genehmigung.

Satz 1 Nr. 2 regelt den Fall, dass kein solcher Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt. Hiernach ist eine Datenübermittlung gleichwohl zulässig, wenn anstelle eines Angemessenheitsbeschlusses geeignete Garantien vorhanden sind. Derartige Garantien können durch ein rechtsverbindliches Instrument oder anderer, nach der Beurteilung aller für die Übermittlung relevanten Umstände durch die Polizei als geeignet erachteter Garantien bestehen. Nr. 2 setzt damit Art. 37 Abs. 1 RiLi um. Unter rechtsverbindlichen Instrumenten im Sinne der Nr. 2 werden insbesondere bilaterale Abkommen verstanden, die geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten enthalten. Stets wird darauf geachtet werden müssen, dass die Wahrung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze und der Menschenrechte sichergestellt ist (vgl. BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 332 ff.).

Satz 1 Nr. 3 greift als Ausnahmenvorschrift dann ein, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Nr. 1 noch geeignete Garantien nach Nr. 2 vorliegen. Eine Übermittlung ist hiernach gleichwohl zulässig, wenn diese (ausnahmsweise) in den in Nr. 3 Buchst. a bis c genannten Fällen erforderlich ist. Satz 1 Nr. 3 dient damit der Umsetzung des Art. 38 RiLi. Gemäß EG Nr. 72 RiLi sollten diese Ausnahmen restriktiv ausgelegt werden, häufige, umfassende und strukturelle Übermittlungen ausschließen und daher auf unbedingt notwendige Daten beschränkt sein.

Satz 2 stellt klar, dass die in Art. 48 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Spezialregelungen unberührt bleiben und dient damit der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 330 und 343 ff.), wonach eine Übermittlung von Daten aus

eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen nur für Zwecke erfolgen darf, die dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung entsprechen. Die vom BVerfG für alle Übermittlungen geforderten konkreten Ermittlungsansätze sind bereits über den einleitenden Satzteil des Satzes 1 ein allgemeines Erfordernis für jegliche Übermittlungen nach Art. 58. Darüber hinaus bestimmt die Unberührtheitsklausel in Satz 2 gemäß den verfassungsgerichtlichen Maßgaben, dass eine Übermittlung der mittels der in Art. 48 Abs. 1 genannten eingriffsintensiven Maßnahmen erhobenen Daten dem Schutz eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgutes dienen muss. Für die Übermittlung von Daten aus den besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung, die in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 genannt werden, muss darüber hinaus außerdem der in der Befugnisnorm enthaltene Gefahrengrad erreicht werden.

Satz 3 normiert Übermittlungsverbote und dient damit sowohl der Umsetzung von Art. 38 Abs. 2 RiLi sowie der Anpassung an die Maßgaben aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 329 ff.). Die Polizei soll hierdurch nicht verpflichtet werden, anlassunabhängig jeden Fall (nochmals) zu prüfen, obwohl bereits die strengen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen bzw. geprüft wurden. Satz 3 greift jedoch dann, wenn im konkreten Einzelfall begründete Zweifel den Befund, der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergibt, erschüttern. In diesen Fällen bedarf es sodann einer mit Tatsachen unterlegten (weiteren) Einzelfallprüfung, aus der sich ergibt, dass die Beachtung jedenfalls der grundlegenden Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten, die aus elementaren rechtstaatlichen Grundsätzen und Menschenrechtsstandards resultieren, hinreichend gewährleistet ist. Erforderlichenfalls sind verbindliche Zusicherungen abzugeben. Nach den Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 338) sind solche Zusicherungen grundsätzlich geeignet, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung auszuräumen, sofern nicht im Einzelfall zu erwarten ist, dass die Zusicherung nicht eingehalten wird. Nur wenn der Schutz (auch) auf diese Weise nicht gewährleistet werden kann, besteht ein absolutes Übermittlungsverbot.

Im Rahmen ihrer Prüfung vor einer Übermittlung hat die Polizei gemäß Satz 4 auch die vom BKA nach § 28 Abs. 3 BKAG n. F. zu fertigende Aufstellung über Erkenntnisse zur Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze, Menschenrechtsstandards und des Datenschutzniveaus zu berücksichtigen.

Abs. 2 bestimmt in seinem Satz 1, in dem Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt werden, dass Übermittlungen nach Art. 58 Abs. 1 protokolliert werden müssen und legt dabei zugleich den diesbezüglichen Mindestinhalt fest.

Nach Satz 2 sind darüber hinaus die Art der übermittelten Daten in die Protokolle aufzunehmen. Abs. 2 dient damit der Umsetzung von Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 RiLi. Zur Vereinheitlichung der Nomenklatur im PAG wird hier im Gegensatz zum Wortlaut der RiLi von „Protokollierung“ anstelle „Dokumentation“ gesprochen, ohne hierdurch jedoch einen inhaltlichen Unterschied herstellen zu wollen.

Nach Satz 3 können die Empfänger und die Übermittlungsgründe angemessen kategorisiert werden (vgl. Art. 37 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 lit. b RiLi, der sogar für Übermittlungen, bei welchen der Verantwortliche selbst beurteilt, ob geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, zum Zwecke der Mitteilung an die Aufsichtsbehörde eine Kategorisierung der Übermittlungen gestattet).

Satz 4 regelt durch Verweis auf die in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Bestimmung, für welche abschließend aufgezählten Zwecke Protokollbestände verwendet werden dürfen. Über den ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärten Satz 4 des Art. 63 Abs. 3 wird die Anordnungsbefugnis festgelegt, wenn die Protokollbestände für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Verwendung finden sollen. Durch den enthaltenen Verweis auf Art. 51 Abs. 2 wird bestimmt, dass auch für Übermittlungen nach Art. 58 verpflichtend eine datenschutzaufsichtliche Prüfung in einem längstens zweijährigen Turnus zu erfolgen hat. Hierfür sind dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Protokolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Soweit die Protokolle für Zwecke des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr benötigt werden, sind sie in entsprechender Anwendung des Art. 51 Abs. 2 Satz 3 zu löschen.

Auch wenn Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 der RiLi die Pflicht zur Dokumentation und Unterrichtungspflicht der Aufsichtsbehörde nur für Übermittlungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 vorsehen würde, werden mit Satz 4 sämtliche der von Abs. 1 erfassten Datenübermittlungen einbezogen, da das BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O.) durch Verweis in den Rn. 340 und 354 auf die Rn. 140 und 141 eine Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz generell für alle Datenübermittlungen in Drittstaaten für erforderlich erachtet. Auch § 69 Abs. 1 Satz 1 BKAG n. F. sieht generell eine Überprüfung durch die/den Bundesbeauftragte/-en für den Datenschutz bei Datenübermittlungen im internationalen Bereich nach § 27 BKAG n. F. vor.

In Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 lit. c RiLi sieht Abs. 3 ein Zustimmungserfordernis im Vorfeld einer unter Abs. 1 fallenden Datenübermittlung vor, wenn die zu übermittelnden Daten ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden. Ohne eine derartige Zustimmung ist eine Übermittlung durch die Polizei nur in den in Satz 2 abschließend geregelten Ausnahmefällen möglich. Gleichwohl ist in diesen Fällen gemäß

Satz 3 die zur Erteilung der Zustimmung zuständige Behörde oder sonstige Stelle des Mitgliedstaats der Europäischen Union unverzüglich zu informieren. Die Sätze 2 und 3 dienen damit der Umsetzung von Art. 35 Abs. 2 der RiLi und entsprechen § 78 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

In Umsetzung des Art. 35 Abs. 1 lit. e RiLi sieht Satz 4 darüber hinaus vor, dass die Polizei in geeigneter Weise sicherstellt, dass eine Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch einen empfangenden Drittstaat oder eine empfangende internationale Organisation an einen anderen Drittstaat oder internationale Organisation nur dann erfolgt, wenn hierfür eine entsprechende Zustimmung der (zunächst) übermittelnden Stelle vorliegt. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer entsprechenden Zusicherung erfolgen. Im Ergebnis kann eine Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn auch eine unmittelbare Übermittlung an den weiteren Drittstaat zulässig wäre. Vor der Zustimmung sind daher alle maßgeblichen Umstände, einschließlich des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten bei den weiteren Empfängern, zu berücksichtigen (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. e RiLi sowie auch § 78 Abs. 4 Satz 3 BDSG).

Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 39 RiLi und lässt (unbeschadet von Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit im Einzelfall) ausnahmsweise eine Datenübermittlung direkt an andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen in Drittstaaten, also an öffentliche Stellen, denen die Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten und der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren nicht grundsätzlich obliegt, unter den strengen, kumulativ erforderlichen Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 des Satzes 1 zu. Entsprechende Regelungen finden sich auch im neugefassten BKAG in § 27 Abs. 8 und in § 81 BDSG n. F. Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Art. 39 Abs. 1 lit. e und d und verpflichten die Polizei zum einen, dem Empfänger der Daten auf die zulässigen Zwecke, zu denen die übermittelten Daten verarbeitet werden dürfen, hinzuweisen, zum anderen, in der Regel die für Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung im betreffenden Drittstaat zuständige Stelle (falls vorhanden) über die erfolgte Datenübermittlung zu informieren. Durch den in Satz 4 enthaltenen Verweis auf Abs. 2 werden Art. 39 Abs. 3 und 4 der RiLi umgesetzt und somit auch bezüglich der Übermittlungen nach Abs. 4 eine Protokollierungspflicht und eine verpflichtende Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz normiert.

Abs. 5 stellt schließlich klar, dass für den Fall, dass die Polizei bereits im Rahmen eines Ersuchens auf Datenübermittlung von diesen Behörden, Stellen oder Organisationen ihrerseits Daten übermitteln muss,

auch die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 2 und Abs. 4 vorliegen müssen.

Abs. 6 regelt in Satz 1 die Informationspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Nach Satz 2 gelten insoweit die zu Datenerhebungen mittels verdeckter Maßnahmen in Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aufgestellten Grundsätze entsprechend. Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt Satz 3 die entsprechende Geltung des Art. 52 Abs. 2. Diese Unterrichtungen werden vom BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O.) durch Verweis in Rn. 304 und 354 auf die Rn. 142 f. auch für Datenübermittlungen in Drittstaaten als erforderlich angesehen. Die in der Parallelvorschrift des § 88 BKAG n. F. vorgesehene Berichtspflicht des BKA (hier gegenüber dem Deutschen Bundestag, der seinerseits die Öffentlichkeit informiert), umfasst ebenfalls alle Übermittlungen im internationalen Bereich nach § 27 BKAG n. F.

Zu Nr. 41 (Art. 59 PAG)

Der bisherige Art. 41 wird im Zuge der neuen Artikelnummerierung zu Art. 59 und regelt zentral die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen im In- und Ausland.

Zu Buchst. a bis c

Die Überschrift wird prägnanter gefasst. Die Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen, jedoch wurde der Wortlaut zur Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts angepasst und durch die Einfügung des Wortes „Inland“ inhaltlich zu den Abs. 4 und 5 abgegrenzt. Die Vorschrift erfasst weiterhin auch Übermittlungen an Privatpersonen.

Zu Buchst. d

Der neu eingefügte Abs. 3 dient der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 330 und Rn. 343 bis 347; vgl. hierzu bereits Art. 58 Abs. 1 Satz 2). Eine Übermittlung der mit den in Art. 48 Abs. 1 aufgezählten eingriffsintensiven Maßnahmen erhobenen Daten an nichtöffentliche Stellen im In- oder Ausland muss dem Schutz vergleichbar gewichtiger Rechtsgüter, das heißt eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgutes, dienen. Der in der jeweiligen Befugnisnorm enthaltene Gefahrengrad muss indes nur bei Übermittlungen von Daten vorliegen, die aus einer besonders eingriffsintensiven Maßnahme der technischen Wohnraumüberwachung oder der Online-Durchsuchung, auf die in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 Bezug genommen wird, gewonnen wurden. Für die Erhebung der Daten ergibt sich die Pflicht zur Protokollierung und Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz direkt aus Art. 51 (vgl. zu Nr. 35). Eine darüberhinausgehende Protokollierung für die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen im Inland ist nicht erforderlich.

Der ebenfalls neu eingefügte Abs. 4 stellt klar, dass die in den Abs. 1 bis 3 normierten Voraussetzungen gleichermaßen für Übermittlungen an nichtöffentliche

Stellen innerhalb der EU oder in einem Schengenassoziierten Staaten gelten. Diese Regelung setzt konsequent das diesbezügliche Verbot der Diskriminierung um.

Der neue Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 39 RiLi und lässt ausnahmsweise eine Datenübermittlung direkt an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten unter den strengen, kumulativ erforderlichen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 4, der nach Satz 1 entsprechend gilt, zu (vgl. zu den übrigen, in Art. 58 Abs. 4 normierten Voraussetzungen bereits zu Nr. 40). Hierunter werden vor allem Datenübermittlungen im Rahmen von Ersuchen an Banken oder Internet- oder Telekommunikationsprovider erfasst werden. Durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf Art. 58 Abs. 2 werden Art. 39 Abs. 3 und 4 der RiLi umgesetzt und somit auch bezüglich Übermittlungen nach Art. 59 Abs. 5 eine Protokollierungspflicht und eine verpflichtende Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz normiert. Der Verweis auf Art. 58 Abs. 6 dient schließlich der Anpassung an die Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil in den Rn. 340 und 354, die auf die Rn. 142 bis 143 verweisen, da die bei Drittstaatenübermittlungen an die zuständigen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden geltenden Informationspflichten gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit selbstredend erst Recht bei Drittstaatenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen gelten müssen. Auch das neugefasste BKAG regelt in § 88 BKAG eine Informationspflicht gegenüber dem Bundestag (der seinerseits die Öffentlichkeit zu unterrichten hat) für alle Übermittlungen im internationalen Bereich nach § 27 BKAG n. F.

Zu Nr. 42 (Art. 60 PAG)

Auf Grund der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 42 zu Art. 60.

Zu Buchst. a bis c

Die Überschrift wird zur besseren Abgrenzung neugefasst, um klarzustellen, dass es sich hier um Übermittlungen anderer Stellen an die Polizei handelt.

In Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben. Da die an die Polizei übermittelten Daten, wie auch alle selbst erhobenen Daten im polizeilichen Datenbestand verwaltet werden, unterliegen sie insoweit den festgelegten Aufbewahrungsfristen. Einer Sonderregelung bedarf es hier daher nicht, zumal die Polizei ohnehin an das im allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Art. 4) verankerte Übermaßverbot gebunden ist.

In Abs. 2 werden die bisher in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen, im PAG als Fremdkörper erscheinenden Regelungen zur Frage, wie eine ersuchte öffentliche Stelle mit einem polizeilichen Ersuchen umzugehen hat, aufgehoben. Handelt es sich bei der ersuchten öffentlichen Stelle um eine außerbayerische Stelle, hätte der Landesgesetzgeber insoweit ohnehin keine Gesetzgebungsbefugnis. Im neugefassten Satz 3 wird

daher nunmehr lediglich deklaratorisch darauf hingewiesen, dass sich die Behandlung des Ersuchens nach den für die ersuchte öffentliche Stelle geltenden Vorschriften, bei bayerischen Stellen damit nach dem BayDSG richtet. Durch die Streichung wird der bisherige Satz 4 zu Satz 2 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4; beide werden zudem redaktionell berichtigt.

Zu Buchst. d

Die bisher in Abs. 3 enthaltene, lediglich rudimentäre Regelung zu Datenübermittlungsersuchen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen im Ausland ist zu streichen. Derartige Ersuchen ins Ausland werden nun unmittelbar im Zusammenhang mit den jeweiligen Übermittlungsvorschriften geregelt, da die entsprechenden Voraussetzungen auch für die Stellung von Ersuchen Geltung beanspruchen (vgl. Art. 57 (i. V. m. Art. 56 Abs. 1 Nr. 2), Art. 58 Abs. 5 und Art. 59 Abs. 5 Satz 1 (i. V. m. Art. 58 Abs. 4 und 5)).

An die Stelle des alten Abs. 3 tritt ein neugefasster Abs. 3, der die Voraussetzungen für Ersuchen an Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste regelt. Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz war bisher lediglich bezüglich des Landesamts für Verfassungsschutz durch einen Verweis auf das BayVSG in Art. 39 Abs. 4 a. F. geregelt. Dies wird indes den Maßgaben des BVerfG (BVerfGE 130, 151 (184) und BVerfG im BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 305) zum System der sog. Doppeltür, wonach Abfrage und Übermittlung jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen, nicht mehr gerecht. Gemeinsam mit der Regelung zur Datenübermittlung durch die Polizei in Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 ergänzt die Regelung damit Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayVSG im Sinne der verfassungsgerichtlichen Maßgaben. Abs. 3 Nr. 1 trägt dabei nicht nur Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sondern auch Nr. 2 BayVSG Rechnung (Verhinderung und sonstige Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung). Im PAG werden, wie bereits ausgeführt, Straftatenkataloge bzw. die Bezugnahme hierauf abgeschafft und durch das Abstellen auf den Rechtsgüterschutz ersetzt. Insoweit ist hier mit Blick auf Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVSG auch die Aufnahme der Kategorie der drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut gerechtfertigt. Abs. 3 Nr. 2 entspricht Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVSG.

Zu Nr. 43 (Art. 61 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 43 zu Art. 61.

Zu Buchst. a und b

Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, welcher gesetzlich klarstellt, dass Datenabgleiche nach Abs. 1 auch mittels bildverarbeitender Systeme und durch Auswertung biometrischer Daten durchgeführt werden können. Hiermit ist in erster Linie eine sogenannte „Gesichtsfeldererkennung“, d. h. eine automatisierte Erkennung biometrischer Merkmale gemeint. Biometri-

sche Daten gehören grundsätzlich besonderen Kategorien im Sinne des Art. 30 Abs. 2 an. Gemäß dem entsprechenden EG Nr. 51 der DSGVO ist ein normaler Lichtbildabgleich noch nicht als „biometrischer Identifizierungseingriff“ im Sinne des Begriffs der „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ einzustufen. Anderes gilt aber dann, wenn eine spezielle technische Aufbereitung zur eindeutigen Identifizierung erfolgt, wie dies hier der Fall ist, weshalb die Zulässigkeit in Abs. 2 Satz 1 wie bei Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter das einschränkende Erfordernis einer ansonsten zu besorgenden Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der polizeilichen Aufgabenerfüllung gestellt wird. Hinsichtlich der Auswahl der abzugleichenden Datenbestände ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 4 zu beachten. Nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 ist in diesen Fällen zudem stets eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen.

Da keine über Art. 33 Abs. 5 hinausgehende Entscheidung über (Folge-)Maßnahmen durch ein computertechnisches System ohne Hinzukommen einer menschlichen Einflussnahme getroffen wird, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, handelt es sich grundsätzlich nicht um eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall i. S. v. Art. 11 RiLi. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass vor einer Entscheidung über die im Übereinstimmungsfall zu treffenden polizeilichen Anschlussmaßnahmen stets eine natürliche Person zwischengeschaltet sein wird. Gleichwohl sollten in Anlehnung an Art. 11 Abs. 2 RiLi geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie berechtigter Interessen der betroffenen Person getroffen werden. Auch auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 11 Abs. 3 RiLi darf an dieser Stelle gleichwohl hingewiesen werden.

Der bisherige Abs. 2 wird auf Grund der o. g. Einfügung zu Abs. 3.

Zu Nr. 44 (Art. 44 PAG a. F.)

Der bisherige Art. 44, der die Voraussetzungen der Rasterfahndung regelte, wird aufgehoben. Sein Regelungsinhalt findet sich nunmehr in leicht modifizierter Form im neugefassten Art. 46 (vgl. zu Nr. 35).

Zu Nr. 45 (Art. 62 PAG)

Der bisherige Art. 45 wird durch die neue Artikelreihung zu Art. 62 und dient im Wesentlichen der Umsetzung von Art. 16 RiLi.

Zu Buchst. a

Der bisher verwandte Begriff der „Sperrung“ wird durchgängig auf den entsprechenden Begriff der RiLi „Einschränkung der Verarbeitung“ abgeändert, was eine Änderung der Artikelüberschrift erforderlich macht. Nach Art. 3 Nr. 3 RiLi versteht man hierunter die Mar-

kierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

Zu Buchst. b

Der Satz 1 des Abs. 1 bleibt unverändert bestehen, da dieser den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RiLi bereits entspricht. Der bisherige Satz 2 wird ersetzt, da die europarechtlichen Vorgaben eine derartige Unterscheidung nicht mehr zulassen. Stattdessen wird nunmehr in Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 RiLi klargestellt, dass eine Berichtigung auch in Form einer Ergänzung erfolgen kann. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 5 RiLi und verpflichtet die Polizei als Empfänger von Daten, die übermittelnde Stelle über die Berichtigung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu informieren. Durch Satz 4, zu dem der bisherige Satz 3 auf Grund der o. g. Einfügung wird, wird die übermittelnde Polizei verpflichtet, nach Kenntnisnahme von der Unrichtigkeit der Daten den Empfänger unverzüglich zu informieren und dabei die Daten unverzüglich zu berichtigen. Die bereits bisher enthaltene Einschränkung auf Fälle, in denen eine Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist, wird der Regelfall sein. Die angefügten Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 Alt. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. d RiLi und regeln die Fallgestaltung, in der eine Berichtigung der Daten nicht möglich oder nicht hinreichend ist.

Zu Buchst. c

In Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 um die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 RiLi ergänzt. Eine Unterscheidung in suchfähig und nicht suchfähig gespeicherte Daten lässt die RiLi nicht mehr zu, weshalb hier eine Streichung erforderlich ist. Nach Art. 16 der RiLi ist die Verpflichtung zum Löschen unverzüglich zu erfüllen, weshalb eine diesbezügliche Ergänzung erfolgt. Die Änderungen in Nr. 1 dienen der Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 Alt. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. a bis c RiLi; insoweit erfolgt zudem eine Anpassung an die Diktion der Richtlinie. Neu eingefügt wird in Satz 1 die Nr. 2, die zum Zwecke der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 Alt. 2 der RiLi erforderlich wurde. Die bisherige Nr. 2, die auf Grund der Einfügung zu Nr. 3 wird, bedarf zur Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 Alt. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. e keiner Änderung. Termine und Fristen zur Überprüfung der Erforderlichkeit im Sinne der Nr. 3 ergeben sich aus Art. 53 Abs. 5, wobei durch den in Nr. 3 Satz 2 enthaltenen Verweis auf Art. 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 die Regelfristen entsprechend gelten. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an den Empfänger nach dem neu eingefügten Abs. 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 RiLi. Satz 2 bezieht sich dabei auf alle Fälle des Satzes 1 und unterscheidet sich von Abs. 1 Satz 4 dadurch, dass weder die Daten nach der Übermittlung unrichtig geworden sind noch die Übermittlung als solche unrechtmäßig, sondern die Erhebung oder weitere Verarbeitung durch die Polizei vor der Übermittlung unzulässig war. Selbstverständlich findet

diese Regelung in erster Linie auf Datenübermittlungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Mit ihr ist insbesondere keine Verpflichtung verbunden, etwa weit zurückliegende Datenübermittlungen dezidiert auf Aktualität zu überprüfen, zumal dies in automatisierter Form auch nicht möglich sein dürfte.

Zu Buchst. d

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung bestehen nach der RiLi nur sehr wenige, weshalb Abs. 3 entsprechend angepasst werden muss und zukünftig gleichwohl restriktiv auszulegen ist. Die bisherige Nr. 1 lässt sich über EG Nr. 47 Satz 4 RiLi weiterhin rechtfertigen und kann somit unverändert fortbestehen. Die bisherige Nr. 2 wird in Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 lit. b entsprechend angepasst. Die Ausnahme der bisherigen Nr. 3 wird gestrichen und mit Nr. 4 zusammengefasst. Hierdurch wird die alte Nr. 4 zu Nr. 3. Hierbei handelt es sich um eine künftig besonders restriktiv auszulegenden Ausnahmeregelung. Die neu angefügte Nr. 4 stellt klar, dass für den Fall, dass die Ausnahmen für eine Weiterverarbeitung nach Art. 53 Abs. 3 greifen oder eine Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken nach Art. 54 Abs. 4 zulässig ist, die Daten nicht gelöscht werden müssen. Satz 2 wird in der Diktion an den Richtlinienwortlaut angepasst. Da unter „Einschränkung der Verarbeitung“ bereits das Kennzeichen der Daten zu verstehen ist, bedarf es auch insoweit keiner ausdrücklichen gesetzlichen Normierung mehr, wonach die Daten „mit einem Sperrvermerk zu versehen“ sind. In Satz 3 sind auf Grund der Streichung der bisherigen Nr. 3 des Satzes 1 redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen. Der neu eingefügte Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 RiLi; gilt selbstverständlich aber in erster Linie wie Abs. 2 Satz 2 erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (s. o.).

Zu Buchst. e

Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen, da die Zulässigkeit der Verarbeitung zu Archivzwecken (ergänzend zum BayArchivG) künftig in Art. 26 BayDSG-E geregelt werden soll und dieser Artikel auch für die polizeiliche Datenverarbeitung anwendbar ist.

An seiner Stelle wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der in seinem Satz 1 spiegelbildlich zu den von Amts wegen zu erfüllenden Pflichten der Polizei die Betroffenenrechte zur unverzüglichen Berichtigung oder Löschung auf Antrag regelt. Hierdurch werden Art. 16 Abs. 1 und 2 RiLi umgesetzt. Die Erfüllung dieser Betroffenenrechte hat gemäß Art. 12 Abs. 4 RiLi unentgeltlich zu erfolgen.

Gemäß EG Nrn. 30 und 47 Satz 2 soll sich der Grundsatz der sachlichen Richtigkeit bei subjektiven Wahrnehmungen (wie z. B. Zeugenaussagen) nicht auf den Inhalt beziehen. Dieser Gedanke wird durch Satz 2 gesetzlich normiert (vgl. auch § 58 Abs. 1 Satz 2 BDSG n. F.).

Die Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 lit. a und Satz 2 RiLi und sind anwendbar, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann.

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 5 i. V. m. Art. 16 RiLi kann die Polizei nach Satz 5 bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers die Bearbeitung seines Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig machen. Diese zusätzlichen Informationen dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und nicht länger gespeichert werden als für diesen Zweck notwendig.

Der neu eingefügte Abs. 5 verpflichtet die Polizei in seinem Satz 1, den Antrag unverzüglich zu beantworten. Diese Pflicht ist bereits erfüllt, wenn dem Antragsteller eine Art Zwischennachricht erteilt wird, aus welcher dieser entnehmen kann, wie mit dem Antrag weiter verfahren wird. Satz 1 setzt damit Art. 12 Abs. 3 RiLi um. Darüber hinaus bestimmt Abs. 5 das Verfahren, wenn die Polizei einem Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung nicht oder nur teilweise nachkommt. Hierdurch wird Art. 16 Abs. 4 RiLi umgesetzt.

Der neu eingefügte Abs. 6 setzt schließlich Art. 12 Abs. 4 RiLi um. Gemäß EG Nr. 40 kann beispielsweise eine angemessene Gebühr erhoben werden, wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, indem sie zum Beispiel falsche oder irreführende Angaben macht. Alternativ kann die Polizei in diesen Ausnahmefällen auch ein Tätigwerden verweigern.

Zu Nr. 46 (Art. 63 PAG)

Der bisherige Art. 46 wird durch die Neunummerierung zu Art. 63 und setzt im Wesentlichen die Vorgaben aus Art. 25 RiLi um.

Zu Buchst. a

Abs. 1 wird im Wortlaut an die Diktion der Richtlinie angepasst.

Zu Buchst. b

Der neu eingefügte Abs. 2 gibt in Umsetzung des Art. 25 Abs. 1 RiLi vor, welche Verarbeitungsvorgänge bei automatisierten Abrufverfahren mindestens protokolliert werden müssen.

Durch diese Einfügung wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3. Er normiert in Satz 1 nunmehr die Zweckbestimmung der Protokolle in Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 der RiLi. Aus EG Nr. 57 der RiLi ergibt sich, dass unter dem in Nr. 1 verwendeten Begriff der Eigenüberwachung auch Disziplinarverfahren zu verstehen sind. Die Nr. 3 lässt entgegen dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 5 RiLi ausdrücklich eine Verwendung zur Verhütung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu, da es sich nach EG Nr. 13 der RiLi bei dem Straftatenbegriff um einen eigenen Unionsbegriff

handelt, der die Möglichkeit eröffnet, hierunter auch Ordnungswidrigkeiten zu subsumieren. Die Anordnungsbefugnis hierfür ergibt sich aus dem neuen Satz 4, der mit entsprechenden Folgeänderungen dem alten Satz 2 entspricht. Der alte Satz 3 wird gestrichen, da die bisher normierte maximale Speicherdauer von einem Jahr den Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 141) widerspricht, wonach die Protokolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz für dessen Prüfung im 2-jährigen Turnus zur Verfügung zu stellen sind. In der Folge bestimmt der neue Satz 3 nunmehr, dass die Protokolle zu löschen sind, sobald sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden. Der alte Satz 4 wird (an dieser Stelle) gestrichen und das Protokollierungsverbot von Abfragen mittels AKE nunmehr direkt in der zentralen AKE-Vorschrift des Art. 39 Abs. 3 Satz 4 geregelt (vgl. zu Nr. 29).

Zu Buchst. c

Durch die o. g. Einfügungen wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4, bleibt aber im Übrigen unverändert.

Zu Nr. 47 (Art. 64 PAG)

Der bisherige Art. 47 wird infolge der neuen Artikelreihung zu Art. 64 und regelt nunmehr neben der Errichtungsanordnung auch die Datenschutz-Folgenabschätzung.

Zu Buchst. a

Insoweit wird die Überschrift entsprechend angepasst und erweitert.

Zu Buchst. b

Abs. 1 bleibt nahezu unverändert und behält damit das Instrument der Errichtungsanordnung für den erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren bei. Errichtungsanordnungen sind zwar weder in der RiLi noch der DSGVO vorgesehen, weshalb auch das geplante BayDSG-E und das BDSG n. F. hierzu keine Regelungen enthalten. Gleichwohl stehen diese Regelwerke der auch von Seiten des Datenschutzes begrüßten Fortführung dieses bewährten und praxiserprobten Instruments keineswegs entgegen. Es soll für die bayerische Polizei erhalten bleiben. Errichtungsanordnungen dienen seit jeher als wesentlicher Maßstab, um zu beurteilen, welchem Zweck gespeicherte Daten im Einzelfall dienen sollen und ob sie dafür erforderlich sind. Damit sind sie gleichzeitig wesentliche Grundlage für die Selbstkontrolle der Polizei und für die Datenschutzkontrolle. Da bisher nicht festgestellt werden kann, dass dieser Regelungsinhalt anderweitig in vollem Umfang kompensiert werden kann, soll die Errichtungsanordnung im PAG beibehalten werden.

Sie ist zudem bestens als „Trägermedium“ für die in Abs. 2 geregelte neue Datenschutz-Folgenabschätzung geeignet. Der erforderliche Mindestinhalt der Er-

richtungsanordnung wird in den Nrn. 10 bis 12 als Folgeänderung angepasst.

Zu Buchst. c

Abs. 2 regelt sodann neu die o. a., durch Art. 27 RiLi vorgegebene sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung. Sie ähnelt in weiten Teilen einer Vorabkontrolle und dient der strukturellen Stärkung des Datenschutzes. Die Polizei hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen vor der erstmaligen Anwendung eines Datenverarbeitungsvorgangs, der auf Grund seiner Art, seines Umfangs, seines Zwecks, des Einsatzes neuer Technologien oder sonstiger Umstände voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt. Ein hohes Risiko ist gemäß EG Nr. 52 RiLi ein „besonderes Risiko der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“. Der Begriff des „Risikos für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ wird wiederum in EG Nr. 51 RiLi sehr weit definiert:

„Risiken für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Datenverarbeitung hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Umkehr der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, die Religion oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, wenn genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Daten über die Gesundheit oder Daten über das Sexualleben und sexuelle Orientierung oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert und prognostiziert werden, um ein persönliches Profil zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von Personen betrifft.“

Die Beurteilung des Risikos sollte anhand einer objektiven Bewertung der maßgeblichen Systeme und Verfahren (nicht des Einzelfalls) erfolgen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos sollten gemäß EG Nr. 52 RiLi nach Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung bestimmt werden. Kriterien einer Gesamtabwägung können beispielsweise auch die Anzahl und der Kreis der betroffenen Personen, die eingesetzten Mittel und Eingriffsintensität sowie der Kreis der Zugriffsberechtigten sein. Es wird bewusst darauf verzichtet, all diese Kriterien in den Normtext aufzunehmen, da eine solche Regelung dem Einzelfall nicht gerecht würde. Letztlich kann die Konkretisierung der Datenschutz-Folgenabschätzung nur durch die Praxis erfolgen.

Eine Vorabbewertung erfolgt lediglich für die Fälle des Art. 61 Abs. 2. Analog den Vorgaben der DSGVO (EG Nr. 91 Satz 3 RiLi) soll eine Folgenabschätzung vor allem auch bei optisch-elektronischen Abgleichsverfahren und dabei jedenfalls insbesondere bei der Möglichkeit eines sog. Trackings erfolgen. Dies wird durch Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Hier wird vor allem auf die zulässigen Abgleichs- und Steuerungsdaten sowie Daten, die besonderen Kategorien angehören (Art. 30 Abs. 2) zu achten sein.

Unterbleiben kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung in den Fällen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E, also wenn bereits in einem Rechtsetzungsverfahren eine Folgeabschätzung erfolgt ist.

Satz 3 setzt die Vorgabe des Art. 28 Abs. 3 RiLi um, was die Befugnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Festlegung von konsultationspflichtigen Vorhaben, etwa durch Erstellung von Listen, betrifft.

Die Sätze 4 und 5 bestimmen in Umsetzung des Art. 27 Abs. 2 RiLi den Mindestinhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung, auch im Zusammenspiel mit einer Errichtungsanordnung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, Zweckmäßigkeit sowie mit Blick auf die erhebliche Überschneidung der Tatbestandsvoraussetzungen wird Art. 28 Abs. 1, 4 und 5 RiLi zusammen mit Art. 27 RiLi in den Sätzen 6 bis 8 in der Weise (verschränkt) umgesetzt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz grundsätzlich stets vor der ersten Anwendung neuer folgenabschätzungspflichtiger Verfahren einzubeziehen bzw. zu konsultieren ist. Dies ist angesichts der Voraussetzungen, unter denen die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung steht, auch gerechtfertigt. Art. 28 Abs. 2 RiLi wird in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E umgesetzt.

Zu Buchst. d

Der bisherige Abs. 2 wird durch die o. g. Einfügung zu Abs. 3 und wird um den Hinweis auf das Erfordernis der Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 30 Abs. 2 bis 4 ergänzt. Dies dient insbesondere auch

dem besonderen Schutz der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 RiLi.

Zu Buchst. e

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben. Der Umstand, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Rahmen des in seine Zuständigkeit fallenden Gesetzesvollzugs Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften erlassen kann, ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern.

Zu Nr. 48 (Art. 65 PAG)

Auf Grund der neuen Artikelreihenfolge wird der bisherige Art. 48 zu Art. 65 und regelt die Auskunft als Antragsrecht des Betroffenen sowie diesbezügliche Einschränkungsmöglichkeiten. Die Vorschrift wird umfassend überarbeitet und ergänzt. Sie dient im Wesentlichen der Umsetzung von Art. 14 und 15 RiLi.

Die Erteilung der Auskunft hat nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 RiLi unentgeltlich zu erfolgen. Die Auskunft beinhaltet gemäß Abs. 1 Satz 1 zunächst eine Bestätigung, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (vgl. Art. 14 Halbsatz 1 RiLi). Gemäß EG Nr. 43 der RiLi soll sich die betroffene Person durch die Auskunft der Verarbeitung bewusst sein und mittels der erteilten Informationen deren Rechtmäßigkeit überprüfen können. Vom Verarbeitungsbegriff werden damit gemäß Art. 3 Nr. 2 RiLi bzw. Art. 4 Nr. 2 DSGVO auch Abfragen umfasst.

Der Inhalt der Auskunft wird in Umsetzung des Art. 14 Halbsatz 2 lit. a bis g RiLi nunmehr detailliert in Satz 2 Nr. 1 bis 6 des Abs. 1 bestimmt. Auskunft wird dabei nur in dem Umfang gewährt, der sich aus dem Auskunftsverlangen selbst ergibt.

Nr. 2 ermöglicht eine angemessene Generalisierung, da lediglich eine Mitteilung über Kategorien der personenbezogenen Daten verlangt wird. Die Informationen zur Herkunft der Daten i. S. d. Nr. 2 sollten nicht die Identität natürlicher Personen oder vertrauliche Quellen preisgeben. Um dem Recht der betroffenen Person Genüge zu tun, reicht es aus, wenn diese eine Übersicht der Daten in verständlicher Form erhält. Diese Form muss es ihr ermöglichen, sich der Daten bewusst zu werden und nachzuprüfen, ob sie richtig sind und rechtmäßig verarbeitet werden, so dass sie die ihr verliehenen Rechte ausüben kann (vgl. EG Nr. 43 RiLi). Die Möglichkeit einer angemessenen Generalisierung wird, wenn auch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, ebenso für die Nr. 3 angenommen werden müssen; auch hier wird eine Mitteilung der Kategorien der Übermittlungsempfänger ausreichend sein, wenn die einzelnen Empfänger nicht namentlich wiedergegeben werden können. Zu den unter Nr. 3 zu fassenden Empfängern fallen im Übrigen auch solche in Drittstaaten und internationalen Organisationen (vgl. Art. 14 Hs. 2 lit. c RiLi).

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 5 i. V. m. Art. 14 RiLi kann die Polizei gemäß Satz 3 bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers die Erteilung der Auskunft von der Erbringung zusätzlicher geeigneter Nachweise abhängig machen. Diese zusätzlichen Informationen dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.

Die bisher in Satz 3 enthaltene Regelung, wonach die Polizei das Verfahren der Auskunftserteilung, insbesondere die Form, nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens, bedarf hier keiner ausdrücklichen Regelung und wird daher gestrichen. In analoger Anwendung von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Auskunftserteilung auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit dies im Einzelfall hinreichend und zumutbar ist. Einer nochmaligen ausdrücklichen Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i. V. m. Art. 14 der RiLi bedarf es im PAG insoweit nicht.

Korrespondierend zur allgemeinen Vorschrift des Art. 31 Abs. 4 Satz 6 wird auch hier in Satz 4 die Pflicht zur Einholung einer Zustimmung aufgenommen, wenn sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft der Daten von oder die Übermittlung der Daten an Verfassungsschutzbehörden oder Nachrichtendienste bezieht.

Abs. 2 greift modifizierend die Regelungen des bisherigen Abs. 2 auf und normiert die möglichen Gründe für eine vollständige oder teilweise Verweigerung der Auskunft. Zugleich wird an dieser Stelle Art. 15 Abs. 1 RiLi umgesetzt. Jeder Auskunftsverweigerung muss eine entsprechende Interessenabwägung vorausgehen, bei der auch die Bedeutung der Auskunft für die spätere Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist im Einzelfall immer zu prüfen, ob die Auskunft zumindest teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden kann.

Die speziellen Vorschriften zur Benachrichtigung nach Maßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts bleiben unberührt. Dies stellt der in Satz 2 enthaltene Verweis auf die Regelungen in Art. 50 nochmals ausdrücklich klar.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 RiLi hat der Antragsteller auch im Rahmen der Auskunft eine Art Zwischennachricht zu erhalten. Dies wird in Abs. 3, der die bislang in den Abs. 3 und 4 enthaltenen Regelungen modifizierend zu einem Absatz zusammenführt, in dessen Satz 1 durch Verweis auf die Regelung in Art. 62 Abs. 5 normiert. Im Übrigen regelt Abs. 3 das Verfahren im Falle der Ablehnung der Auskunftserteilung und passt damit die bisherigen Abs. 3 und 4 den Vorgaben aus Art. 15 Abs. 3 und 4 RiLi sowie den Maßgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 141) an.

Abs. 4 regelt schließlich durch Verweis auf Art. 62 Abs. 6 die Möglichkeit, eine angemessene Gebühr zu erheben, wenn die betroffene Person ungebührlich

und wiederholt Informationen verlangt oder ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, indem sie zum Beispiel falsche oder irreführende Angaben macht. Alternativ kann die Polizei in diesen Ausnahmefällen auch ein Tätigwerden verweigern. Abs. 4 dient damit der Umsetzung von Art. 12 Abs. 4 RiLi.

Zu Nr. 49 (Überschrift des 4. Unterabschnitts)

Durch die Einfügung eines 2. Unterabschnitts in den III. Abschnitt wird der bislang 3. Unterabschnitt zum 4. Unterabschnitt.

Zu Nr. 50 (Art. 66 PAG)

Die Art. 30 bis 65 regeln den Datenschutz im Anwendungsbereich des PAG bereichsspezifisch und gehen den Vorschriften der geplanten Neufassung des BayDSG-E grundsätzlich vor (vgl. auch Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die genannten Vorschriften des PAG eine eigene (abschließende) Regelung enthalten und nicht andere Spezialvorschriften greifen. Punktuell werden die Vorschriften auch durch die allgemeinen Vorschriften des BayDSG-E ergänzt.

Für die polizeiliche Tätigkeit im Anwendungsbereich der RiLi ist im BayDSG-E insbesondere das 8. Kapitel maßgeblich. In Art. 28 Abs. 2 BayDSG-E werden die nach Art. 2 BayDSG-E grds. anwendbaren Vorschriften der DSGVO für den Anwendungsbereich der RiLi eingeschränkt bzw. nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 29 ff. BayDSG-E modifiziert. Art. 28 Abs. 3 bestimmt welche Vorschriften des BayDSG-E für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht gelten. Dabei ist besonders zu beachten, dass nicht nur die Polizei, sondern auch andere Behörden etwa im Bereich der Strafvollstreckung, der Unterbringungsverwaltung und des Ordnungswidrigkeitenverfahrens grds. dem 8. Kapitel und damit den Maßgaben des Art. 28 BayDSG-E unterfallen, die nicht auf dem PAG vergleichbare spezielle Datenverarbeitungsregeln zurückgreifen können. Unberührt von den Anwendungs- bzw. Nichtanwendungsbefehlen in Art. 28 BayDSG-E bleibt vor allem der o. a. Grundsatz des vorrangigen Fachrechts, vgl. auch Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E. So enthält das PAG etwa im Verhältnis zu den Art. 4 und 5 BayDSG-E, aber auch zu Art. 29 Abs. 2 BayDSG-E in den Art. 30 ff. sowie 55 ff. eine in sich geschlossene Kodifikation des eingriffsbefugnisbezogenen Datenschutzes, so dass für eine subsidiäre Anwendung der genannten Bestimmungen des geplanten BayDSG-E für die Polizei im Bereich der Umsetzung der RiLi kaum ein Anwendungsbereich bleiben wird.

Obwohl Art. 24 BayDSG-E in Art. 28 Abs. 3 BayDSG-E nicht aufgeführt und damit grundsätzlich vollständig anwendbar ist, kann dieser (wie auch bisher) nur für die Ausübung des Hausrechts gelten. Die Videoüberwachung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben richtet sich hingegen nach Art. 33.

Was insgesamt die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsregime der RiLi und der DSGVO für den Aufgabenbereich der Polizei außerhalb der unmittelbaren Strafverfolgung betrifft, ist im Grundsatz von Folgendem auszugehen:

Der Bereich der Gefahrenabwehr wird in Ansehung der praxisrelevanten Konstellationen nahezu ausschließlich bzw. ganz überwiegend dem Anwendungsbereich der RiLi, somit den Datenschutzbestimmungen des PAG sowie ergänzend des achten Kapitels des BayDSG-E, zuzurechnen sein. Entsprechend deren Art. 1 Abs. 1 enthält die RiLi „Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“. Die EG Nr. 11 ff. zur RiLi enthalten nähere Erläuterungen zur Auslegung der Definition. Selbst wenn bei polizeilichem Handeln zur Gefahrenabwehr nicht bereits von vornherein klar die Verhütung von Straftaten als Zweck oder Ergebnis feststeht, besteht nahezu immer zumindest die Möglichkeit, dass die Gefahrenlage zu einer Straftat führen kann bzw. dass dies nicht ausgeschlossen ist (etwa in Vermisstenfällen). Auch die polizeiliche Datenverarbeitung zum Schutz privater Rechte ist nicht losgelöst von der grundsätzlichen Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu sehen, sondern unter diesen Rahmen zu fassen (vgl. Art. 2 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs und die Ausführungen zu Nr. 2). Sie kommt umso eher in Betracht, wenn ohne polizeiliches Handeln ggf. Straftaten drohen oder fortauern würden (etwa Unterschlagungen und andere Eigentumsdelikte).

Dass in den Anwendungsbereich der RiLi auch Datenverarbeitungen vor allem im durchaus weiten Vorfeld der Straftatenbegehung, wie etwa Tätigkeiten im Bereich der Gefahrenvorsorge und der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, großen Sportwettveranstaltungen und Ausschreitungen, aber auch insgesamt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Schutz und Abwehr von entsprechend relevanten Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit fallen, belegt nicht zuletzt auch der EG Nr. 12 zur RiLi (vgl. auch Zerdick in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 2 Rn. 12). Der Begriff der „Straftat“ ist gemäß EG Nr. 13 DSGVO autonom im Sinn der Rechtsprechung des EuGH auszulegen und erfasst auch den nach dem deutschen Rechtsverständnis hiervon zu unterscheidenden Begriff der Ordnungswidrigkeiten (vgl. bereits zu Nr. 46). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 28 Abs. 1 BayDSG-E (Drs. 17/19628, S. 46 ff.) Bezug genommen.

Die DSGVO und die diesbezüglich geplanten Regelungen des BayDSG gelten damit (lediglich) für bestimmte Bereiche polizeilichen Handelns wie insbesondere reines Verwaltungshandeln oder Tätigkeiten, bei denen von vornherein feststeht, dass kein Zusammenhang mit der Verhütung oder Unterbindung von Straftaten bestehen kann.

Zu Nr. 51 (Art. 67 bis 70 PAG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der geänderten Artikelreihung.

Zu Nr. 52 (Art. 71 PAG)

Die Verweise auf die Vorschriften zu Zwangsmitteln und deren Anordnung werden in den Abs. 1 und 2 der neuen Artikelnummerierung angepasst.

Zu Nr. 53 (Art. 72 PAG)

Der bisherige Art. 55 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 72.

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 Satz 1 wird die bislang enthaltene Legaldefinition der „vertretbaren Handlung“ gestrichen. Diese ist bereits in Art. 32 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes enthalten und bedarf daher im PAG keiner weiteren Legaldefinition. Zudem wird in Abs. 1 Satz 2 die wiederholende Definition des Begriffs der Kosten gestrichen, die es zusätzlich zum Kostengesetz nicht bedarf.

Zu Nr. 54 (Art. 73 PAG)

Zu Buchst. a und b

Der bisherige Art. 56 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 73.

Der Kostenrahmen in Abs. 1 wird aufgrund der allgemeinen Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen angepasst.

Zudem wird in Abs. 4 Satz 1 die wiederholende Definition des Begriffs der Kosten gestrichen, die es auch hier zusätzlich zum Kostengesetz nicht bedarf.

Zu Nr. 55 (Art. 74 PAG)

Der bisherige Art. 57 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 74.

Zudem wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, nachdem der Zitiernamen der Zivilprozessordnung bereits in Art. 25 Abs. 2 Satz 3 in seiner abgekürzten Fassung zu finden ist.

Zu Nr. 56 (Art. 75 PAG)

Zu Buchst. a und b

Der bisherige Art. 58 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 75.

Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen: Zum einen werden die Verweise auf die Vorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in Abs. 1 Satz 2 durch dynamischen Verweis der neuen Gesetznummerierung angepasst, zum anderen erfolgt auch hier in Abs. 3 Satz 1 eine weitere Folgebereinigung der Kostendefinition.

Zu Nr. 57 (Art. 76 PAG)

Der bisherige Art. 59 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 76. Zudem wird auch hier in Abs. 7 Satz 1 eine weitere Folgebereinigung der Kostendefinition vorgenommen.

Zu Nr. 58 (Art. 77 PAG)

Der bisherige Art. 60 wird auf Grund der neuen Artikelreihung in seiner Nummerierung und den in Abs. 1 enthaltenen Verweisen angepasst.

Zu Nr. 59 (Art. 78 PAG)

Der bisherige Art. 61 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 78.

Zu Buchst. a

In Abs. 1 wird klar geregelt, dass unmittelbarer Zwang auch durch Explosivmittel im Sinne des neuen Abs. 5 (vgl. auch Begründung hierzu) ausgeübt werden kann.

Zu Buchst. b

Abs. 3 stellt klar, dass wie bisher auch (bemannte wie unbemannte) Luftfahrzeuge Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sein können und ist insoweit die konsequente Folge der Einführung des neuen Art. 47.

Zu Buchst. c

In Abs. 4 wird eine Folgeänderung vorgenommen, da die bisher hier bei den Waffen aufgeführten Handgranaten durch die Einführung einer gesetzlichen Definition der Explosivmittel in Abs. 5 nun diesen zugeordnet werden müssen.

Zu Buchst. d

Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt, der in seinem Satz 1 – vergleichbar zu Abs. 4 Satz 1 für Waffen – regelt, was unter Explosivmitteln im Gesetzessinne zu verstehen ist. Er regelt, dass sie als besondere Form der in Abs. 3 genannten Sprengmittel anzusehen sind und welche dieser Explosivmittel die Polizei bei Vorliegen der in den nachfolgenden Bestimmungen insoweit geregelten Voraussetzungen einsetzen darf. Abs. 5 dient insoweit zugleich der Klärung des Verhältnisses von Explosivmitteln zu den bereits in Abs. 3 als „zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe“ legaldefinierten Sprengmitteln.

Auf Grund neuer Bekämpfungsszenarien bei der Terrorismusabwehr, denen sich etwa bereits die Polizei in Belgien bei der Aushebung sogenannter Terrorzellen konfrontiert sah, bedarf es einer Regelung der aus-

nahmefallbezogenen aktiven polizeilichen Anwendung von Explosivmitteln (vgl. Art. 86 und die zugehörige Begründung zu Nr. 66) und der Definition dieses im PAG bisher nur für das polizeiliche Gegenüber bereits bisher in den Art. 67 und 69 verwendeten Begriffs (vgl. zur Definition Schenke/Graulich/Ruthig, UZwG, § 2 Rdnr. 14). Auch das am 15. November 2017 beschlossene Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg (Drs. 16/3011) sieht in einem neuen § 54a PolG BW eine ausdrückliche Regelung für den Gebrauch von Explosivmitteln vor; einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition bedarf es dort indes nicht, da die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen nach § 50 Abs. 2 PolG BW durch eine ministerielle Bekanntmachung bestimmt werden.

Explosivmittel können in der Praxis lageabhängig, z. B. in Form von besonders großkalibriger, explosionsfähiger Munition (etwa in Kartuschen) oder von Gewehrgranaten, zum Einsatz kommen und ggf. aus Schusswaffen oder anderweitigen besonderen Abschussvorrichtungen, die ebenfalls von Abs. 5 erfasst werden, heraus abgefeuert werden. Auch die bisher den Waffen im Sinne von Abs. 4 zugeordneten Handgranaten zählen hierzu (bloße Irritationskörper zählen allerdings wie bisher weder zu den Waffen noch künftig zu den Explosivmitteln im Sinne des neuen Abs. 5, sondern bleiben allenfalls unbenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des Abs. 3). Im Gegensatz zu den in Abs. 3 genannten Sprengmitteln (vgl. auch ausdrücklich Art. 86 Abs. 3 Satz 2) können Explosivstoffe unter den engen Voraussetzungen des geänderten Art. 86 im Notfall unmittelbar gegen Personen eingesetzt werden (vgl. zu Nr. 66). Auch wenn es faktisch zwischen Explosiv- und Sprengmitteln Überschneidungen geben mag, liegt in der weiterhin auf die Eigenschaft als Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs beschränkten, nicht aktiv personenbezogenen Funktion von Sprengmitteln der rechtliche Hauptunterschied.

Abs. 5 Satz 2 nimmt auch die bisher nur für Waffen geltende Erprobungsklausel des Abs. 4 Satz 2 in Bezug.

Zu Nr. 60 (Art. 79 und 80 PAG)

Auf Grund der neuen Artikelreihung werden die bisherigen Art. 62 und 63 zu den Art. 79 und 80.

Zu Nr. 61 (Art. 81 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 64 zu Art. 81.

Angeichts der in Art. 78 Abs. 5 vorgenommenen Legaldefinition der Explosivmittel, zu denen auch Handgranaten zählen, wird Abs. 2 angepasst.

Zu Nr. 62 (Art. 82 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 65 zu Art. 82.

Zu Nr. 63 (Art. 83 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 66 zu Art. 83.

Zu Buchst. a und b

Zudem erfolgt in den Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 eine Anpassung an die allgemeine Diktion des PAG, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu Nr. 64 (Art. 84 PAG)

Zu Buchst. a und b

Auf Grund der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 67 zu Art. 84. Ferner wirkt sich die in Art. 78 Abs. 5 aufgenommene Legaldefinition der Explosivmittel, die ein Teil der in Abs. 78 Abs. 3 enthaltenen Sprengmittel sind, auch auf die vom polizeilichen Gegenüber mitgeführten explosionsfähigen Stoffe aus, so dass in Abs. 1 in den Nrn. 2, 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b der im Gesetzeswortlaut bereits enthaltene Begriff der Explosivmittel durch den der Sprengmittel ersetzt wird.

Zu Nr. 65 (Art. 85 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 68 zu Art. 85.

Zudem kann in Abs. 2 die Klammerverweisung entfallen, da weder im bisherigen Art. 66 Abs. 4 noch künftig in Art. 83 Abs. 4 der Begriff des „Unbeteiligten“ legaldefiniert wird.

Zu Nr. 66 (Art. 86 PAG)

Auf Grund der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 69 zu Art. 86.

Zu Buchst. a

Die Regelungen in den bisherigen Abs. 1 und 2 werden aufgegriffen und in drei Absätzen neu gefasst.

Im neuen Abs. 1 Satz 1, der weitgehend die Regelung des bisherigen Abs. 1 übernimmt, wird der Verweis auf den Schusswaffengebrauch gegen Personen im Hinblick auf die neue Gesetznummerierung angepasst.

Die in der Nr. 1 enthaltene Regelung wird auf Grund der gesetzlichen Definition der Explosivmittel in Art. 78 Abs. 5 als Teil der Sprengmittel i. S. d. Art. 78 Abs. 3 angepasst. Die Handgranaten sind Explosivmittel nach Art. 78 Abs. 5 und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren namentlichen Erwähnung mehr.

Der neu eingefügte Satz 2 des Abs. 1 stellt klar, dass der Einsatz von Explosivmittel im Gegensatz zu dem in Satz 1 geregelten Einsatz von Maschinengewehren bereits dann zulässig ist, wenn durch andere Personen der unmittelbare Gebrauch von Schusswaffen oder Spreng- oder Explosivmitteln oder im Einzelfall vergleichbar gefährlicher Mittel durch das polizeiliche Gegenüber erkennbar beabsichtigt ist und der vorherige Gebrauch anderer Waffen durch die Polizei ersichtlich aussichtslos oder unzureichend ist. Diese moderate Absenkung der Einschreitschwelle erfolgt, um einer polizeipraktischen Forderung der polizeilichen Spezialeinheiten Rechnung zu tragen. Die an dieser Stelle vorgenommene Unterscheidung zwischen Maschinengewehren einerseits und Explosivmitteln andererseits ist in Anbetracht der mit dem Einsatz verbundenen Auswirkungen gerechtfertigt: Während beim Einsatz eines Maschinengewehrs eine hohe Streubreite zu erwarten steht, ermöglicht der Einsatz von Explosivmitteln, insbesondere wenn diese gezielt aus Schusswaffen oder besonderen Abschussvorrichtungen verschossen werden, ein eher punktuell Tätigwerden, bei dem die Gefährdung oder gar Schädigung Unbeteiligter eher ausgeschlossen oder vermieden werden kann. Im Gegensatz zum Einsatz von Maschinengewehren sollen dabei beim Einsatz von Explosivmitteln auch sog. Pervertierungsfälle erfasst werden, in denen etwa Lastkraftwagen oder schwere Personenkraftwagen, auch ohne dass diese mit Sprengstoffen oder Bomben versehen sind, mit hoher Geschwindigkeit und brachialer Gewalt gegen eine Menschenmenge gerichtet werden (vgl. etwa die terroristischen Anschläge auf einen Weihnachtsmarkt 2016 in Berlin oder zuletzt im August 2017 in Spanien).

Ungeachtet der o. g. moderaten Absenkung der Einschreitschwelle wird es sich jedoch auch bei einem diesbezüglichen Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen ebenfalls um absolute Ausnahmefälle handeln.

Der neu eingefügte Abs. 2 sieht in seinem Satz 1 eine praxisbezogene Neugestaltung dahingehend vor, dass es beim Einsatz von Maschinengewehren und Explosivmitteln der Zustimmung des Landespolizeipräsidenten als Leiter der (für Polizeiangelegenheiten) zuständigen Abteilung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr oder eines von ihm hierfür besonders (nicht auf einen Einzelfall beschränkten) Beauftragten bedarf. Die grds. Anordnungszuständigkeit des Landespolizeipräsidenten als zuständigem Abteilungsleiter (was im Verhinderungsfall auch seinen bestellten Vertreter einschließt) mit der Möglichkeit der Übertragung auf besonders Beauftragte trägt sich schnell entwickelnden Bedrohungslagen besser Rechnung, ohne aber die grds. Anordnungs- oder Delegationskompetenz des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in Frage zu stellen.

Der neue Satz 2 ist die für Eilfälle, bei denen Gefahr im Verzug besteht, notwendige Ausnahme für Explosivmittel hinsichtlich des in Satz 1 geregelten Zustimmungserfordernisses. Der in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Einsatzzweck, im Einzelfall gefährliche Mittel zu stoppen, etwa den gegen die Menschenmenge gerichteten Lastkraftwagen, erfordert ein sofortiges Handeln der sich vor Ort befindlichen Einsatzkräfte. Mit der Einholung einer Zustimmung kann in diesen Fällen eine nicht hinnehmbare Verzögerung einhergehen. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist in diesen Fällen jedoch unverzüglich zu unterrichten.

Der neue Abs. 3 übernimmt in Satz 1 die im bisherigen Abs. 2 enthaltenen Regelungen und passt diese zum einen an die gesetzliche Definition der Explosivmittel an; neben Handgranaten dürfen auch andere Explosivmittel nicht gegen Personen in einer Menschenmenge oder dazu verwendet werden, fluchtunfähig zu machen. Zudem wird nunmehr auch der Maschinengewehreinsatz gegen eine Menschenmenge gesetzlich verboten. Aufgrund des Regelungszusammenhangs übernimmt Satz 2 die bisher in Abs. 4 enthaltene Regelung und stellt auch weiterhin ausdrücklich klar, dass andere Sprengmittel, die nicht zu den Explosivmitteln gehören, gegen Personen nicht angewendet werden dürfen.

Zu Buchst. b und c

Auf Grund der o. g. Umstellungen wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4. Der bisherige Abs. 5 findet sich jetzt in Abs. 3 Satz 2.

Zu Nr. 67 (Art. 87 PAG)

Der bisherige Art. 70 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 87.

Zudem wird in Abs. 3 eine redaktionelle Änderung vorgenommen, nachdem der Zitiernamen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 in seiner abgekürzten Fassung zu finden ist.

Zu Nr. 68 (Art. 88 PAG)

Der bisherige Art. 71 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 88.

Zudem wird der in den Abs. 1 und 2 enthaltene Verweis auf die Vorschrift zum Entschädigungsanspruch der neuen Gesetznummerierung angepasst.

Zu Nr. 69 (Art. 89 PAG)

Der bisherige Art. 72 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 89.

Zudem werden die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Verweise auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch und zum Erstattungsanspruch der neuen Gesetznummerierung angepasst.

Zu Nr. 70 (Art. 90 PAG)

Der bisherige Art. 73 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 90.

Zu Buchst. a

Um deutlich zu machen, dass die in Art. 92 Abs. 1 Satz 1 enthaltene, generelle Regelung hinsichtlich der Geltung der Verfahrensvorschriften des FamFG nicht für die vor den ordentlichen Gerichten nach den Regelungen der ZPO zu entscheidenden Entschädigungsansprüche nach Art. 87 gilt, wird dies in Abs. 1 klarstellend normiert. Zudem wird der Verweis auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch der neuen Gesetzesnummerierung angepasst.

Zu Buchst. b

Ebenfalls zur Klarstellung wird im Abs. 2 normiert, dass sich das Verfahren für die vor den Verwaltungsgerichten zu behandelnden Erstattungs- und Ersatzansprüche nach den Verfahrensvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) richten. Zudem werden auch hier die enthaltenen Verweise der neuen Gesetzesnummerierung angepasst.

Zu Nr. 71 (Art. 91 und 92 PAG)**Zu Art. 91 PAG**

Der bisherige Art. 74 wird auf Grund der neuen Artikelreihung zu Art. 91.

Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 (Meldeanordnung), Art. 22 Abs. 2 (Durchsuchung elektronischer Speichermedien), Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen), Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 (Sicherstellung), Art. 33 Abs. 1, 4 und 5 (Offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen), Art. 35 (Postsicherstellung), Art. 38 (Einsatz von Vertrauenspersonen), Art. 41 (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen), Art. 42 (Eingriffe in den Telekommunikationsbereich), Art. 43 Abs. 4 (Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter) und Art. 45 (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme) neugeregelten Befugnisse ermächtigen die Polizei zu Eingriffen in die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG und Art. 102 Abs. 1 BV), das Brief- und Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG und Art. 112 Abs. 1 BV) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 GG und Art. 109 BV) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 BV). Zudem wird die Polizei auch zu Eingriffen in die Grundrechte auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz GG und Art. 112 Abs. 2 BV) und das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 BV) ermächtigt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des bisherigen Art. 74 bereits heute die Einschränkung nahezu sämtlicher der genannten Grundrechte vor-

sieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die auf Grund neuer Befugnisse eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird die bisher in Art. 74 enthaltene, nun in Art. 91 zu findende Zitierklausel neu gefasst und das Grundrecht auf das Brief- und Postgeheimnis ausdrücklich genannt.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufnahme der Grundrechte auf Informationsfreiheit und das Eigentum bedarf es hingegen nicht, da das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur auf Grundrechte Anwendung findet, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 83, 130 (154) und BVerfG NJW 1999, 3399 (3400) m. w. N.) und damit bei bloßen gesetzlichen Schrankenziehungen, Inhaltsbestimmungen oder Interpretationsgesetzen, wie diese die Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulassen, nicht einschlägig ist.

Zu Art. 92 PAG

In Art. 92 wird eine zentrale Vorschrift für das Verfahren und die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen geschaffen. Diese löst die bislang an zahlreichen Stellen des PAG enthaltenen (vgl. Art. 18 Abs. 1 bis 3, 24 Abs. 1, 32a Abs. 3, 34 Abs. 4 bis 6 und 8, 34c Abs. 1 und 4 bis 6, 34d Abs. 3 bis 5 und 7, 44 Abs. 3 und 5 a. F.), zumeist redundanten Regelungen ab, erstreckt sich auch auf neugeschaffene richterpflichtige polizeiliche Maßnahmen und lehnt sich dabei an die bei § 90 BKAG n. F. enthaltene Regelungstechnik an. Zudem werden an zentraler Stelle Regelungen zur richterlichen Bestätigung von Eilfällanordnungen und der Pflicht zur Beendigung richterlich angeordneter Maßnahmen bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen sowie zur Mitteilung der Beendigung und des Ergebnisses getroffen.

Wie bisher ist in Abs. 1 Satz 1 die grundsätzliche Geltung des Verfahrenskodexes nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehen und nach Satz 2 die Rechtsbeschwerde, über die der Bundesgerichtshof zu befinden hätte, ausgeschlossen. Auch das BKAG und die Polizeigesetze anderer Länder verweisen für die Verfahrensvorschriften auf das FamFG, das sich angesichts seiner Kernmerkmale (Amtsermittlungsgrundsatz, Anhörungspflicht und Sicherungen für grundrechtsrelevante Maßnahmen) für diese Verweisung grundsätzlich eignet. Der in Satz 1 enthaltene Hinweis auf vorrangig geltende gesetzliche Sondervorschriften stellt insb. auf die in Art. 50 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Abs. 3 (für die Benachrichtigungspflicht bei Einleitung eines straf-

rechtlichen Ermittlungsverfahrens) statuierte Geltung der StPO-Vorschriften ab. Er greift jedoch auch für die in Art. 89 Abs. 1 (Entscheidung der ordentlichen Gerichte über Entschädigungsansprüche nach den Verfahrensvorschriften der ZPO) und in Art. 89 Abs. 2 (Entscheidung des Verwaltungsgerichts über Erstattungs- und Ersatzansprüche nach den Verfahrensregelungen der VwGO) enthaltenen Regelungen.

Stets bedürfen die von der Polizei zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu formulierenden Anträge einer ausreichenden Begründung, anhand derer das Gericht vollständig über den der Polizei bekannten Sachstand zu unterrichten ist und der alle Angaben, die nach den jeweiligen Befugnisnormen in die richterliche Entscheidung aufzunehmen sind, entnommen werden können. Hierdurch wird eine hinreichende Transparenz für die zur Entscheidung berufenen Gerichte gewährleistet und es werden die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil eingehalten. Dieses hat unterstrichen, dass es des Erfordernisses einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf gerichtliche Anordnung, die dem Gericht die Ausübung einer effektiven Kontrolle erst erlaubt, und einer vollständiger Information des Gerichts über den zu beurteilenden Sachstand bedarf (a. a. O., Rn. 118).

Abs. 2 bestimmt in Satz 1 – vorbehaltlich einer anderweitigen Zuständigkeitszuweisung – sachlich die Amtsgerichte und örtlich das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk die beantragenden Polizeidienststelle ihren Sitz hat, als zuständiges Gericht. Für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblich ist dabei, von welcher Polizeidienststelle der jeweils vom Gericht zu bearbeitende konkrete Antrag gestellt wurde. Dies gilt es vor allem in den Fällen des Abs. 3 zu beachten, kann es hier doch vorkommen, dass der Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer von einem Polizeipräsidenten getroffenen Eilanordnung von der das Verfahren führenden Dienststelle gestellt wird.

Die bisher teilweise auseinanderlaufenden Gerichtszuständigkeiten werden durch die in Satz 1 enthaltene Regelung vereinheitlicht. Durch die Gerichtskonzentration auf die 22 bayerischen Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte, wird sichergestellt, dass gerichtliches Fachwissen gebündelt werden kann und sich nicht alle 73 bayerischen Amtsgerichte mit den teilweise speziellen Fachfragen der PAG-Anwendung und dem Erfordernis einer etwaig vorzuhaltenden technischen Ausstattung konfrontiert sehen müssen. Die Amtsgerichte am Sitz des Landgerichts sind nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 141 GVG und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) auch für die ermittelungsrichterlichen Handlungen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren zuständig.

Durch die in Satz 1 enthaltene Regelung werden die abweichende örtliche Zuständigkeit des belegenden Gerichts für Wohnungsdurchsuchungen nach Art. 24

Abs. 1 Satz 2 a. F. (vgl. bereits zu Nr. 14) und die abweichende sachliche Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz des Oberlandesgerichts für die Online-Durchsuchung nach Art. 34d Abs. 3 Satz 3 (vgl. bereits zu Nr. 37) abgelöst. Der in Satz 1 enthaltene Hinweis auf vorrangig geltende gesetzliche Sondervorschriften stellt wiederum insbesondere auf die in Art. 50 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Abs. 3 statuierte Geltung der StPO-Vorschriften und die für die in Art. 72 enthaltenen Regelungen zur Geltung der ZPO- bzw. VwGO-Vorschriften ab. Beibehalten wird in Satz 2 Nr. 1 die bislang in Art. 18 Abs. 1 Satz 3 a. F. zu findende örtliche Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk bei Ingewahrsamnahmen die Freiheitsentziehung vollzogen wird, die mit der Verfahrensregelung in § 416 Satz 1 FamFG korrespondiert und ihren Grund in der nach § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG grundsätzlich vorgesehenen Anhörung durch das zuständige Gericht findet. Unverändert beibehalten wurde in Satz 2 Nr. 2 ferner die bislang in Art. 18 Abs. 2 Satz 2 verortete Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die betroffene Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde, wenn die Freiheitsentziehung bereits vor Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung beendet wurde und Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung gestellt wird. Diese stellt den einzigen gesetzlichen Sonderfall dar, in dem die Rechtmäßigkeit einer nach dem PAG getroffenen präventiv-polizeilichen Maßnahme, hier die Ingewahrsamnahme, von einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit überprüft wird. In allen übrigen Fällen ist insoweit ausschließlich die (Fortsetzungs-)Feststellungsklage statthaft, über die die Verwaltungsgerichte im VwGO-Verfahren zu befinden haben.

Zur Rechtsklarheit wird in Abs. 3 Satz 1 nunmehr für alle Fälle, in denen Maßnahmen einem Richtervorbehalt unterliegen, bei Gefahr im Verzug jedoch eine Eilfallkompetenz besteht, das Erfordernis einer richterlichen Bestätigung statuiert, die unverzüglich einzuholen ist. Bislang war eine derartige Regelung unbeschadet der ohnehin speziellen Bestimmungen bei Gewahrsamnahmen nur für bestimmte eingriffsintensive Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung, TKÜ und Online-Durchsuchung in Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 a. F. vorgesehen, auf den in den Art. 34c Abs. 1 Satz 1 und 34d Abs. 3 Satz 1 a. F. verwiesen wurde. Die Pflicht zu Einholung einer richterlichen Bestätigung entfällt gemäß Satz 2 nur in den Fällen, in denen sich die aufgrund Eilanordnung getroffene Maßnahme bereits erledigt hat und nicht mehr fortwirkt. Bei verdeckten Maßnahmen wird in diesen Fällen dann im Übrigen in der Regel ohnehin eine Benachrichtigung der Betroffenen erfolgen, welche ihnen ermöglicht, ggf. nachträglichen Rechtsschutz zu beantragen. Diese Entfallsregelung gilt allerdings im Hinblick auf Art. 13 Abs. 4 Satz 2 HS 2 GG nicht in Fällen des Art. 41 Abs. 1 (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen). Satz 3 stellt flankierend klar, dass unter Inanspruchnahme der Eilfallkompetenz

polizeilich angeordnete Maßnahmen, die noch nicht erledigt sind, außer Kraft treten, wenn die erforderliche richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Werktagen erteilt wird.

In Satz 1 des Abs. 4 wird – als besondere, gesetzlich verankerte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Art. 4 – klargestellt, dass (auch) richterlich angeordnete oder bestätigte Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind, sobald die Anordnungsvoraussetzungen nicht weiter fortbestehen, selbst wenn die angeordnete Maßnahmendauer noch nicht erreicht ist. Zudem verpflichtet Satz 3 die Polizei, die Beendigung und den Verlauf sämtlicher richterpflichtiger Maßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts dem anordnenden Gericht mitzuteilen. Vergleichbare Regelungen waren bislang nur punktuell bei den (überwiegend besonders) eingriffsintensiven Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung in den Art. 34 Abs. 4 Satz 5, 34c Abs. 3 Satz 6 und 34d Abs. 3 Satz 9 a. F. und nur bezüglich der Beendigung enthalten. Durch die nunmehrige Ausweitung auf alle richterpflichtigen Datenerhebungsmaßnahmen des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts, hinsichtlich derer dem Gericht neben der Beendigung auch das Ergebnis mitzuteilen ist, wird auch gegenüber dem anordnenden Gericht eine deutlich größere Transparenz hergestellt. Dies hat auch das BVerfG im BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 267) durch Vergleich mit der Regelung zur strafprozessualen TKÜ in § 100b Abs. 2 StPO a. F., die nun in § 100e Abs. 5 Satz 2 StPO zu finden ist, ausdrücklich als begrüßenswert erwähnt. Satz 2 stellt klar, dass die dort geregelte, grundsätzlich sofort zu erfüllende Beendigungspflicht dann nicht greift, wenn im PAG spezialgesetzliche Vorschriften bestehen, wie dies etwa in Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (Beendigung von VE/VP-Einsätzen bei erkennbarer Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung) der Fall ist.

Zu Nr. 72 (Art. 93 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 76 zu Art. 93.

Zu Buchst. a

Da grundsätzlich bereits die Artikelüberschrift erkennen lassen soll, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen beinhaltet, wird diese hier in Anbetracht der in Satz 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung angepasst.

Zu Buchst. b

In Satz 1 wird eine weitere Folgebereinigung bezüglich der Kostendefinition vorgenommen.

Zu Buchst. c

Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, durch den das Kostenrecht dahingehend modifiziert wird, dass Kosten nach diesem Gesetz auch dann erhoben werden können, wenn aufgrund desselben Lebenssachver-

halts auch repressive Maßnahmen nach der StPO oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz getroffen und hierfür Verfahrenskosten erhoben werden, wobei dort erhobene Kosten in Abzug zu bringen sind. Eine doppelte Geltendmachung der Kosten wird damit ausgeschlossen.

Die Polizei wird regelmäßig mit jeweils selbstständigen präventiven und repressiven Zielsetzungen tätig. Dabei sind die Grenzen zwischen präventiven und repressiven Vorgehen fließend. Es besteht weder ein allgemeiner Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Als staatliche Aufgaben stehen diese grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander (vgl. BVerwG NVwZ 2001, 1285, und BGH StV 2017, 642).

Die bisherige Regelung, Kosten für Amtshandlungen nach diesem Gesetz nur dann zu erheben, wenn diese selbstständig und vom Strafverfahren trennbar sind, führte dazu, dass der Staat in vielen Fällen die Kosten, die eine polizeirechtlich verantwortliche, bekannte Person durch ihre Handlung verursacht hat, selbst tragen musste. Dieses Ergebnis war insbesondere für Gewalttäter und Randalierer, die im Schutz einer Gruppe ihre Handlungen begehen und denen oftmals gerade aus diesem Grund keine strafprozessuale Schuld individuell nachgewiesen werden kann und deren Strafverfahren deshalb eingestellt werden muss, weder nachvollziehbar noch hinnehmbar. Dies gilt umso mehr in Anbetracht dessen, dass auch schon nach bisheriger Regelung jeder Falschparker die Kosten, die durch die polizeiliche Maßnahme auf Grund seines Verhaltens entstanden sind, tragen muss. Durch die vorgenommene Ergänzung haftet nunmehr jeder polizeirechtliche Störer gleichermaßen für die Kosten, für die er verantwortlich ist und erweitert das Spektrum der polizeilichen Kosten-erhebung auf Sachverhalte, die bislang auf Grund fehlender Regelung im Polizeirecht kostenfrei blieben, obgleich die polizeiliche Maßnahme einem Störer zuzurechnen war. Der Staatshaushalt wird dadurch sinnvoll entlastet.

Das Bundesrecht enthält keine Vorschriften, die einen Ausschluss einer entsprechenden landesrechtlichen Kostenregelung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr begründen (vgl. BVerwG NVwZ 2001, 1285).

Zu Buchst. d

Auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 3 bis 5.

Zu Nr. 73 (Art. 77 PAG a. F. und Art. 94 und 94a PAG)

Zu Art. 77 PAG a. F.

Die bislang in Art. 77 enthaltene Regelung wird aufgehoben, da sie im PAG nicht mehr erforderlich ist. Art. 77 a. F. und die darauf beruhende „Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Polizeibehörden durch die Polizei“ (PolAufgV)

war aufgrund der Einführung des institutionellen und damit engeren Polizeibegriffs (Art. 1 POG, Art. 1 PAG) erforderlich geworden. Der frühere Polizeibegriff wurde auch für die Sicherheitsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung verwendet (z. B. Baupolizei, Gesundheitspolizei). Art. 77 a. F. diente der Klärung der Zuständigkeit, wenn der Verwendung des Polizeibegriffs in entsprechenden Fachgesetzen nicht eindeutig zu entnehmen war, ob damit die Polizei im o. a. institutionellen Sinne gemeint ist (vgl. Unterreitmeier in BeckOK PolR Bayern, Art. 77 PAG, Rn. 1).

Inzwischen sind im bayerischen Landesrecht alle begrifflichen Zweifelsfälle bereinigt, sodass die Vorschrift rechtlich nicht mehr erforderlich ist. Soweit im Bundesbereich vereinzelt noch der Begriff der Polizeibehörde in mehrdeutiger Lesart verwendet wird, lässt sich notfalls durch Auslegung ermitteln, ob die Bayerische Polizei zuständig ist. Art. 77 und die PolAufgV sind insoweit rein deklaratorischer Natur (Unterreitmeier, a. a. O.). So ergibt sich beispielsweise bei dem bisher in § 1 Nr. 1 PolAufgV genannten § 30 Abs. 2 Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Bayerischen Polizei bereits aus dem Begriff der Ortspolizeibehörde, der in § 30 Abs. 2 Gewerbeordnung in Abgrenzung zum Begriff der Gemeinde verwendet wird.

Zu Art. 94 PAG

In Art. 94 wird neu eine ausdrückliche Befugnis für Opferschutzmaßnahmen getroffen, die insbesondere die Möglichkeit der Ausstattung (potentieller) Opfer, deren Angehöriger und der für den Opferschutz zuständigen Polizeibeamten mit Tarnpapieren regelt.

Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit des Aufbaus einer vorübergehenden Tarnidentität im Bereich des operativen Opferschutzes in herausragenden Gefährdungslagen. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 5 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und in § 30 Abs. 3 Nds. SOG, die sich jeweils jedoch nur auf den Schutz von Zeugen beziehen. Ein herausragender Gefährdungssachverhalt kann aber auch außerhalb des Zeugenschutzes gegeben sein, wenn die gefährdete Person erkennbar einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt ist. Es ist unbillig, den Schutz gefährdeter Personen an die Zeugeneigenschaft zu knüpfen, insbesondere da eine Person keinen Einfluss auf die von außen bestimmte Frage der Zeugeneigenschaft hat. Auch der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass nach Beendigung der Maßnahmen nach dem ZSHG, wenn eine Gefährdung gleichwohl fortbesteht, der weitere Schutz durch die Landespolizei übernommen wird (vgl. BT-Drs. 14/6467, S. 9). Satz 1 schränkt den Anwendungsbereich ein auf Personen, die Opfer einer Straftat wurden oder bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden könnten. In Nr. 1 wird klargestellt, dass die Ausstattung mit einer vorüberge-

henden Tarnidentität, als eine einschneidende und aufwändige Maßnahme, zur Abwehr der Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich sein muss. Nach Nr. 2 muss eine Person für die Durchführung der Maßnahmen geeignet sein. An der Eignung kann es etwa fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält oder hierzu nicht die Fähigkeit besitzt, zur Geheimhaltung nicht bereit ist, Straftaten begeht oder sich selbst wesentlich in Gefahr begibt, aber naturgemäß vor allem auch, wenn die Person mit einer derartigen Maßnahme nicht einverstanden wäre (hinsichtlich einer entsprechenden Einwilligung vgl. Art. 66 i. V. m. Art. 1, 28 Abs. 2 BayDSG-E, Art. 7 DSGVO). Die Geeignetheitsprüfung erfordert eine strukturierte Beurteilung der Gefährdungslage.

Satz 1 ist Grundlage für die Ausstattung mit Urkunden und Nachweisen, mit denen der für die Tarnung angenommene Lebenslauf nachvollzogen werden kann und die für den Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität im Einzelfall erforderlich ist. Dies kann z. B. für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern geboten sein. Personalausweise und Pässe dürfen dabei gemäß den bundesrechtlichen Vorschriften nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 GG sind (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 Personalausweisgesetz, § 1 Abs. 4 Passgesetz). In dieses System der Abschottung müssen auch die für die Tarnidentität bedeutsamen Dateien und Register miteinbezogen werden, wobei insbesondere die Personenstandsregister richtig bleiben müssen. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass nur der Aufbau einer vorübergehenden, also zeitlich befristeten Tarnidentität statthaft ist.

Satz 2 erlaubt die Teilnahme der zu schützenden Person am Rechtsverkehr unter der vorübergehend geänderten Identität.

Abs. 2 ermöglicht im Einzelfall die Einbeziehung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Person, auch wenn sie selbst nicht gefährdet sind. Das kann etwa bei der Wohnsitzverlagerung einer ganzen Familie der Fall sein. Es wird klargestellt, dass Schutzmaßnahmen auch auf diese Personen erstreckt werden können.

Abs. 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach eine Legendierung auch für zum Schutz der Person eingesetzte Beamte zur Einsatzführung und Absicherung erforderlich sein kann, um z. B. gefahrlos eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der zu schützenden Person anmieten zu können. Offenes Auftreten der Beamten könnte das Interesse Dritter wecken und damit das Risiko für die zu schützende Person oder die Beamten erhöhen.

Zu Art. 94a PAG

Die gegenständlichen gesetzlichen Änderungen bringen erhebliche Ausweitungen betreffend die Kennzeichnung und Protokollierung mit sich. Auch die bereits bisher für bestimmte Maßnahmen vorgesehene Berichterstattung gegenüber dem Landtag wird verändert und in Art. 52 auf eine Vielzahl weiterer Maßnahmen ausgeweitet (vgl. zu Nr. 35). Im Rahmen der verbliebenen Spielräume sind in dem neu eingefügten Art. 94a daher Übergangsvorschriften zu schaffen, die einen Übergang in die neuen Strukturen möglichst ohne Reibungsverluste ermöglichen.

Nach dessen Abs. 1 soll entsprechend der Regelung in § 91 BKAG n. F. sowie der Begründung hierzu eine Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten zunächst auch dann möglich sein, wenn die Daten nicht oder noch nicht nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 bzw. nach Art. 48 Abs. 5 gekennzeichnet sind. In diesem Fall ist für die Weiterverarbeitung und Übermittlung die Errichtungsanordnung maßgeblich, die für die zu Grunde liegende Datei bzw. das automatisierte Verfahren am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Im Ergebnis bewirkt die Vorschrift eine Fortgeltung der bisherigen Errichtungsanordnungen für die Altdatenbestände. Die Vorschrift bezieht sich einerseits auf polizeiliche Datenbestände, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften erhoben worden sind. Da eine vollständige technische Umsetzung in den polizeilichen Datenbeständen und Systemen nur sukzessive erfolgen kann und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, bezieht sich die Vorschrift andererseits ebenso wie § 91 BKAG n. F. aber auch auf künftig (d. h. nach dem Inkrafttreten) zu erhebende Datenbestände, bei denen im Zeitpunkt der Erhebung eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Durch die Übergangsvorschrift wird eine ressourcenaufwändige Nachkennzeichnung der (Alt-)Datenbestände vermieden und die Funktionsfähigkeit der Polizei weiterhin gewährleistet. Die (Alt-)Datenbestände unterliegen der regulären Aussonderungsprüfung und Löschung, so dass sich ihr Bestand – und damit auch das Anwendungsfeld der Vorschrift – sukzessive reduziert (vgl. insb. auch die Prüfpflicht nach Art. 64 Abs. 3) bei gleichzeitigem Aufwachsen des Datenbestandes, der die Voraussetzungen der Art. 30 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 5 Satz 1 PAG vollumfänglich erfüllt. Die Übergangsregelung lässt die Möglichkeit selbstverständlich unberührt, Altdaten durch eine nachträgliche Kennzeichnung in das neue Datenschutzregime zu überführen.

Durch die Regelung in Abs. 2 wird von der entsprechenden Ermächtigung in Art. 62 Abs. 2 RiLi Gebrauch gemacht, den in Art. 25 Abs. 1 RiLi (vgl. Art. 63 Abs. 2) geregelten Protokollierungspflichten im Ausnahmefall erst später nachzukommen (vgl. auch EG Nr. 96 RiLi). Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist mit Blick auf dessen Prüfungsrechte und -pflichten geboten.

Abs. 3 gibt der Polizei schließlich die Möglichkeit, sich auf die umfangreicheren Überprüfungen des Landesbeauftragten sowie Unterrichtungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Öffentlichkeit und des Landesbeauftragten personell und strukturell einzustellen und lässt den in Art. 51 Abs. 2 festgelegten Turnus sowie Pflichten in den Art. 52, 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 erst am 1. Januar 2019 beginnen. Hierdurch hat auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Möglichkeit, sich auf die Aufgabenerweiterung entsprechend vorzubereiten.

Zu Nr. 74 (Art. 95 PAG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige, das Inkrafttreten des PAG regelnde Art. 78 zu Art. 95.

Zu Buchst. a bis c

Es wird ein Abs. 2 angefügt, der das Außerkrafttreten der einzelnen, in Art. 94a enthaltenen Übergangsbestimmungen regelt, sobald dies in Anbetracht der in Art. 94a enthaltenen Übergangsfristen möglich erscheint; dies wird auch durch eine Änderung der Artikelüberschrift deutlich gemacht. Der bisherige Wortlaut des alten Art. 76 wird hierdurch zum Abs. 1. Nr. 3 knüpft dabei an die in Art. 54 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Regellöschfrist bei Daten, die Erwachsene betreffen, an.

Zu § 2 (Änderung des POG)**Zu Nr. 1 (Gesetzesüberschrift des POG)**

Die Abgrenzung „Staatliche“ Polizei ist nicht mehr erforderlich, da nicht-staatliche Stadt- oder Gemeindepolizeien nicht mehr existieren.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an die vorgenommenen Ergänzungen angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 2 POG)

Die Fortführung amtlicher Fußnoten mit Verweis auf Gesetzestexte ist zwischenzeitlich unüblich geworden und wird daher beseitigt.

Zu Nr. 4 (Art. 3 POG)

Zur Anpassung an die Redaktionsrichtlinien wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 5 (Art. 4 POG)

Zu Buchst. a und b

Da die Artikelüberschrift bereits erkennen lassen soll, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen beinhaltet, wird sie entsprechend ergänzt. Zudem wird die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (Art. 6 POG)

Zu Buchst. a und b

Die Überschrift wird zum schnelleren Überblick im Hinblick auf die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Nr. 7 (Art. 7 POG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 wird Satz 3 neu gefasst. Änderungen ergeben sich bereits aufgrund des neuen Gesetzstitels des BKAG. Außerdem wird die Zuständigkeit für Digitalfunk aus Abs. 5 in Satz 3 mit aufgenommen. Schließlich wird Satz 3 auch an den Sprachgebrauch der RiLi angepasst, wonach die Datenverarbeitung Oberbegriff ist und auch die Datenübermittlung umfasst.

Zu Buchst. b

Abs. 2 wird um die neue Nr. 8 ergänzt, um der neuen Zuständigkeit aus dem Fluggastdatengesetz (FlugDaG) Rechnung zu tragen. Nach § 4 Abs. 5 und den §§ 6 und 7 FlugDaG sind die Landeskriminalämter als polizeiliche „Brückenköpfe“ bestimmt. Das bedeutet, diese sind Empfänger und damit polizeiinterner Weiterverarbeiter und gegebenenfalls Übermittler von im Einzelfall vom BKA übermittelten Fluggastdaten sowie Veranlasser von Abfragen durch das BKA nach dem FlugDaG. Der § 7 FlugDaG tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Zu Buchst. c

Der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 enthaltene Verweis auf Art. 7 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes wird angepasst; die früher dort enthaltene Regelung findet sich mittlerweile in § 1 des NATO-Truppenschutzgesetzes.

Zu Buchst. d

Abs. 5 wird aufgehoben, da die Zuständigkeit für Digitalfunk nunmehr in Abs. 1 Satz 3 mitgeregelt wird.

Zu Nr. 8 (Art. 9 POG)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 2 werden die enthaltenen Fußnoten gestrichen, da die Aufnahme von Fußnoten nicht mehr üblich ist. Ferner erfolgt eine Anpassung an die geltenden Redaktionsrichtlinien.

Zu Nr. 9 (Art. 10 POG)

Zu Buchst. a

Da die Artikelüberschrift bereits erkennen lassen soll, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen beinhaltet, wird sie im Hinblick auf die in Abs. 1 enthaltene Verordnungsermächtigung auch hier entsprechend ergänzt.

Zu Buchst. b

Im Normtext wird außerdem klargestellt, dass es sich um eine Rechtsverordnung handeln muss.

Zu Buchst. c

In Abs. 2 wird die bislang enthaltene Fußnote gestrichen.

Zu Nr. 10 (Art. 11 POG)

Zu Buchst. a

Die in Abs. 1 enthaltene Fußnote wird auch hier gestrichen.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an den Gesetzstitel des am 25.05.2018 in Kraft tretenden BKAG sowie den geänderten Gesetzesstandort.

Zu Buchst. c

Die Ergänzung um den Zuständigkeitsbereich dient der Klarstellung dahingehend, dass sich der Bezug nicht rein örtlich versteht.

Zu Buchst. d

Die Abgrenzung der „Staatlichen“ Polizei ist auch nicht mehr erforderlich. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. e

Abs. 5 wird der Terminologie des Zollverwaltungsgesetzes angepasst. Zudem werden zur Anpassung an die Redaktionsrichtlinien redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 11 (Art. 12 POG)

In Abs. 1 werden ebenfalls die Fußnoten gestrichen.

Zu Nr. 12 (Art. 13 und 14 POG)**Zu Art. 13 POG**

Art. 13 POG dient der Schaffung einer neuen Stelle zur unabhängigen Kontrolle von Daten. Nach dem BKAG-Urteil des BVerfG (a. a. O., Rn. 200 ff.) ist verfassungsrechtlich eine Sichtung durch eine unabhängige Stelle geboten, um bei bestimmten eingriffsintensiven Maßnahmen, die strukturell kernbereichsrelevante Daten miterfassen können, neben der Rechtmäßigkeitskontrolle kernbereichsrelevante Daten herauszufiltern. Im BKAG-Urteil wird u. a. wie folgt ausgeführt: „Auf der Ebene der Auswertung und Verwertung hat der Gesetzgeber für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden konnte, in der Regel die Sichtung der erfassten Daten durch eine unabhängige Stelle vorzusehen, die die kernbereichsrelevanten Informationen vor deren Verwendung durch die Sicherheitsbehörden herausfiltert“ (BKAG-Urteil, a. a. O., Rn. 129). Dies ist bei jetziger Ausgestaltung des PAG

vor allem in Fällen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung sowie bei automatisierter Aufzeichnung auch im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung der Fall. Details hierzu sind der jeweiligen PAG-Vorschrift zu entnehmen (vgl. § 1 zu Nr. 30, 31, 34 und 37).

Wie sich aus dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 129), aber auch bereits aus früheren Entscheidungen des BVerfG (vgl. BVerfG NJW 2004, 999 (1007 f.)) zur verfassungsrechtlichen Bewertung des strafprozessualen „Großen Lauschangriffs“ ebenfalls ergibt, muss die oben dargestellte unabhängige Kontrolle nicht zwingend durch das Gericht erfolgen. Vielmehr hat das BVerfG auch die Möglichkeit eingeräumt, hierfür eine neue, außergerichtliche Stelle einzurichten. Bereits in früheren Entscheidungen hat das BVerfG hervorgehoben, dass die Entscheidung über die Verwertbarkeit von Daten im Hinblick auf den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht zwingend von einem Gericht, aber grundsätzlich von einer unabhängigen Stelle zu treffen ist. Hiervon macht Art. 13 POG durch die Errichtung der Zentralen Datenprüfstelle Gebrauch.

Um eine echte Unabhängigkeit herzustellen, muss die Zentrale Datenprüfstelle ihre Tätigkeit ohne Vorgaben von außen ausüben, das heißt der Leiter der Zentralen Prüfstelle im Rahmen der Gesetze weisungsfrei agieren können. Dies wird durch Abs. 1 sichergestellt. Die unabhängige Stelle soll darüber hinaus im Hinblick auf die Vorlage von amtlich verwahrten Schriftstücken sowie die Versagung einer Aussagegenehmigung eigenständig entscheiden können und gilt deshalb in diesen Fällen als oberste Dienstbehörde.

Die Arbeit der Zentralen Datenprüfstelle unterliegt gleichwohl selbstverständlich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz, da diese öffentliche Stelle i. S. d. Art. 1 BayDSG-E ist.

Der Leiter der Zentralen Datenprüfstelle muss gemäß Abs. 2 Satz 1 zwingend die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird zunächst auf fünf Jahre vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestellt. Dies schafft Bestandsschutz und wahrt die Unabhängigkeit, da sich dieser hierdurch sicher sein kann, dass die Bestellung nur mit Zustimmung oder in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit widerrufen werden kann. Zuständig für die Dienstaufsicht über den Leiter der Zentralen Datenprüfstelle ist nach Satz 4 das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Der Umfang der Dienstaufsicht ist nach Satz 4 Halbsatz 2 jedoch insoweit eingeschränkt, als durch sie die nach Abs. 1 Satz 2 gewährleistete fachliche Unabhängigkeit des Leiters der Zentralen Datenprüfstelle keinesfalls beeinträchtigt werden darf.

Um die Unabhängigkeit auch in Sachen Personalverantwortung zu verdeutlichen, bestimmt Abs. 3 in den

Sätzen 1 und 2, dass der Leiter sowohl bei der Stellenbesetzung mitbestimmt als auch eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung der Bediensteten nur im Einvernehmen mit diesem erfolgen kann, sofern die Bediensteten nicht zugestimmt haben. Die Bediensteten der Zentralen Datenprüfstelle sind in ihrer Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 nur an die Weisungen des Leiters gebunden. Die Bediensteten einschließlich des Leiters nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zentrale Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. Durch den Verweis auf Art. 19 Abs. 5 BayDSG-E werden besondere Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten getroffen, denen der Leiter und die Bediensteten der Zentralen Datenprüfstelle unterliegen. Diese werden ergänzt durch spezifische Zuständigkeitsregelungen für Aussage- und Erklärungsgenehmigungen, die ebenfalls der Wahrung der Unabhängigkeit dienen.

Nach dem BKAG-Urteil (a. a. O., Rn. 224) setzt die verfassungsrechtlich gebotene unabhängige Sichtung voraus, dass die Kontrolle im Wesentlichen von externen, nicht mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen erfolgt. Dies hindere jedoch nicht, zur Gewährleistung von Fachverstand Ermittlungspersonen hinzuzuziehen. Ebenso könne auf die technische Unterstützung etwa auch zur Sprachmittlung zurückgegriffen werden. Die tatsächliche Durchführung und Entscheidungsverantwortung muss jedoch maßgeblich in den Händen von unabhängigen Personen liegen. Abs. 4 setzt diese Möglichkeiten unter entsprechenden Maßgaben um. Die hinzugezogenen Beamten und Bediensteten unterliegen sodann einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Durch den Verweis auf Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG-E wird für diese Beamten und Bediensteten im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die unabhängige Stelle (bzgl. Beamten insoweit abweichend von § 3 Abs. 3 ZustV-IM) eine besondere Zuständigkeit des Leiters für Aussage- und Erklärungsgenehmigungen begründet.

Die Zentrale Datenprüfstelle als unabhängige Stelle wird gemäß Abs. 5 rein organisatorisch an das Polizeiverwaltungsamt (Art. 8 POG) angegliedert. Diese Angliederung steht jedoch der fachlichen Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Zentralen Datenprüfstelle nicht im Wege, sondern soll vor allem der schnellen Arbeitsaufnahme und effektiven Aufgabenerledigung – ohne logistische Hürden – dienen.

Zu Art. 14 POG

In Art. 14 POG wird das Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle geregelt.

Nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Zentrale Datenprüfstelle nach den maßgeblichen Vorschriften des PAG und unter Zugrundelegung des dort genannten Prüfungsmaßstabes (s. o. zu Art. 13), ob die ihr vorgelegten Daten zur Weiterverarbeitung durch die Polizei freigegeben werden können. Daten, die keine kernbereichsrelevanten Inhalte enthalten, werden von

der Zentralen Datenprüfstelle unverzüglich für die weitere Sachbearbeitung freigegeben. Falls Daten nicht freigegeben werden, ist dies nach Satz 2 schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss ausreichend substantiiert sein, so dass dem zuständigen Gericht die Überprüfung der Entscheidung der Zentralen Datenprüfstelle ermöglicht wird, falls seitens der Polizei der in Abs. 2 vorgesehene Rechtsbehelf eingelegt wird. Satz 3 stellt sicher, dass der Polizei auch nicht über die ablehnende Begründung der Zentralen Datenprüfstelle der nach deren Ansicht nicht weiterverarbeitungsfähige Inhalt der zurückbehaltenen Daten bekannt wird. Diese Einschränkung wird auch im weiteren Verfahrensverlauf, etwa bei einer Akteneinsicht, zu berücksichtigen sein.

Diese Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung der Zentralen Datenprüfstelle durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zentrale Datenprüfstelle ihren Sitz hat, ist in Abs. 2 Satz 1 vorgesehen. Das Gericht entscheidet gemäß Satz 2 in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist nach Satz 3 insofern modifiziert, als dass die Beteiligung des durch die polizeiliche Maßnahme Betroffenen regelmäßig unterbleibt, es sei denn der Zweck der polizeilichen Maßnahme wird hierdurch ausnahmsweise nicht gefährdet. Das Unterbleiben der Beteiligung wird aufgrund des verdeckten Charakters der Anlassmaßnahmen der Regelfall sein. Nach Satz 4 ist der Antrag der Polizei auf Prüfung durch das Gericht binnen einer Woche zu stellen. Der Fristlauf ist sachgemäß, da es sich in der Regel um eilbedürftige polizeiliche Anlassmaßnahmen von erheblicher Bedeutung handelt. Aufgrund der kurzen Frist und der fehlenden Kenntnis der Polizei über den Inhalt der Daten sind an den Antrag keine hohen Anforderungen zu stellen; nach Satz 5 soll die Polizei aber regelmäßig darlegen, warum sie der Kenntnis des Inhalts der zurückbehaltenen Daten bedarf.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts nicht statthaft sind. Satz 2 stellt zudem klar, welche Anforderungen an die gerichtliche Beschlussbegründung im Falle einer zurückweisenden Entscheidung gestellt werden.

Zu Nr. 13 (Art. 15 POG)

Zu Buchst. a und b

Die bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes weiter erforderliche – im Unterschied zu auf bloßen Gesetzestext verweisende Fußnoten – Fußnote 13 wird als Folgeänderung der vorherigen Löschungen von Fußnoten zur Fußnote Nr. 1. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 3 (Änderung des SWG)

Zu Nr. 1 (Art. 4 SWG)

Es erfolgt eine Umformulierung zur Auflösung der enthaltenen Klammerregelung, da es sich hier nicht um eine Legaldefinition oder einen Verweis handelt.

Zu Nr. 2 (Art. 5 SWG)

Zu Buchst. a

Die Änderung im Satz 1 erfolgt zur Vereinfachung der Norm; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Wie in Art. 2 Abs. 2 PAG klargestellt wird (vgl. zu § 1 Nr. 2), stellt der Schutz privater Rechte einen (einzelfallbezogenen) Unterfall der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch der Zweck der Sicherheitswacht nach Art. 1. Die Aufgaben der Sicherheitswacht nach Art. 2 verhalten sich zu den in Art. 2 PAG normierten Aufgaben Polizei akzessorisch. Mithin ist auch künftig eine Identitätsfeststellung durch Angehörige der Sicherheitswacht zum Schutz privater Rechte im Rahmen der Abwehr einer Gefahr möglich. Ein derartiges Tätigwerden wird insbesondere dann und umso eher in Betracht kommen, wenn es zugleich der Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, wie etwa Eigentumsdelikten oder Sachbeschädigungen, dient. Hierdurch wird außerdem klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten bei einem Tätigwerden der Sicherheitswacht (auch) zum Schutz privater Rechte dem Regelungsregime der RiLi unterfällt.

Zu Buchst. b

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 dient der Anpassung an die wesensgleiche Regelung für die Polizei in Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PAG.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der o. g. Einfügung.

Zu Nr. 3 (Art. 7 SWG)

Der Satz 3 wird ergänzt, um – wie auch in Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 – sicherzustellen, dass die Polizeiinspektion ihrer Leitungsfunktion nachkommen und Missbrauch vorgebeugt werden kann.

Zu Nr. 4 (Art. 9 SWG)

Zu Buchst. a

Nachdem Art. 10 ohne inhaltliche Änderungen in Art. 9 integriert wird, ist die Artikelüberschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b

Den Angehörigen der Sicherheitswacht werden auf Grund ihres Status und ihrer polizeilichen Akzessorität in den Art. 3 bis 6 und in Art. 7 nur wenige Befugnisse zur Datenerhebung und zur Übermittlung eingeräumt. Mit der Änderung in Satz 1 ist keine Ausweitung der Befugnisse beabsichtigt. Ziel der Neufassung ist, durch die Fiktion der Sicherheitswachtangehörigen als Teil der jeweiligen Polizeiinspektion wie auch bisher nun auch die erweiterten datenschutzrechtlichen Pflichten, die Geltendmachung der Betroffenenrechte und der Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach der RiLi der institutionellen Polizei zuzuweisen. So wird die Polizei – und nicht etwa der ehrenamtliche Sicherheitswachtangehörige – insbesondere sämtliche Hinweis- und Auskunftspflichten sowie Lösch- und Berichtigungspflichten übernehmen. Zudem wurde der Wortlaut dem Sprachgebrauch der RiLi angepasst. Die bislang enthaltene Übermittlung an nichtöffentliche Stellen wurde gestrichen, da diese für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Zu Buchst. c

Der bisherige Satz 2 kann entfallen. Die Sicherheitswacht soll weiterhin keine geschlossene Organisationseinheit darstellen, sondern ihre Angehörigen sollen als Einzelpersonen ohne institutionell-rechtliche Beziehung untereinander wirken. Sie sind damit „sonstige öffentliche Stelle“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayDSG-E und somit vom BayDSG bereits erfasst. Zweck der Sicherheitswacht ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, weshalb ihre Tätigkeit in den Anwendungsbereich der RiLi und damit Kapitel 8 des BayDSG-E fällt. Auf Grund der o. g. Fiktion stehen sie insoweit Angehörigen der Polizei gleich (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E).

Zu Nr. 5 (Art. 10 SWG a. F.)

Der bisherige Art. 10 wird zur Beseitigung von Redundanzen ohne inhaltliche Änderung in Art. 9 integriert und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 6 (Art. 10 SWG)

Der bisherige Art. 11 wird in Folge der neuen Nummerierung zu Art. 10.

Zu Nr. 7 (Art. 11 SWG)

Der bisherige Art. 12 wird zu Art. 11 auf Grund der Neunummerierung.

Zu Buchst. a

Die bislang in Abs. 2 enthaltene Bestimmung zum Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion wird gestrichen. Von dieser Soll-Vorschrift werden bereits jetzt zahlreiche Ausnahmen erteilt, ohne dass sich hieraus negative Konsequenzen ergeben hätten.

Zudem sollen, soweit möglich, tatsächliche oder vermeintliche Zugangshürden abgebaut werden, um mehr Personal für die Sicherheitswacht gewinnen zu können.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der o. g. Streichung.

Zu Nr. 8 (Art. 12 SWG)

Der bisherige Art. 13 wird in Folge der neuen Nummerierung zu Art. 12.

Zu Nr. 9 (Art. 13 SWG)

Der bisherige Art. 14 wird aufgrund der neuen Artikelreihung zu Art. 13. Aus diesem Grund ist auch der in Satz 2 enthaltene Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 10 (Art. 14 SWG)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 15 zu Art. 14. Die bisherige, auf das Tragen von Zivilkleidung mit entsprechender Kennzeichnung bezogene Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung zum Tragen von dienstlich zur Verfügung gestellter Bekleidung ersetzt. Hintergrund hierfür ist, dass eine bayernweit einheitliche Oberbekleidung für Sicherheitswachtangehörige eingeführt wird. Eine Trageverpflichtung dieser einheitlichen Bekleidung soll die Erkennbarkeit und Akzeptanz der Sicherheitswacht in der Bevölkerung stärken.

Zu Nr. 11 (Art. 15 bis 19 SWG)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der neuen Artikelreihung.

Zu § 4 (Änderung des PKGG)**Zu den Nr. 1 und 2 (Art. 1 und Art. 4 PKGG)**

Der bestehende Verweis auf die im PAG normierten, für die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums maßgeblichen Berichtspflichten der Polizei wird an die entsprechenden Änderungen im PAG angepasst. Die auch inhaltlich entsprechend geänderte Regelung über die Unterrichtung bezüglich verdeckter polizeilicher Maßnahmen der Datenerhebung ist nunmehr in Art. 52 Abs. 1 PAG und bezüglich Datenübermittlungen in Drittstaaten in Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG, der auf Art. 58 Abs. 6 PAG verweist, enthalten. Daraus resultiert zugleich die in Art. 1 Abs. 2 PKGG erfolgte Ergänzung um einen neuen Satz 2, der die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf alle in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG genannten Befugnisse sowie die in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG in Bezug genommenen Datenübermittlungen erstreckt. Wegen

weiterer Einzelheiten wird auf die zugehörige Begründung zu den neuen Art. 52, 58 und 59 PAG (zu § 1 Nr. 35, 40 und Nr. 41) Bezug genommen.

Zu § 5 (Änderung des LStVG)

Zu Nrn. 1 bis 11

(Art. 2, 3, 5, 7, 11, 21, 23, 24, 25, 27, 28 und 29 LStVG)

Die Fortführung amtlicher Fußnoten mit Verweis auf Gesetzestexte ist zwischenzeitlich unüblich geworden. Aus diesem Grund werden diese im LStVG aufgehoben. In Art. 11 Satz 1 erfolgt zudem eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die geänderte Artikelnummerierung des PAG.

Zu Nr. 12 (Art. 30 LStVG)

Zu Buchst. a

Der begrenzende Zeiträumen von 22 Uhr bis 6 Uhr für einen Verordnungserlass nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird in der sicherheitsbehördlichen Praxis insbesondere von größeren Städten zum Teil als zu eng und nicht sachgerecht beurteilt, da sich alkoholbedingte Störungen, die mit Verordnungen nach Art. 30 Abs. 1 LStVG verhütet werden sollen, tatsächlich nicht nur auf diese Zeiten beschränken. Zum Beispiel kann das sogenannte „Vorglühen“ mit nicht unerheblichem Alkoholgenuß schon zu früherer Uhrzeit stattfinden. Insbesondere in Großstädten hat sich zudem auf einzelnen öffentlichen Plätzen mancherorts eine Szene sog. „Stammsteher“ aus dem Alkoholiker- und Betäubungsmittelmilieu entwickelt, die mit dem öffentlichen Alkoholkonsum regelmäßig bereits morgens oder vormittags beginnen. Eine Begrenzung auf die Nachtzeit, wie z. B. beim Lärmschutz, wird der Verhütung von Gefahren für andere Rechtsgüter als dem Gesundheitsschutz der Anwohner nicht vollumfänglich gerecht. Die Gefahrenprävention richtet sich insbesondere gegen die alkoholbedingt enthemmte Begehung von Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Formen der Straßenkriminalität. Die Vorgabe eines gesetzlichen Zeiträumens kann mit Blick auf die beim Erlass einer Verordnung ohnehin zeitlich und örtlich erforderliche, durch tatsächliche Anhaltspunkte zu rechtfertigende Annahme der alkoholbedingten regelmäßigen Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, den insgesamt von der Gemeinde zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie mit Blick auf die Befristungsregelung in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 entfallen.

Zur Vermeidung von in der Praxis aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten, ob eine Ordnungswidrigkeit im Einzelfall von erheblicher Bedeutung ist, wird diese ausdrückliche Bestimmung ebenfalls aufgehoben. Bereits der stets zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verhindert, dass Gemeinden vereinzelte, sehr geringfügige Rechtsverstöße zum Anlass für einen entsprechenden Verordnungserlass nehmen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen in Abs. 1 Satz 1 vorgenommen.

Zu Buchst. b und c

Auf Grund der in Abs. 1 vorgenommenen Änderungen bedarf es einer gesetzlichen Definition der Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, wie bislang in Abs. 2 vorgenommen, nicht mehr. Mit der Streichung des Abs. 2, kann an dessen Stelle der bisherige Abs. 3 treten.

Zu Nrn. 13 und 14 (Art. 33 und 50 LStVG)

Die Fortführung amtlicher Fußnoten mit Verweis auf Gesetzestexte ist zwischenzeitlich unüblich geworden. Aus diesem Grund werden diese auch hier aufgehoben.

Zu Nr. 15 (Art. 51 LStVG)

Durch die Aufnahme des Internets sowie geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel in die Aufzählung der Bekanntmachungsmöglichkeiten für die Notbekanntmachung wird aktuellen technischen Entwicklungen Rechnung getragen.

Zu Nr. 16 (Art. 54 LStVG)

Art. 54 wird aufgehoben. Die Norm diente der Rechtsanpassung und hat heute keinen praktischen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nr. 17 (Art. 62 LStVG)

Die bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes weiter erforderliche – im Unterschied zu auf bloßen Gesetzestext verweisende Fußnoten – Fußnote 20 wird als Folgeänderung der vorherigen Löschungen von Fußnoten zur Fußnote Nr. 1.

Zu § 6 (Änderung des BayDSG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an die vorgenommene Ergänzung des Art. 29 angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 29 BayDSG)

Zu Buchst. a und b

Durch die Änderungen im (künftigen) Art. 29 BayDSG wird angelehnt an § 24 BKAG n. F. eine ausdrückliche Regelung für den Aufbau und das Führen einer DNA-Referenzdatenbank geschaffen, indem die Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern von Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen und dabei mit Spurenmaterial etwaig in Kontakt geraten, gestattet wird. Dies werden in der Praxis vor allem namentlich Dienstkräfte der Polizei, bei denen aus fach-

licher Sicht mit einem hohen Risiko des Setzens von DNA-Kontaminationen, insbesondere weil sie regelmäßig mit der Spurensuche und -sicherung bzw. Asservatenbearbeitung betraut sind, zu rechnen ist und von Personen, die kriminaltechnische Labore betreten müssen, sein. Durch das Führen der Datenbank können zukünftig DNA-Trugspuren, welche durch die genannten Personen entstehen können, ausgeschlossen und damit aufwendige Ermittlungen in die falsche Richtung vermieden werden. Außerdem können die DNA-Trugspuren die eigentlichen Täter unberechtigterweise entlasten. Dies kann bis zum Freispruch des Täters/der Täter in einem Kapitaldelikt führen.

Unter Trugspuren versteht man dabei Spuren, die an einem Asservat bzw. Spurensicherungs-/Spurenanalysematerial oder anderweitig am Tatort gefunden werden, mit der Tat jedoch nicht in Zusammenhang stehen. Gleichzeitig dient die Identifizierung dieser Trugspuren dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass Personen, welche im Bereich der Spurensicherung arbeiten, selber Spuren am Tatort oder auf tatrelevanten Asservaten hinterlassen. Ohne Vorkontrolle anhand einer DNA-Referenzdatenbank gelangen diese Spuren dann fälschlicher Weise in die DNA-Analysedatei (DAD). Die Nicht-Erkennung von Kontaminationen vor der Einspeicherung in die DAD kann unter Umständen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verursachen.

Die in Abs. 3 geschaffene Verarbeitungsbefugnis entspricht weitestgehend § 24 Abs. 1 des neugefassten BKAG. Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher Ermittlungen wahrnehmen und dabei mit Spurenmaterial in Kontakt geraten können, können nach entsprechender schriftlicher Zustimmung mittels Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich der Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnommen werden. Vor Erteilung der Zustimmung ist eine Belehrung erforderlich, die der betroffenen Person alle entscheidungsrelevanten Informationen gibt und verdeutlicht, dass die Zustimmung freiwillig und jederzeit widerruflich sein muss. Die erhobenen Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Anhand der gewonnenen Körperzellen wird ausschließlich das DNA-Identifizierungsmuster festgestellt. Andere Feststellungen dürfen nicht getroffen werden. Die Verarbeitung des DNA-Identifizierungsmusters darf nur zum Zweck des automatisierten Abgleichs erfolgen.

Abs. 4 bestimmt, dass die Verwaltung der Daten in einer eigens dafür eingerichteten polizeilichen Datei erfolgt. Abs. 4 macht außerdem von der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E enthaltenen Möglichkeit Gebrauch und stellt klar, dass über die im Rechtssetzungsverfahren erfolgte Folgeschutzabschätzung hinaus eine weitere Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO nicht mehr erforderlich ist.

Abs. 5 bestimmt, dass die gewonnenen Daten schnellstmöglich zu pseudonymisieren sind. Abgleiche mit Identifizierungsmustern sind zu protokollieren. Aus Abs. 5 ergibt sich außerdem eine strenge Zweckbindung und eine maximale Speicherdauer der Protokolle.

Ist eine Verarbeitung für diese Zwecke nicht mehr erforderlich, sind die Daten nach Abs. 6 unverzüglich zu löschen und die Körperzellen zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung erfolgt spätestens drei Jahre nach einem letzten Umgang mit Spurenmaterial oder einem letzten Zutritt zu einem sensiblen Bereich. Ergänzend sind wie bei anderen Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 8 Abs. 2 BayDSG-E insbesondere spezifische technisch-organisatorische Maßnahmen vorzusehen und in dem Verzeichnis gem. Art. 31 BayDSG-E darzustellen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 Satz 1 das Inkrafttreten. Da in § 1 Nr. 73 dieses Gesetzentwurfs mit Art. 94a Abs. 3 PAG eine Übergangsbestimmung für den Übergang von den bisherigen Berichtspflichten gegenüber dem Landtag zu den künftig ausgeweiteten Berichtspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium geschaffen wird, bedarf es eines späteren Inkrafttretenszeitpunkts für die Änderungen im PKGG nach § 4 dieses Gesetzentwurfs. Diese sollen nach Satz 2 erst zum 1. Januar 2019, also dem Zeitpunkt, zu dem nach Art. 94a Abs. 3 PAG die neueregelten Berichtspflichten nach dem PAG greifen, in Kraft treten.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der auf den bisherigen Art. 77 PAG gestützten sog. Polizeiaufgabenverordnung. Im Zuge der Aufhebung des zum Verordnungserlass ermächtigenden Art. 77 PAG a. F. in § 1 Nr. 73 dieses Gesetzentwurfs kann auch die darauf gestützte Verordnung keinen weiteren Bestand haben.